Das Richtige tun.

Verkaufsprospekt der Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG

Vinkulierte Namens-Genussrechte

Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

DATUM DER PROSPEKTAUFSTELLUNG
01. Oktober 2013

Haftungshinweis

Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlagen während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.

INHALT

	Seite
Datum der Prospektaufstellung	2
Haftungshinweis	2
Inhalt	3
Vorwort der Geschäftsführung	4
Prospektverantwortung	5
Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken	6
Allgemeine Hinweise	6
Maximales Risiko	6
Risiken des Genussrechts	6
Unternehmerische Risiken des Emittenten	8
Die Genussrechte	10
Der Emittent	16
Organigramm	17
Das Kapital des Emittenten	18
Die Gründungsgesellschafter des Emittenten und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung	19
Die Geschäftstätigkeit des Emittenten	21
Anlageziel des Emittenten	28
Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	29
Hinweis	29
Bilanz zum 31.12.2012	30
Gewinn- und Verlustrechnung 2012	32
Anhang 2012	33
Lagebericht zum 31.12.2012	38
Die Prüfung des Jahresabschlusses	46
Unternehmensplanung	47
Hinweis	47
Planbilanzen bis 2020	48
Plan Gewinn- und Verlustrechnungen bis 2020	49
Plan Gewinn- und Verlustrechnungen bis 2020 Sparte „Stromerzeugung“	50
Plan Cash-Flow-Rechnungen bis 2020	51
Die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats des Emittenten	52
Der jüngste Geschäftsgang und Geschäftsaussichten des Emittenten	54
Aktueller Chancenbericht	55
Gesamtinvestitionen mit Plan bis 2020	56
Investitionen EE-Projekte mit Plan bis 2020	56
Gewährleistete Vermögensanlagen	57
Verträge	58
Gesellschaftsvertrag des Emittenten	58
Genussrechtsbedingungen	63
Zeichnung der Genussrechte	67
4 Schritte zur Zeichnung	67
Informationspflichten zu Fernabsatzverträgen	68
Widerrufsbelehrung	70
Zeichnungsschein	71
Stromliefervertrag	73
Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Stromliefervertrag	77
Anlage zum Stromliefervertrag: Preise für twsNaturstrom (VG 1)	79
Anlage zum Stromliefervertrag: Preise für twsNaturstrom (VG 2)	81
Impressum	83

VORWORT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Sehr geehrte Interessentinnen, sehr geehrte Interessenten,

die TWS ist Ihr Partner für die zuverlässige Versorgung mit Strom, Erdgas, Wärme und Wasser. „Partner", so sagt der Duden „ist jemand der mit anderen etwas gemeinsam zu einem bestimmten Zweck unternimmt, sich mit anderen zusammentut."

Etwas gemeinsam unternehmen, in einer Partnerschaft und in der Region etwas bewegen, das ist seit vielen Jahren eines der Ziele der TWS. Insbesondere der Ausbau regenerativer Energien ist ein großes Ziel, das sich mit vereinten Kräften und Kompetenzen am besten angehen lässt. Wir sichern damit gemeinsam die zukünftige Energieversorgung.

Ziel der TWS ist es, den gesamten Strombedarf ihrer Kunden aus eigener Kraft und aus erneuerbaren Quellen zu decken. 40 Millionen Euro sind schon in die Realisierung dieses Vorhabens investiert worden – bis 2020 sind weitere 30 Millionen Euro vorgesehen. Zehn Windkraftanlagen, acht Photovoltaikanlagen, eine Wasserkraftanlage und eine Biogasanlage sind heute das Rückgrat unserer Stromerzeugung. Viele neue Projekte werden von uns derzeit geplant – auch in Oberschwaben.

Getreu unserem Leitspruch „Das Richtige tun" gehen wir jetzt als eines der ersten Energieversorgungsunternehmen in Deutschland den Weg, Bürger, Kunden und Unternehmen die Möglichkeit anzubieten, sich im Rahmen einer attraktiven Genussrechtsbeteiligung nicht nur an Projekten zum Ausbau erneuerbarer Energien, sondern am gesamten Unternehmen zu beteiligen. Als Anleger machen Sie sich zusammen mit uns gemeinsam nicht nur für den Ausbau erneuerbarer Energien stark. Ihre Beteiligung ist für uns auch der Anspruch, Sie zukünftig umfassend über die Entwicklung des Unternehmens zu informieren und in die Fortentwicklung des Unternehmens einzubeziehen. Mehr als je zuvor wird die TWS damit zum Bürgerunternehmen.

Wir freuen uns, dass Sie die TWS auf ihrem Weg unterstützen wollen.

Ihre

Helmut Hertle
Geschäftsführer
TWS Netz GmbH

Dr. Andreas Thiel-Böhm
Geschäftsführer
Technische Werke Schussental
GmbH & Co. KG
TWS Netz GmbH

PROSPEKTVERANTWORTUNG
gem. § 3 VermVerkProspV

Anbieter und Prospektverantwortlicher
Firma und Sitz:
Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG
Schussenstraße 22
88212 Ravensburg
Registergericht: Amtsgericht Ulm, HRA 551383

Emittent der Vermögensanlagen
Der Emittent der Vermögensanlagen ist

Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG
Schussenstraße 22
88212 Ravensburg

nachfolgend „Emittent", „Gesellschaft" oder „TWS" genannt.

Der Emittent übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts und erklärt, dass seines Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Stand des Prospektes
Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben beruhen auf dem Stand September 2013. Soweit während der Zeichnungsfrist Veränderungen eintreten, die für die Beurteilung der Vermögensanlagen des Emittenten von wesentlicher Bedeutung sind, werden diese unverzüglich in einem Nachtrag zu diesem Verkaufsprospekt veröffentlicht.

Prospektaufstellungsdatum
Ravensburg, den 01. Oktober 2013

Dr. Andreas Thiel-Böhm
Geschäftsführer
Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG

WESENTLICHE TATSÄCHLICHE UND RECHTLICHE RISIKEN
im Zusammenhang mit den Vermögensanlagen gem. § 2 Abs. 2 VermVerkProspV

Allgemeine Hinweise
Nachfolgend werden die Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb der angebotenen Genussrechtsbeteiligung dargestellt. Bei dem im Rahmen dieser Genussrechte angelegten Geldes handelt es sich um Wagniskapital, weshalb das Angebot nicht für Anleger geeignet ist, die eine festverzinsliche Kapitalanlage mit einer feststehenden Rückzahlungshöhe und uneingeschränkter Veräußerbarkeit suchen.

Eine Genussrechtsbeteiligung stellt eine unternehmerische Investition dar, bei der die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ungewiss ist. Es werden daher keine Garantien im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung abgegeben. Unabhängig von der Planung können die wirtschaftlichen Erwartungen dieser Vermögensanlagen durch Ereignisse im rechtlichen, steuerrechtlichen oder wirtschaftlichen Bereich negativ beeinflusst werden.

Im Folgenden werden die wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit den Vermögensanlagen thematisch gegliedert und erläutert.
Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keine Rückschlüsse auf die Wahrscheinlichkeit ihres tatsächlichen Eintretens zu. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus der persönlichen Situation des Anlegers weitere Risiken ergeben. Die Höhe des angelegten Kapitals sollte daher den wirtschaftlichen Verhältnissen des Anlegers entsprechen und nur einen unwesentlichen Teil seines Gesamtvermögens ausmachen. Lassen Sie alle Risiken in Ihre Investitionsentscheidung einfließen.

MAXIMALES RISIKO
Die nachfolgenden Risiken können einzeln oder kumuliert auftreten. Das maximale Risiko des Anlegers besteht im vollständigen Verlust der Genussrechtsbeteiligung und der aufgelaufenen Zinsen (Totalverlust). Im Fall einer Fremdfinanzierung der Beteiligung besteht das maximale Risiko des Anlegers in der Gefährdung seines sonstigen Vermögens, was bis zur Insolvenz des Anlegers führen kann.

Risiken der Genussrechte
INSOLVENZRISIKO / RISIKO DES TOTALVERLUSTES
Wird über das Vermögen des Emittenten das Insolvenzverfahren eröffnet, sind sämtliche Ansprüche der Anleger auf Zahlung der Basisverzinsung, auf eine Gewinnbeteiligung und auf Rückzahlung der Genussrechtsbeteiligung nachrangig zu den Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber Dritten. Zahlungen an die Anleger erfolgen solange nicht, bis alle Ansprüche Dritter vollständig befriedigt sind. Der Anleger unterliegt daher dem Risiko, dass der Emittent im Falle einer Insolvenz nicht in der Lage ist, Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen nachzukommen und der Anleger einen Teil- oder Totalverlust seiner Genussrechtsbeteiligung erleidet.

AUSZAHLUNGSRISIKO
Die Auszahlung der Zinsen steht unter dem Vorbehalt des Jahresergebnisses und einer ausreichenden Liquidität des Emittenten. Sind das Jahresergebnis und die Liquidität des Emittenten nicht ausreichend, um die Basisverzinsung in voller Höhe zu leisten, reduziert sich der auszuzahlende Betrag in diesem Geschäftsjahr entsprechend. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten dauerhaft hinter den Erwartungen zurückbleibt, so dass nicht ausgezahlte oder gutgeschriebene Zinsansprüche auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht geleistet werden können. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er keine oder nur geringere Auszahlungen erhält.

RÜCKZAHLUNGSRISIKO / LIQUIDITÄTSRISIKO
Da die Genussrechte am Verlust des Emittenten teilnehmen, erfolgt die Rückzahlung vorbehaltlich einer Verlustteilnahme zum Nennwert. Sind der Genussrechtsbeteiligung eines Anlegers zum Zeitpunkt der Beendigung des Genussrechtsvertrages Verluste zugewiesen worden, so wird die Genussrechtsbeteiligung in Höhe des um den Verlustanteil verminderten Nennwertes zurückgezahlt. Der Verlustanteil kann dabei so hoch ausfallen, dass der Rückzahlungsbetrag auf Null reduziert wird. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er sein eingesetztes Kapital teilweise oder vollständig verliert.

Sollte eine Vielzahl von Anlegern ihre Genussrechtsbeteiligungen zum selben Termin kündigen, könnte dies dazu führen, dass die Liquidität des Emittenten für die Rückzahlung des gekündigten Kapitals nicht ausreicht. Die Geschäftsführung des Emittenten ist verpflichtet, alles zu unternehmen, um bis zum Rückzahlungstermin eine ausreichende Liquidität beim Emittenten aufzubauen. Es besteht dennoch das Risiko, dass die Liquidität des Emittenten zum Rückzahlungstermin trotz dieser Maßnahmen nicht ausreicht, um das gekündigte Kapital vollständig an die Anleger zurückzuzahlen. In diesem Falle kann die Rückzahlung der gekündigten Genussrechtsbeteiligungen ausgesetzt werden, bis dem Emittenten die notwendige Liquidität zur Verfügung steht. Die gekündigten Genussrechtsbeteiligungen werden dann erst an den Anleger ausgezahlt, wenn der Emittent wieder über ausreichende Liquidität verfügt. Es besteht für die Anleger somit das Risiko, dass das gekündigte Kapital zum Rückzahlungstermin nicht oder nicht vollständig ausgezahlt werden kann.

BLIND-POOL-RISIKO
Dem Emittenten ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung teilweise noch nicht bekannt, in welche weiteren Projekte der Stromerzeugung aus regenerativen Energien investiert wird. Insoweit handelt sich um einen Blind Pool. Der Qualität der Geschäftsführung des Emittenten und deren Fähigkeit, Unternehmen und Projekte, in die investiert werden soll, zu finden und zu bewerten, ist maßgeblich. Es werden Investitionskriterien festgelegt, die den Rahmen sämtlicher Investitionsentscheidungen bilden und die Mindeststandards setzen, die von den Investitionsobjekten erfüllt sein müssen. Sind die Kriterien ungenau oder falsch spezifiziert,

können Investitionen in unwirtschaftliche Unternehmen und Projekte erfolgen. Dies hat für den Anleger zur Folge, dass er geringere oder keine Zinszahlungen erhalten oder die Genussrechtsbeteiligung gänzlich verlieren kann.

HANDELBARKEIT / ÜBERTRAGUNG DER GENUSSRECHTE
Die ordentliche Kündigung der Genussrechtsbeteiligung, sowohl für den Emittenten als auch für die Genussrechtsinhaber, ist erstmals nach Ablauf 31.12.2019 möglich. Eine frühere Veräußerung an Dritte ist nur mit Zustimmung des Emittenten möglich. Da es keinen geregelten Markt gibt, an dem Genussrechtsbeteiligungen von Fondsgesellschaften gehandelt werden, und ein öffentlicher Handel mit den Genussrechtsbeteiligungen des Emittenten nicht vorgesehen ist, ist eine Veräußerung der Genussrechtsbeteiligungen schwierig oder gar nicht möglich, d.h. der Anleger muss sich selbst um einen Übernehmer bemühen. Ein weiteres damit zusammenhängendes Risiko ist, dass im Falle einer Veräußerung ein deutlich unter dem Erwerbspreis liegender Verkaufspreis erzielt werden könnte. Für den Genussrechtsinhaber besteht daher das Risiko, dass er die Genussrechtsbeteiligung nicht vor Ablauf der vertraglichen Mindestlaufzeit veräußern kann oder bei Übertragung der Genussrechtsbeteiligung einen deutlich geringeren Preis als den Erwerbspreis erzielt.

PLATZIERUNGSRISIKO
Kann der Emittent das Emissionsvolumen nicht vollständig oder gar nicht im geplanten Zeitraum platzieren, so besteht das Risiko, dass der Emittent die Umsetzung geplanter Anlageobjekte nicht, zeitversetzt oder nur im geringen Umfang realisieren kann. Damit besteht das Risiko für den Anleger, dass sich dies negativ auf das Ergebnis des Emittenten auswirkt und der Anleger geringere oder keine Auszahlungen erhält.

VORZEITIGE SCHLIESSUNG
Der Emittent ist berechtigt, die Platzierung der Genussrechtsbeteiligung jederzeit ohne Angabe von Gründen auch vor Vollzeichnung der gesamten Tranche einzustellen. In diesem Fall steht ihm entsprechend weniger Genussrechtskapital für die Projektfinanzierung zur Verfügung.
Dies kann dazu führen, dass aufgrund des geringeren Umfanges des eingeworbenen Genussrechtskapitals die Erträge des Emittenten in der Sparte Stromerzeugung entsprechend geringer ausfallen. Dadurch könnten die Zinsauszahlungen und/oder die Rückzahlung der Genussrechtsbeteiligung an die Anleger unter Umständen nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu den vorgesehenen Zeitpunkten oder die Zahlung einer Gewinnbeteiligung nicht oder im geringeren Umfang erfolgen.

FREMDFINANZIERUNGSRISIKO
Dem Anleger steht es frei, seinen Anlagebetrag ganz oder teilweise durch Fremdmittel, z. B. Bankdarlehen, zu finanzieren. Die aufgenommenen Fremdmittel müssen einschließlich damit verbundener Kosten (Zinsen, Kreditgebühren) vom Anleger zurückgeführt werden, und zwar auch dann, wenn die wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten nicht in der erwarteten Höhe eintritt. Eine Fremdfinanzierung der Genussrechtsbeteiligung erhöht damit das Gesamtrisiko der Vermögensanlagen. Der Anleger unterliegt in diesem Fall dem Risiko, dass er bei einem Teil- oder Totalverlust der Genussrechtsbeteiligung weiterhin die Verbindlichkeiten der Fremdfinanzierung zu tragen hat, was bis zur Insolvenz des Anlegers führen kann.

ANPASSUNG DER GENUSSRECHTSBEDINGUNGEN
Die Genussrechtsbedingungen sind so gestaltet, dass sie für die gesamte Laufzeit unverändert bestehen bleiben. Insbesondere das Steuerrecht unterliegt jedoch einem ständigen Wandel. Zur Abwendung eines Schadens für den Emittenten, und damit auch für die Anleger, ist es daher erforderlich, dass der Emittent die Genussrechtsbedingungen - soweit die steuerliche Behandlung von Genussrechtsbeteiligungen betroffen ist - einseitig den geänderten steuerlichen Rahmenbedingungen anpassen kann. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass nicht sichergestellt ist, dass die vertraglichen Bedingungen über die gesamte Laufzeit des Vertrages unverändert bleiben und durch notwendige Änderungen die rechtliche Position des Anlegers verschlechtert wird oder Anpassungen der Genussrechtsbedingungen zur Verringerung der Auszahlung an den Anleger führen.

STEUERLICHE RISIKEN
Das deutsche Steuerrecht ist im stetigen Wandel. Gesetzesänderungen, Änderungen der Rechtsprechung und eine geänderte Erlasslage der Finanzverwaltung können die Höhe der steuerlichen Ergebnisse, die Liquidität des Emittenten und damit den Anlageerfolg beeinflussen. Der Emittent kann daher nicht vorhersagen, ob sich steuerliche Änderungen negativ auf die steuerliche Betrachtung der Genussrechtsbeteiligung auswirken. Dies könnte sich negativ auf das Ergebnis des Emittenten auswirken und der Anleger damit geringere oder keine Auszahlungen erhalten. Außerdem könnten den Anleger höhere Steuerzahlungen treffen als in diesem Verkaufsprospekt angenommen.

RECHTLICHE RISIKEN
Auch zivilrechtliche oder gesellschaftsrechtliche Änderungen in der Gesetzgebung oder Rechtsprechung können das wirtschaftliche Ergebnis des Emittenten negativ beeinflussen. Für den Anleger besteht das Risiko, dass bei der Verwirklichung rechtlicher Risiken Zinszahlungen und/oder die Rückzahlung der Genussrechtsbeteiligung gefährdet sein können.

AUSGABE WEITERER VERMÖGENSANLAGEN
Da dem Emittenten das Recht zusteht, weitere Vermögensanlagen, die der Genussrechtsbeteiligung im Rang vorgehen können, zu emittieren und der Anleger kein Bezugsrecht hat, besteht das Risiko, dass Ausschüttungen oder Rückzahlungsbeträge der Genussrechtsbeteiligung geringer ausfallen können. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass durch die Emission weiterer Vermögensanlagen Ausschüttungen geringer oder vollständig ausfallen und eine Rückzahlung der Genussrechtsbeteiiligung nicht möglich ist.

INFLATIONSRISIKO
Die Rückzahlung der Genussrechtsbeteiligung ist zum Nennwert vorgesehen. Eine Anpassung an eine Inflation, d.h. Geldentwertung wird nicht vorgenommen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass der reale Wert der Genussrechtsbeteiligung bei Rückzahlung unter dem Wert bei Abschluss des Vertrages liegen kann und der Anleger dadurch einen Vermögensschaden erleidet.

Unternehmerische Risiken des Emittenten

WIRTSCHAFTLICHE RISIKEN, PLANABWEICHUNGEN

Bei den in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Planungsrechnungen handelt es sich um Zukunftsprognosen. Sie beruhen auf den Erwartungen und Annahmen der Geschäftsführung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung über ungewisse Ereignisse und Handlungen und ist daher mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Aufgrund dieser Unsicherheiten ist es möglich, dass die Prognoserechnungen von der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten wesentlich abweichen.

Ein Anspruch der Anleger auf eine über die Rückzahlung der Genussrechtsbeteiligung hinausgehende Teilnahme an einem eventuellen Liquidationserlös besteht nicht. Im Falle der Liquidation des Emittenten wegen Insolvenz besteht grundsätzlich ein Risiko, dass der Liquidationserlös nicht für die Rückzahlung der Genussrechtsbeteiligung ausreicht und der Anleger sein Kapital ganz oder teilweise verliert.

PROJEKT- / BETRIEBSRISIKEN

Es kann zu zeitlichen Verschiebungen kommen, die zwangsläufig auch zu einer verzögerten Investition und damit zu einer verzögerten Betriebsaufnahme regenerativer Energieerzeugungsprojekte und damit zu späteren Mittelrückflüssen führen. Es kann zu Kostenüberschreitungen oder zu einer Nichtdurchführbarkeit von Projekten kommen. Bei Nichtdurchführen eines, mehrerer oder aller Projekte könnten in der Folge geringere oder keinerlei Einnahmen erzielt werden. Das kann zur Reduzierung der Zins- und Rückzahlungen der Genussrechtsbeteiligung führen bis hin zum vollständigen Verlust der Einlage des Anlegers. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass durch außergewöhnliche und unvorhergesehene Ereignisse die Entwicklung der Genussrechtsbeteiligung negativ beeinflusst werden kann, bis hin zum vollständigen Verlust der Genussrechtsbeteiligung des Anlegers.

LIQUIDITÄTSRESERVE

Sollte die Liquiditätsreserve des Emittenten nicht ausreichen, um anfallende Mehrkosten zur Realisierung geplanter Projekte zur regenerativen Energieerzeugung zu decken, kann die Aufnahme von weiteren Darlehen erforderlich sein, um die Zahlungsfähigkeit zu gewährleisten. Weiterhin besteht das Risiko, dass keine Darlehensmittel für den Emittenten verfügbar sind. In diesen Fällen kommt es zu negativen Abweichungen der prognostizierten Ergebnisse des Emittenten. Für den Anleger besteht in diesem Fall das Risiko, dass dies zu einer Verringerung seiner Auszahlung bis hin zum vollständigen Verlust seiner Genussrechtsbeteiligung führen kann.

Darüber hinaus stehen die Gewinnbeteiligungen, Auszahlungen und Abfindungen an die Anleger unter dem Vorbehalt der Aufrechterhaltung einer ausreichenden Liquidität des Emittenten. Es besteht daher für den Anleger das Risiko, dass die Liquiditätslage des Emittenten entsprechende Auszahlungen nicht, nur teilweise oder nicht zu den vorgesehenen Zeitpunkten zulässt.

RISIKO DES EINSATZES VON FREMDKAPITAL AUF EBENE DES EMITTENTEN

Der Emittent weist zum 31. Dezember 2012 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten im Verhältnis zur Bilanzsumme von 53,8% auf Basis des HGB-Jahresabschlusses 2012 auf. Die Fremdfinanzierung des Emittenten ist abhängig von den mit den finanzierenden Banken vereinbarten Covenants hinsichtlich der Eigenmittelquote und des Nettoverschuldungsgrades. Sollte der Emittent einen der beiden oder beide Covenants verletzen, steht den finanzierenden Banken das Recht zu, Strafzinszahlungen vom Emittenten zu verlangen oder die Darlehensverträge außerordentlich zu kündigen. Bei einer Kündigung der Darlehen ist der Emittent in seinem Bestand gefährdet, was zur Insolvenz des Emittenten führen kann. Bei der Verpflichtung, Strafzinsen an die finanzierenden Banken zahlen zu müssen, verringert sich die Liquidität des Emittenten. Diese Risiken können zur Reduzierung der Zins- und Rückzahlungen der Genussrechtsbeteiligung bis hin zum vollständigen Verlust der Einlage des Anlegers führen.

BETRIEBS-, VERTRIEBS- UND VERWALTUNGSKOSTEN

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die angesetzten Betriebs-, Vertriebs- und Verwaltungskosten überschritten werden. Sollte der Emittent auf Dauer nicht kostendeckend arbeiten können, so besteht das Risiko, dass Mindereinnahmen entstehen, die bis hin zum vollständigen Verlust der Investition führen. Damit besteht das Risiko für den Anleger, dass er geringere oder keine Auszahlungen erhält oder den vollständigen Verlust seiner Genussrechtsbeteiligung hinnehmen muss.

KONKURRENZ / WETTBEWERB

In den Hauptgeschäftsfeldern des Emittenten, der Gasversorgung und dem Stromvertrieb befinden sich im Versorgungsgebiet ca. 150 Wettbewerber.

Im regionalen Markt der Wärmeversorgung sieht sich der Emittent ebenfalls einem Wettbewerb ausgesetzt, da eine Vielzahl von Unternehmen Konkurrenzprodukte anbietet. Bei der Wasserversorgung besteht keine Konkurrenzsituation.

Es besteht das Risiko, dass der Emittent im regionalen Wettbewerb Versorgungskunden an Wettbewerber verliert bzw. seinen Marktanteil nicht weiter erhöhen kann, was zu Mindereinnahmen beim Emittenten führen kann. Das kann zur Reduzierung der Zins- und Rückzahlungen der Genussrechtsbeteiligung bis hin zum vollständigen Verlust der Einlage des Anlegers führen.

MANAGEMENTRISIKO / SCHLÜSSELPERSONENRISIKO

Die Entwicklung der Vermögensanlagen hängt von der Qualifikation des Managements sowie der fachlichen Qualifikation des vorhandenen bzw. eventuellen zukünftigen Personals des Emittenten bzw. seiner Vertragspartner ab. Durch mangelnde Qualifikation bzw. Fehlentscheidungen des Managements – und auch von beauftragten Dritten - oder durch den Verlust von unternehmenstragenden Personen, Schwierigkeiten bei der Gewinnung neuen Personals mit entsprechender Qualifizierung sowohl bei dem Emittenten als auch bei seinen Vertragspartnern kann sich die Entwicklung der Genussrechtsbeteiligung verschlechtern und damit die Erlöse für den Anleger verringern oder ganz ausfallen.

RISIKEN DURCH STREITIGKEITEN MIT WESENTLICHEN VERTRAGSPARTNERN

Durch mögliche Streitigkeiten bei und mit wesentlichen Vertragspartnern, z.B. Streitigkeiten über vertragliche Leistungsinhalte, kann es zu erheblichen Überschreitungen bei den Kosten für den Emittenten kommen. Das könnte sich auf die Entwicklung der Investition negativ auswirken und die Insolvenz des Emittenten nach sich ziehen. Dies könnte von der Verringerung der Auszahlung an den Anleger bis hin zum vollständigen Verlust der Genussrechtsbeteiligung des Anlegers führen.

RISIKO AUS RECHTSTREITIGKEITEN

Gerichts- und Schiedsverfahren gegen den Emittenten können während der Laufzeit der Genussrechtsbeteiligung nicht ausgeschlossen werden. Dadurch können zusätzliche Kosten entstehen, die zu einer geringeren Zinszahlung an den Anleger führen.

Der Emittent ist Beklagter in einem Revisionsverfahren vor dem Bundesgerichtshof. Anlass sind Gaspreisänderungen in den Jahren 2005 bis 2007, sowie eine Gasabnahmeverpflichtung aus einem notariellen Kaufvertrag vom 01.08.1990. Wegen der Kombination des Themas „Billigkeit von Gaspreiserhöhungen“ mit einer vertraglichen Gasabnahmeverpflichtung wurde die Revision zum BGH zugelassen. Der BGH hat dieses Verfahren dem EuGH vorgelegt, um generelle Einschätzungen bezüglich der deutschen Verordnungen zur Belieferung von Tarifkunden (GasGVV bzw. AVBGasV) zu erhalten. Unterliegt der Emittent in dem Verfahren beim BGH kann dies zu Forderungen von weiteren Betroffenen und damit zur Verschlechterung der Unternehmenslage des Emittenten führen. Für den Anleger besteht das Risiko, dass er in diesem Fall geringere oder keine Auszahlungen erhält oder den vollständigen Verlust seiner Genussrechtsbeteiligung hinnehmen muss.

COMPLIANCE-RISIKO

Verletzen ein oder mehrere Mitarbeiter des Emittenten gesetzliche oder unternehmensinterne Vorschriften, kann dies zu einer finanziellen Schädigung oder Schädigung des Rufs des Emittenten führen. Dies kann zur Folge haben, dass die Ertrags- und Vermögenslage des Emittenten negativ beeinflusst werden kann. Für den Anleger besteht in diesem Fall das Risiko, dass die Auszahlung von Zinsen geringer ausfallen oder entfallen kann oder die Rückzahlung der Genussrechtsbeteiligung gefährdet ist.

Nach Kenntnis des Anbieters sind alle wesentlichen Risiken aufgeführt.

ANGABEN ÜBER DIE GENUSSRECHTE
(§ 4 VermVerkProspV)

Rechtliche Grundlage
Die rechtliche Grundlage der Genussrechte sind die Genussrechtsbedingungen, die auf Seiten 63 – 66 in dem Verkaufsprospekt abgedruckt sind und der beiliegende Zeichnungsschein. Das Genussrechtskapital wird als Eigenkapital bilanziert. Nachträgliche Änderungen wesentlicher Inhalte der Genussrechtsbedingungen sind ausgeschlossen.

Die Genussrechte
Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Genussrechte
Der Gesamtbetrag dieser Genussrechtsemission „Genussrecht TWS Basis" zusammen mit der Genussrechtsemission „Genussrecht TWS Plus" beträgt 6,0 Mio. €. Es werden 6.000 unverbriefte vinkulierte Namens-Genussrechte zu einem Nennwert von je 1.000,00 € ausgegeben.

Erwerbspreis
Der Erwerbspreis für ein Genussrecht an dem Emittenten beträgt 1.000,00 €. Es muss mindestens ein Genussrecht vom Anleger erworben werden. Höhere Zeichnungsbeträge müssen durch 1.000,00 € ohne Rest teilbar sein.

Die Hauptmerkmale der Anteile
Mit der Genussrechtsbeteiligung sind folgende Rechte verbunden:
Genussrecht TWS Basis
- Recht auf eine Basisverzinsung in Höhe von 2,00 % p.a. für die Geschäftsjahre 2013 bis einschließlich 2016 und Zahlung binnen sechs Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses, wenn ein positives Jahresergebnis vorliegt (§ 5 Abs. 1)
- Recht auf eine Gewinnbeteiligung in Höhe von 1/60.000 des jährlichen Spartengewinnes der Sparte „Stromerzeugung" des Emittenten pro Genussrecht und Zahlung binnen sechs Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses. Der Spartengewinn wird im Lagebericht des Emittenten dargestellt (§ 6)
- Recht auf Kündigung einer, mehrerer oder aller Genussrechtsbeteiligungen nach einer Haltedauer bis zum 31.12.2019 mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten; danach jährliche ordentliche Kündigungsmöglichkeit zum 31.12. unter Einhaltung der Kündigungsfrist (§ 11 Abs. 2)
- Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn der Emittent seiner Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung der Basisverzinsung und / oder einer angefallenen Gewinnbeteiligung nach erfolgter Zahlungsaufforderung mit Setzung einer angemessenen Frist von mindestens 14 Tagen nicht nachkommt (§ 11 Abs. 8)
- Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Verletzung von Hauptleistungspflichten des Genussrechtsvertrages innerhalb von sechs Wochen ab Kenntnis des außerordentlichen Kündigungsgrundes (§ 11 Abs. 9)
- Bei wirksamer Kündigung das Recht auf eine Rückzahlung der Genussrechtseinlage zum Buchwert (Nennwert zuzüglich eventuell noch nicht ausgezahlter Gewinnanteile, abzüglich eines eventuell noch nicht durch Gewinne wieder aufgefüllten Verlustanteils) innerhalb von sechs Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses zu dem Stichtag, auf den die Kündigung erfolgt ist (§ 11 Abs. 4)
- Recht auf Verzinsung des Buchwertes nach erfolgter Kündigung für den Zeitraum ab Beendigung des Genussrechtsverhältnisses bis zum Tag der tatsächlichen Auszahlung des Buchwertes an den Anleger in Höhe der Basisverzinsung (§ 11 Abs. 5)
- Im Falle einer Teilnahme des Anlegers am Verlust des Emittenten, besteht das Recht, dass aus Gewinnen in den folgenden Geschäftsjahren die Rückzahlungsansprüche des Anlegers bis zum Nennbetrag seines Genussrechts erhöht werden, bevor die Rücklagen wieder aufgefüllt werden oder eine anderweitige Gewinnverwendung vorgenommen wird. Bei der anderweitigen Gewinnverwendung werden rückständige Ausschüttungen der Vorjahre vor den Ausschüttungen des aktuellen Jahres bedient (§ 7 Abs. 4)
- Recht auf Bestandsschutz der Genussrechte bei Verschmelzung oder Umwandlung des Emittenten oder Verkauf des Stammkapitals des Emittenten (§ 10)
- Recht auf Übertragung der Genussrechte an Dritte mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Emittenten (§ 13 Abs. 1)
- Recht auf eine jährliche Information über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Verwendung des Genussrechtskapitals durch Einsicht in den jährlichen Geschäftsbericht des Emittenten (§ 8 Abs. 2)

Genussrecht TWS Plus
- Das „Genussrecht TWS Plus" beinhaltet alle Rechte des „Genussrecht TWS Basis" und
- Recht auf eine um 0,20% p.a. erhöhte Basisverzinsung für Anleger, die in dem jeweiligen Geschäftsjahr einen ungekündigten Stromlieferungsvertrag mit dem TWS Konzern haben (§ 5 Abs. 2)

Windpark Brenntenberg der TWS

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen stehen den Genussrechtsinhabern keine Mitgliedschaftsrechte wie Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung zu. Die Genussrechtsinhaber werden nicht Gesellschafter des Emittenten. Der Emittent wird allein von seiner Geschäftsführung vertreten.

Mit den Genussrechtsbeteiligungen („Genussrecht TWS Basis" und „Genussrecht TWS Plus") sind folgende Pflichten verbunden:
- Pflicht zur fristgerechten Einzahlung des Genussrechtsbetrages (§ 2 Abs. 4)
- Pflicht zur Unterrichtung des Emittenten bei Änderung seiner personenbezogenen Daten, bei Übertragung der Genussrechtsbeteiligung und bei Beendigung oder Abschluss eines Stromversorgungsvertrages mit dem TWS Konzern (§ 4 Abs. 2, § 13 Abs. 4)

Abweichende Rechte der Gesellschafter des Emittenten
Die Gesellschafter des Emittenten sind die Technische Werke Schussental Verwaltungs-GmbH als Komplementär und die Stadtwerke Ravensburg (kommunaler Eigenbetrieb der Stadt Ravensburg), die Stadtwerke Weingarten (kommunaler Eigenbetrieb der Stadt Weingarten) und die EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH als Kommanditisten.

Der Komplementär hat folgende abweichende Rechte zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:
- Geschäftsführung
- Vergütung, Ausgaben- und Aufwendungsersatz für Geschäftsführung
- Befreiung von den Beschränkungen gem. § 181 BGB für Geschäfte mit dem Emittenten

Die Kommanditisten haben folgende abweichende Rechte zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:
- Anspruch auf Beteiligung am Unternehmen
- in der Rangfolge abweichende Gewinn- und Verlustbeteiligung
- Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung
- Gegenseitiges vorrangiges Erwerbsrecht der kommunalen Gesellschafter bei Verfügungen über ihren Kommanditanteil; nachfolgendes Erwerbsrecht der EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH, wenn die kommunalen Gesellschafter von ihrem vorrangigen Erwerbsrecht keinen Gebrauch machen
- Entnahmerecht nach einstimmigem Gesellschafterbeschluss

Den Stadtwerken Ravensburg steht hinsichtlich der Beteiligung am Zweckverband Gasversorgung Oberschwaben ein abweichendes Recht zu, dass bei der Verteilung des Gewinns des Emittenten und seines Vermögens die Ergebnisse aus der Beteiligung am Zweckverband Gasversorgung Oberschwaben und aus ihrer Veräußerung allein den Stadtwerken Ravensburg zustehen. Die Vertreter der Städte Ravensburg und Weingarten entscheiden in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat des Emittenten allein über die den Zweckverband Gasversorgung Oberschwaben betreffenden Angelegenheiten.

Übertragung der Genussrechte
Jeder Anleger kann eines, mehrere oder alle Genussrechte an Dritte übertragen, indem er das Genussrecht durch Abtretung verkauft oder verschenkt bzw. es vererbt. Die Übertragung eines Teils eines Genussrechtes ist nicht möglich. Da es sich um vinkulierte Namens-Genussrechte handelt, ist die Übertragung der Genussrechte nur mit einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des

PV-Anlage auf dem TWS-Verwaltungsgebäude in Ravensburg.

Emittenten möglich. Nach einer erfolgten Übertragung ist innerhalb von vier Wochen von dem bisherigen und dem neuen Inhaber der Genussrechte der Name, die Anschrift, die Bankverbindung und alle weiteren personenbezogenen Daten, die für die ordnungsgemäße steuerliche Verwaltung des Genussrechts notwendig sind, dem Emittenten anzuzeigen.
Die Übertragung eines Genussrechts kann nur zum Geschäftsjahresende, dem 31.12. eines jeden Jahres, erfolgen.

Eingeschränkte Handelbarkeit
Die Handelbarkeit der Genussrechte des Emittenten ist insofern eingeschränkt, da es keinen organisierten Markt oder Handel für Genussrechte des Emittenten gibt. Die Übertragung des Genussrechts steht überdies unter dem Zustimmungsvorbehalt des Emittenten.
Eine Rückzahlung des Genussrechts ist erstmals durch ordentliche Kündigung frühestens zum 31.12.2019 mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten möglich.

Zahlstellen
Die Auszahlung der Basisverzinsung, der Gewinnbeteiligung und im Falle einer Kündigung die Rückzahlung des Genussrechtsbetrages an den Anleger erfolgt bestimmungsgemäß durch die Zahlstelle:

Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG, Schussenstraße 22, 88212 Ravensburg

Die Zahlungen werden per Überweisung auf das vom Genussrechtsinhaber benannte Konto ausgeführt.

Die Zahlstelle hält den Verkaufsprospekt, die Vermögensanlagen-Informationsblätter (VIB), den letzten veröffentlichten Jahresabschluss und den Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereit.

Der Emittent ist berechtigt, weitere Zahlstellen zu benennen und die Benennung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.

Einzelheiten der Einzahlung des Erwerbspreises und Kontoverbindung

Die Einzahlung des Genussrechtskapitals hat auf folgendes Konto des Emittenten zu erfolgen:

Begünstigter: Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG
Bank: Commerzbank Friedrichshafen
Bankleitzahl: 651 400 72
Kontonummer: 179 641 600
Verwendungszweck: Bürgerbeteiligung „Genussrecht" mit Angabe der Anlegernummer

Bei jeder Einzahlung sind Name und Wohnort des Anlegers oder die vom Emittenten vergebene Anlegernummer anzugeben. Nach Annahme des Zeichnungswunsches des Anlegers durch den Emittenten wird dieser über das wirksame Zustandekommen der Genussrechtsbeteiligung schriftlich informiert und zeitgleich eine angemessene Frist zur Einzahlung des Genussrechtsbetrages auf das o.g. Konto des Emittenten gesetzt.

Zeichnung

Die Genussrechte am Emittenten können von jeder natürlichen oder juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts erworben werden.

Der Anleger zeichnet entweder ein oder mehrere Genussrechte zu einem Nennbetrag von jeweils 1.000,00 €. Die Erklärung des Zeichnungsantrages erfolgt durch das vollständige und richtige Ausfüllen und die Unterzeichnung eines Zeichnungsscheins.

Durch Gegenzeichnung des Zeichnungsscheins durch die Geschäftsführung oder eines Handlungsbevollmächtigten des Emittenten kommt der Genussrechtsvertrag mit dem Emittenten zustande. Gerät der Genussrechtsinhaber mit der Zahlung seines Genussrechtsbetrages in Verzug, so kann der Emittent den Rücktritt vom Genussrechtsvertrag erklären. In diesem Falle werden dem Anleger bereits geleistete Teilzahlungen erstattet. Der Emittent ist nicht zur Annahme der Zeichnungsanträge verpflichtet.

Mit Unterzeichnung des Zeichnungsscheins erklärt der Anleger unter anderem, eine Durchschrift des Zeichnungsscheins mit Widerrufsbelehrung, den Verkaufsprospekt inklusive der Genussrechtsbedingungen und das dazugehörige Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) mit dem Datum seiner Unterschrift erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben.

Nach Einzahlung des Zeichnungsbetrages werden die Anleger namentlich mit ihrer Einlage in das Genussrechtsregister des Emittenten aufgenommen.

Die Zeichnungen nimmt die

Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG,
Schussenstraße 22, 88212 Ravensburg

entgegen.

Zeichnungsfrist / Kürzung

Das öffentliche Angebot der vorliegenden Genussrechte beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes.
Die Zeichnungsfrist endet spätestens mit Vollplatzierung des Genussrechtskapitals.
Dem Emittenten steht das Recht zu, die Zeichnung jederzeit ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu schließen. Weitere Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen bestehen nicht. Möglichkeiten, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen, bestehen nicht.

Laufzeit und Kündigung

Die Vertragsdauer für das jeweils gezeichnete Genussrecht ist unbegrenzt, kann jedoch erstmals von jedem Vertragspartner ordentlich zum 31.12.2019 und danach jährlich zum Ende des Geschäftsjahres am 31.12. gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Ende des Geschäftsjahres. Es ist jedoch möglich, einzelne, mehrere oder alle gezeichneten Genussrechte nach schriftlicher Zustimmung durch den Emittenten vorzeitig zu veräußern, zu verschenken oder anderweitig an Dritte abzutreten oder zu vererben.
Zu einem früheren Termin als dem Ende der Mindestlaufzeit kann die Beteiligung weder von dem Genussrechtsinhaber noch vom Emittenten ordentlich gekündigt werden.

Kapitalrückzahlung

Bei wirksamer Kündigung erfolgt die Rückzahlung zum Buchwert (Nennwert zuzüglich eventuell noch nicht ausgezahlter Gewinnanteile, abzüglich eines eventuell noch nicht durch Gewinne wieder aufgefüllten Verlustanteils) innerhalb von sechs Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses zu dem Stichtag, auf den die Kündigung erfolgt ist.
Gemäß § 195 BGB verjährt der Rückzahlungsanspruch des Genussrechtsinhabers nach drei Jahren. Vorzeitige Rückzahlungen von Genussrechtskapital an die Anleger (z. B. irrtümliche Zinsauszahlungen trotz Jahresverlust des Emittenten) sind in diesem Fall zurück zu gewähren.
Sollte eine Vielzahl von Anlegern ihre Genussrechtsbeteiligungen zum selben Kündigungstermin kündigen, könnte dies dazu führen, dass die Liquidität des Emittenten für die Rückzahlung des gekündigten Kapitals nicht reicht. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, alles zu unternehmen, um bis zum Rückzahlungstermin eine ausreichende Liquidität beim Emittenten aufzubauen. Sollte die Liquidität des Emittenten zum Rückzahlungstermin dennoch nicht ausreichen, kann die Rückzahlung des gekündigten Genussrechtskapitals ausgesetzt werden, bis der Emittent über die notwendige Liquidität verfügt.
Der Emittent hat die Anleger, die ihre Genussrechtsbeteiligung gekündigt haben, spätestens zwei Monate vor dem Rückzahlungstermin auf eine mögliche Aussetzung der Rückzahlung hinzuweisen.
Im Falle der Liquidation des Emittenten haben die Genussrechtsbeteiligten einen Anspruch auf Rückzahlung des Genussrechtskapitals zum Buchwert (Nennwert zuzüglich eventuell noch nicht ausgezahlter Gewinnanteile, abzüglich eines eventuell noch nicht durch Gewinne wieder aufgefüllten Verlustanteils), soweit der Emittent nach Zahlung aller vorrangigen Ansprüche über ausreichende Liquidität verfügt. Ein Anspruch der Anleger auf eine über die Rückzahlung des Genussrechtskapitals hinausgehende Teilnahme an einem eventuellen Liquidationserlös besteht jedoch nicht.

Verzinsung, Gewinn- und Verlustbeteiligung

Das Genussrechtskapital ist ab dem Tag, der auf die Wertstellung der jeweiligen Einzahlung auf dem Konto des Emittenten folgt, an den Gewinnen und Verlusten des Emittenten beteiligt. Die Gewinn- und Verlustbeteiligung erfolgt also zeitanteilig für das laufende Geschäftsjahr.

Das Genussrechtskapital „Genussrecht TWS Basis" wird mit einer Basisverzinsung in Höhe von 2,00 % des Nennwertes pro Jahr für die Jahre 2013 bis einschließlich 2016 ab dem Tag, der auf die Wertstellung der jeweiligen Einzahlung auf dem Konto des Emittenten folgt, verzinst und dem Konto des Anlegers gutgeschrieben. Ab dem Jahr 2017 fällt eine Basisverzinsung von 3,00 % p.a. an.

Das Genussrechtskapital „Genussrecht TWS Plus" erhöht die Basisverzinsung um 0,20 % p.a., sofern der Anleger für das jeweilige Jahr über einen ungekündigten Stromlieferungsvertrag mit einem Unternehmen des TWS Konzerns verfügt.

Zinsen, die auf dem Konto des Anlegers aufgelaufen sind, werden jährlich binnen einer Frist von sechs Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses des Emittenten ausbezahlt.

Durch die Basisverzinsung des Genussrechtskapitals darf sich jedoch kein Jahresfehlbetrag ergeben. Im Falle von Verlustjahren entsteht der Auszahlungsanspruch nicht oder nur teilweise. Für den nicht ausgeschütteten Anteil entsteht der Auszahlungsanspruch in den Folgejahren, in denen ein Jahresüberschuss erzielt wird.

Über die Basisverzinsung hinaus ist das Genussrechtskapital an Überschüssen des Emittenten aus der Sparte „Stromerzeugung" beteiligt (Gewinnbeteiligung). Weist die Sparte „Stromerzeugung" des Emittenten einen Gewinn aus, so wird der Anleger an diesem Spartengewinn durch Ausschüttung eines Gewinns in Höhe von 1/60.000 dieses Spartengewinns pro Genussrecht beteiligt. Das Ergebnis der Sparte „Stromerzeugung" wird aus dem jährlichen Lagebericht ersichtlich sein.

Voraussetzung für die Auszahlung der Basisverzinsung und der Gewinnbeteiligung ist eine ausreichende Liquidität des Emittenten. Der Anspruch entfällt, wenn die Bilanz des Emittenten zum Bilanzstichtag des entsprechenden Geschäftsjahres einen Jahresfehlbetrag ausweist.

Im Falle eines Jahresfehlbetrages werden zunächst die Rücklagen aufgezehrt. Bei einem darüber hinausgehenden Jahresverlust erfolgt eine entsprechende Herabsetzung des Genussrechtskapitals und damit eine Minderung der Rückzahlungsansprüche der Anleger.

Jahresüberschüsse werden vor Auszahlung der Verzinsungsansprüche zunächst zur Wiederauffüllung des Genussrechtskapitals bis zum Nennwert, anschließend zur Wiederauffüllung der Rücklagen verwendet. Aus weiteren Jahresüberschüssen erfolgt zunächst der Ausgleich eventueller Nachzahlungsansprüche aus der Basisverzinsung der Anleger. Anschließend werden die Basisverzinsung sowie eine Gewinnbeteiligung für das jeweilige Geschäftsjahr ausgezahlt bzw. gutgeschrieben, und zwar zunächst die Basisverzinsung an die Anleger und darauf folgend die Gewinnbeteiligung des Genussrechtskapitals bei einem Jahresüberschuss. Darüber hinausgehende Jahresüberschüsse können an die Gesellschafter des Emittenten ausgeschüttet und in die Rücklagen eingestellt werden.

Blockheizkraftwerk Wärmeversorgung Weststadt Ravensburg

Auszahlung der Zinsen

Anleger erhalten die Auszahlung ihrer Basisverzinsung und der Gewinnbeteiligung für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr bis spätestens sechs Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses des Emittenten für das vorangegangene Geschäftsjahr ausgeschüttet.

Es ist zu beachten, dass der Emittent gesetzlich verpflichtet ist, auf die angefallenen Zinsen die Abgeltungssteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zzgl. Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer an das Finanzamt abzuführen. Somit wird nur der nach dem Steuerabzug verbleibende Betrag an den Anleger ausgezahlt.

Jeder Anleger erhält bei Auszahlung der Zinsen eine Zinsbescheinigung.

Verzinsung des Kapitals zwischen Beendigung und Rückzahlung

Der Emittent verzinst den an den Anleger nach erfolgter Kündigung zurückzuzahlenden Betrag für die Dauer bis zur tatsächlichen Rückzahlung in der Höhe der Basisverzinsung bzw. erhöhten Basisverzinsung, wenn die Voraussetzungen in der Person des Anlegers vorliegen. Der dem Anleger zurückzuzahlende Betrag wird für den Zeitraum vom ersten Tag nach Beendigung der Genussrechte bis zum Tag der Rückzahlung dem Emittenten als qualifiziertes Nachrang-Darlehen überlassen.

Ansprüche ehemaliger Gesellschafter
Ehemaligen Gesellschaftern stehen keine Ansprüche aus ihrer Beteiligung am Emittenten zu.

Teilbeträge
Die Genussrechte werden ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland angeboten. Es werden keine Teilbeträge in anderen Staaten angeboten. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass auch Anleger aus dem Ausland Genussrechte zeichnen.

Wesentliche Grundlage der steuerlichen Konzeption der Genussrechte
Hinweis
Die Einkünfte der Genussrechtsbeteiligung unterliegen der Steuergesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland und stellen Zinseinkünfte gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG dar. Jedem Anleger wird empfohlen, einen Steuerberater hinzuzuziehen, da die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption nicht den individuellen Einzelfall jedes Anlegers widerspiegeln können. Die folgenden Angaben beruhen auf den zum Zeitpunkt der Prospekterstellung geltenden steuerlichen Regelungen und haben für im Inland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger Gültigkeit, die die Genussrechtsbeteiligung in ihrem Privatvermögen halten.

Abgeltungssteuer / Kapitalertragssteuer
Die Zinserträge (Basisverzinsung bzw. erhöhte Basisverzinsung und Gewinnbeteiligung) sowie Veräußerungsgewinne sind kapitalertragssteuerpflichtig. Der Emittent ist bei Auszahlung der Zinsen verpflichtet, die Abgeltungssteuer zuzüglich des Solidaritätszuschlages sowie ggf. Kirchensteuer im Wege des Vorwegabzuges an das Finanzamt abzuführen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt die Abgeltungssteuer 25% der Zinserträge und Veräußerungsgewinne und der Solidaritätszuschlag 5,5% der Abgeltungssteuer. Die Kirchensteuer beträgt in Baden-Württemberg und Bayern 8,0% der Einkommensteuer / Abgeltungssteuer und in den übrigen Bundesländern 9,0% der Einkommensteuer / Abgeltungssteuer.

Der Emittent ist gesetzlich verpflichtet, diese Steuer als Quellensteuer abzuführen, sofern kein Freistellungsauftrag oder keine Nichtveranlagungsbescheinigung für das jeweilige Jahr vorliegen. Der Emittent übernimmt daher die Zahlung dieser Steuern für den Anleger. Darüber hinaus übernimmt der Emittent oder eine andere Person keine Zahlung weiterer Steuern für den Anleger.

Gleiches gilt im Falle der Rückzahlung des Genussrechtskapitals im Rahmen der Kündigung der Kapitalanlage oder im Rahmen einer Liquidation des Emittenten, wenn ein Betrag an den Anleger zurückgezahlt wird, der über den Nennwert der Genussrechte hinausgeht. Der den Nennwert der Genussrechte übersteigende Betrag ist ebenfalls steuerpflichtig. Erfolgt die Kapitalrückzahlung zu einem unter dem Nennwert liegenden Buchwert, entsteht ein Verlust, der von den Anlegern unbegrenzt vorgetragen und mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden kann.

Wahlrecht der Veranlagung
Dem Anleger steht ein Veranlagungswahlrecht zu. Durch die Abgeltungssteuer ist die Höhe der Steuern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auf 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer begrenzt, auch wenn der persönliche Einkommensteuersatz des Anlegers über 25 % liegt. Die Kirchensteuer wird bei der Berechnung der tatsächlich abzuziehenden Steuerbeträge auf die Genussrechtszinsen berücksichtigt.
Liegt der persönliche Einkommensteuersatz des Anlegers unter 25 %, ist der Emittent dennoch gesetzlich verpflichtet, Abgeltungssteuer zzgl. Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer abzuführen. Durch die Angabe dieser Steuerzahlung bei der Einkommensteuererklärung kann sich der Anleger den zu viel gezahlten Betrag vom Finanzamt erstatten lassen.
Es ist zu beachten, dass Kosten, die bei dem Anleger persönlich entstehen (z. B. Zinsen bei Fremdfinanzierung seiner Genussrechtsbeteiligung), vom Anleger steuerlich nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden können, da seit Einführung der Abgeltungssteuer nicht mehr die tatsächlich angefallenen Werbungskosten, sondern nur noch der Sparer-Pauschbetrag – zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung – in Höhe von 801 € bei Einzelpersonen bzw. 1.602 € bei zusammen veranlagten Eheleuten berücksichtigt wird.

Erbschafts- und Schenkungssteuer
Wird eine Genussrechtsbeteiligung vererbt oder verschenkt, unterliegt dies grundsätzlich der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Der Anfall und die Höhe der Erbschafts- oder Schenkungssteuer hängt in erster Linie von der Höhe der Vermögensübertragung, dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser bzw. Schenker und der Höhe des für den Erwerber anzuwendenden Freibetrages ab. Freibeträge können zur Anwendung kommen.

Sonstige Steuern
Der Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Genussrechtsbeteiligungen sind umsatzsteuer- und gewerbesteuerfrei.

Mittelverwendungskontrolle
Es bestehen weder eine Mittelverwendungskontrolle noch ein Mittelverwendungskontrollvertrag bei dem Emittenten.

Treuhandvermögen
Es bestehen weder ein Treuhandvermögen noch ein Treuhandvertrag.

Mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Genussrechte verbundene Kosten und weitere für den Anleger entstehende Kosten

Für den Erwerb der Genussrechte, die Verwaltung der Genussrechte und bei Veräußerung der Genussrechte werden keine Kosten erhoben.

Dem Anleger eventuell entstandene Kosten wie z.B. Telefon- oder Portokosten oder Reisekosten für Informationsveranstaltungen des Emittenten können von diesem nicht übernommen werden. Darüber hinausgehende für den Anleger entstehende weitere Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlagen verbunden sind, existieren nicht.

Weitere Leistungen des Anlegers

Der Anleger ist zur Zahlung des Genussrechtskapitals in der gezeichneten Höhe verpflichtet. Ferner muss der Anleger des Genussrechts TWS Plus einen ungekündigten Stromlieferungsvertrag mit dem TWS Konzern haben. Die Haftung der Anleger ist auf die geleistete bzw. fällige Einlage begrenzt. Das Genussrechtskapital ist am Verlust des Emittenten beteiligt. Eine Haftung des Anlegers tritt ein, wenn der Emittent in einem oder mehreren Jahresabschlüssen einen Bilanzverlust ausweist oder das Gesellschaftskapital zur Deckung von Verlusten zurückgeführt wird. In diesem Fall vermindert sich der Rückzahlungsanspruch jedes Anlegers unmittelbar anteilig und zwar insgesamt in dem Umfang, in dem diese Verluste nicht von Eigenkapitalbestandteilen getragen werden können, die gegen Ausschüttungen nicht besonders geschützt sind. Der Anleger ist des Weiteren verpflichtet, Änderungen seines Namens, der Anschrift, der Bankverbindung sowie aller weiteren wichtigen Daten sowie eine Übertragung der Genussrechte dem Emittenten unverzüglich mitzuteilen.

Es besteht keine Nachschussverpflichtung und keine Nachhaftung.

Darüber hinaus ist der Erwerber der Vermögensanlagen nicht verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere weitere Zahlungen zu leisten.

Provisionen

Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen und vergleichbare Vergütungen beträgt 0,00 €, mithin 0,00% in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Genussrechtsbeteiligung.

ANGABEN ÜBER DEN EMITTENTEN
gem. § 5 VermVerkProspV

Name der Gesellschaft
Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG

Sitz und Geschäftsanschrift
Schussenstraße 22
88212 Ravensburg

Datum der Gründung der Gesellschaft
2000: Beschluss der Städte Weingarten und Ravensburg über die Fusion der jeweiligen Stadtwerke und Einbindung des Energieversorgers EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH; Gründung der Komplementärin (Technische Werke Schussental Verwaltungs-GmbH) und des Emittenten; Gründungsdatum: 22.12.2000
2001: Aufnahme der Geschäftstätigkeit des Emittenten; Nach Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister treten die Technischen Werke Schussental ab 01.10.2001 mit Außenwirkung als TWS in Erscheinung

Datum der Eintragung in das Handelsregister
18.01.2001

Handelsregisternummer
HRA 551383

Registergericht
Amtsgericht Ulm

Dauer der Gesellschaft
unbegrenzt

Maßgebliche Rechtsordnung
Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland

Rechtsform
Kommanditgesellschaft in Form einer GmbH & Co. KG

Struktur des persönlich haftenden Gesellschafters

Firma:	Technische Werke Schussental Verwaltungs-GmbH
Sitz:	Schussenstraße 22, 88212 Ravensburg
Haftung:	in Höhe der Stammeinlage von 33.400 € (vollständig eingezahlt)
Gezeichnetes Kapital:	Gesellschaftskapital
Gesellschafter:	Stadtwerke Ravensburg (42,7%)
	Stadtwerke Weingarten (32,2%)
	EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH (25,1%)

Die Technische Werke Schussental Verwaltungs-GmbH haftet als Komplementärin unbeschränkt. Da es sich bei der Technische Werke Schussental Verwaltungs-GmbH um eine Kapitalgesellschaft handelt, ist die Haftung auf die Höhe des Gesellschaftsvermögens beschränkt.

Mitglieder der Geschäftsführung
Dr. Andreas Thiel-Böhm, als Geschäftsführer der Technische Werke Schussental Verwaltungs-GmbH

Gegenstand des Unternehmens des Emittenten
Gegenstand des Unternehmens im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung ist die Versorgung und der Handel mit Gas, Wasser, Wärme sowie Strom, die Übernahme der Betriebsführung für Versorgungsnetze und kommunale Gesellschaften, das Erbringen von Abrechnungs- und Versorgungsdienstleistungen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Gebäuden sowie die Durchführung von Beratungen zur energietechnischen bzw. wasserwirtschaftlichen Optimierung von Gebäuden und Produktionsprozessen. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

Dies sind auch die wichtigsten Tätigkeitsbereiche des Emittenten (siehe S. 21-26, „Wichtigste Tätigkeitsbereiche des Emittenten“).

Gesellschaftsstruktur
Der Emittent bildet zusammen mit seinen Tochterunternehmen TWS Netz GmbH und susiEnergie GmbH den TWS-Konzern. Beim Emittenten handelt es sich um das Mutterunternehmen des TWS-Konzerns.

Konzernbeschreibung
Seit der Fusion der Stadtwerke Weingarten und Ravensburg zu den Technischen Werken Schussental sind die Städte als jeweilige 100%ige Eigentümer der Eigenbetriebe Stadtwerke direkt am TWS-Konzern beteiligt. Die Verteilung der Gesellschafter-Anteile geht auf die Wirtschaftskraft der beiden Stadtwerke vor der Fusion zurück. Ergänzt wurde diese kommunalwirtschaftliche Struktur durch die 25,1%ige Beteiligung des Energieversorgers EnBW über sein Tochterunternehmen EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH.
Die unter Umsatzgesichtspunkten größten Einzelgesellschaften des TWS Konzerns sind der Emittent sowie die TWS Netz GmbH („TWS Netz“). Per 01.01.2007 wurden alle Aktiva und Passiva, die wirtschaftlich zu den Gas-, Wasser- und Wärmenetzen gehören, auf die TWS Netz GmbH übertragen.
Im Zuge der Einbringung des Stromnetzes zum 01.01.2011 wurde die Beteiligung der EnBW Regional AG an der TWS Netz GmbH auf 19,3% erhöht. Das Stromnetz wurde zu einem Wert von 5,655 Mio. € eingebracht.
In dem Emittenten sind alle wesentlichen Zentralfunktionen des Konzerns wie Finanzen, Controlling, Einkauf, Personal, IT, Vertrieb, Energiebeschaffung und Marketing gebündelt.
Voll konsolidiert werden die susiEnergie GmbH und die TWS Netz GmbH. Nach der Equity-Methode in den Konzernabschluss einbezogen sind außerdem die GVO Gashandelsgesellschaft mbH, die TeleData GmbH, die Windkraft Bodensee-Oberschwaben GmbH & Co. KG sowie der Zweckverband Gasversorgung Oberschwaben. Ferner ist der Emittent an mehreren Unternehmen beteiligt, die zu Anschaffungskosten im Konzernabschluss bilanziert werden. Die Beteiligungen beinhalten u.a. Beschaffungskooperationen sowie Projekt- und Beteiligungsgesellschaften für die Investitionen in Erneuerbare Energien-Projekte (z.B. Solarkraftwerk Bahnstadt, Baltic Windpark, Windpool).

Organigramm

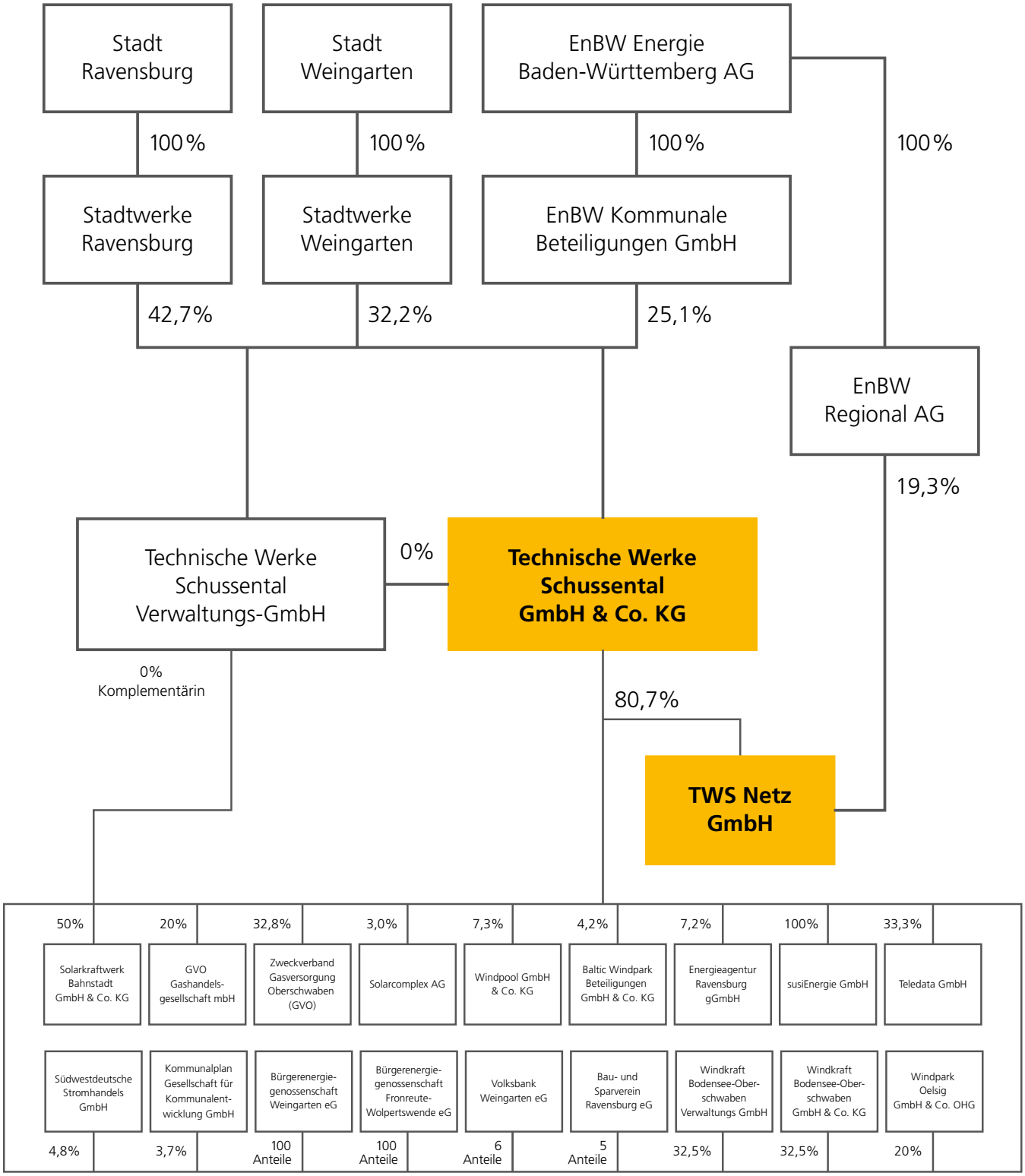

ANGABEN ÜBER DAS KAPITAL
des Emittenten gem. § 6 VermVerkProspV

Höhe des gezeichneten Kapitals
2,3 Mio. € feste Anteile der Kommanditisten (Kommanditkapital)

Das Kommanditkapital verteilt sich auf die Kommanditisten wie folgt:

Stadtwerke Ravensburg:	982.100 €
Stadtwerke Weingarten:	740.600 €
EnBW Regionale Beteiligungen GmbH:	577.300 €

Höhe der ausstehenden Einlagen
Das gezeichnete Kapital ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Prospektes gezeichnet und vollständig eingezahlt.

Art der Anteile
Das Kapital ist in Kommanditanteile zerlegt. Sämtliche eingezahlten Anteile nehmen am Gewinn und Verlust des Emittenten teil.

Hauptmerkmal der Anteile der derzeitigen Gesellschafter
Die derzeitigen Gesellschafter haben folgende Rechte:
- Beteiligung am Unternehmen des Emittenten
- Gewinn- und Verlustbeteiligung
- Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung
- Verfügungsrecht über den Kommanditanteil
- Entnahmerecht
- Informations- und Einsichtsrecht
- Geschäftsführung durch die Komplementärin
- Recht auf Erstattung von Auslagen, Aufwendungen und Haftungsvergütung der Komplementärin für die Geschäftsführung

Die derzeitigen Gesellschafter haben folgende Pflichten:
- Pflicht zur Einzahlung des Kommanditkapitals (bereits erfüllt)
- Beachtung der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Kommanditisten und des Aufsichtsrates bei der Geschäftsführung durch die Komplementärin

Übersicht über die bisher ausgegebenen Wertpapiere oder Vermögensanlagen
Der Emittent hat bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 VermAnlG ausgegeben.

ANGABEN ÜBER DIE GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTER
des Emittenten und über die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gem. § 7 VermVerkProspV

Firmen / Sitz der Gründungsgesellschafter

Komplementärin:
Technische Werke Schussental Verwaltungs-GmbH
Schussenstraße 22, 88212 Ravensburg

Kommanditisten:
- Stadtwerke Ravensburg als kommunaler Eigenbetrieb der Stadt Ravensburg
  Marienplatz 26, 88212 Ravensburg
- Stadtwerke Weingarten als kommunaler Eigenbetrieb der Stadt Weingarten
  Kirchstraße 1, 88250 Weingarten

Firmen / Sitz der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Komplementärin:
Technische Werke Schussental Verwaltungs-GmbH
Schussenstraße 22, 88212 Ravensburg

Kommanditisten:
- Stadtwerke Ravensburg als kommunaler Eigenbetrieb der Stadt Ravensburg
  Marienplatz 26, 88212 Ravensburg
- Stadtwerke Weingarten als kommunaler Eigenbetrieb der Stadt Weingarten
  Kirchstraße 1, 88250 Weingarten
- EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH
  Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe

Art und Gesamtbetrag der insgesamt gezeichneten und eingezahlten Einlagen

Die Gründungskomplementärin und Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat keine Einlage gezeichnet und eingezahlt.
Zur Gründung haben die Gründungskommanditisten 2.500 € feste Kommanditanteile gezeichnet und eingezahlt. Diese verteilen sich auf die Gründungskommanditisten wie folgt:

Stadtwerke Ravensburg:	1.425 €
Stadtwerke Weingarten:	1.075 €

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben die Kommanditisten 2,3 Mio. € feste Kommanditanteile gezeichnet und eingezahlt. Diese verteilen sich auf die Kommanditisten wie folgt:

Stadtwerke Ravensburg:	982.100 €
Stadtwerke Weingarten:	740.600 €
EnBW Regionale Beteiligungen GmbH:	577.300 €

Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und Gesamtbezüge

Der Gründungskomplementärin und Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht eine Vergütung und ein Ausgaben- und Aufwendungsersatz für die Geschäftsführung des Emittenten zu. Ferner steht ihr eine Haftungsvergütung in Höhe von 5% ihres eingezahlten Stammkapitals zu, das zu Beginn des Geschäftsjahres in ihrer Bilanz ausgewiesen ist.

Den Gründungskommanditisten und den Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht eine Gewinnbeteiligung zu. Die Höhe der Gewinnbeteiligung richtet sich an der geleisteten Einlage im Verhältnis aller Kommanditkapitalanteile. Der Gewinn des Emittenten am Ergebnis der Beteiligung am Zweckverband Gasversorgung Oberschwaben (GVO) und ihrer Veräußerung steht ausschließlich den Stadtwerken Ravensburg zu.

Weitere Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art stehen den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung innerhalb und außerhalb des Gesellschaftsvertrages nicht zu.

Eintragungen und Erklärungen

Die nachfolgenden Ausführungen zu Eintragungen und Erklärungen gem. § 7 Abs. 1 VermVerkProspV beziehen sich ausschließlich auf die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, da der Emittent vor mehr als zehn Jahren vor dem Zeitpunkt der Prospektaufstellung gegründet wurde (§ 7 Abs. 1 Satz 2 VermVerkProspV).

Die Gesellschafter haben zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Eintragungen, die in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 – 283d Strafgesetzbuch, § 54 Kreditwesengesetz, § 38 Wertpapierhandelsgesetz und § 369 Abgabenordnung in einem Führungszeugnis enthalten sind. Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind juristische Personen, über die kein Führungszeugnis erstellt wird.

Bei den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung liegt keine mit den vorgenannten Straftaten vergleichbare ausländische Verurteilung vor.

Über das Vermögen der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Keiner der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung war innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Gegenüber den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine früheren Aufhebungsverfügungen zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Beteiligungen

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind.

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind weder mittelbar noch unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind weder mittelbar noch unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die in Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Tätigkeiten
Der Emittent übernimmt den Vertrieb der Genussrechtsbeteiligung selbst. Daher sind die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zwingend für das Unternehmen tätig, das mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen vertraut ist.

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind für kein Unternehmen tätig, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind für kein Unternehmen tätig, die in Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Beauftragungen
Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht mit dem Vertrieb der Genussrechtsbeteiligung beauftragt.

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellen dem Emittenten kein Fremdkapital zur Verfügung noch vermitteln sie es.

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erbringen keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Die TWS verkauft seit Mitte 2008 Strom – von Anfang an ausschließlich Ökostrom.

ANGABEN ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT **des Emittenten gem. § 8 VermVerkProspV**

Wichtigste Tätigkeitsbereiche des Emittenten
Mit dem Leitspruch „Das Richtige tun" ist der Emittent als regionaler Energieversorger in den Städten Ravensburg und Weingarten sowie in den Umlandkommunen tätig. Der Emittent bedient dabei Kunden in den Segmenten Gas, Strom, Wasser, Wärme und Dienstleistungen sowohl bei der Durchleitung durch die eigenen Netze als auch durch den direkten Vertrieb dieser Produkte. Der Emittent sieht seine Kompetenzen als Infrastrukturdienstleister und in der Abwicklung von Massenprozessen im Umfeld der Energieversorgung.

Strategisch positioniert sich der Emittent zum einen als regionaler Versorger, zum anderen als Anbieter von Energie aus regenerativen Energiequellen. In diesem ökologischen Segment verfügt der Emittent über ausgeprägte Kompetenz besonders in den Wachstumsbereichen Windkraft und Photovoltaik. Hier sieht der Emittent die größten Wachstumschancen auf dem inzwischen deregulierten und somit hart umkämpften Energiemarkt. Dementsprechend sind die Produkte des Emittenten ausgerichtet. Sie haben einen klaren ökologischen Bezug und sind preislich sehr attraktiv positioniert.

Im Stromsegment verfolgt der Emittent die Strategie, in den Städten Ravensburg und Weingarten Grundversorger zu werden, und damit in diesen Städten die meisten Haushaltskunden zu versorgen. Im Gassegment ist dieser Status bereits erreicht. Er garantiert dem Unternehmen kontinuierliche Neukundenzugänge. In der nicht liberalisierten Wasserversorgung ist der Emittent der einzige Versorger vor Ort. Der Emittent zählt zu den günstigsten 20% der privatrechtlich organisierten Wasserversorger in Baden-Württemberg. In der Sparte der Wärmeversorgung stieg der Emittent durch die Akquisition größerer Nahwärmeversorgungen zum größten Wärmeanbieter in der Region auf.

Stromerzeugung
In 2012 hat der Emittent die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien weiter ausgebaut:
Die Jahresstromproduktion in eigenen Anlagen bzw. Beteiligungen konnte um 170 % auf 37 Mio. kWh gesteigert werden – so viel wie etwa 10.000 Vierpersonenhaushalte im Jahr benötigen. Mit dem Solarpark Boms-Haggenmoos konnte ein großes lokales Projekt mit einer Jahresproduktionskapazität von rund 4,7 Mio. kWh realisiert werden. Für die Entwicklung von Windkraftprojekten in der Region initiierte die TWS die „Windkraft Bodensee-Oberschwaben" (WKBO), ein Gemeinschaftsunternehmen mit anderen Stadtwerken aus der Region.

Ende 2012 konnte der Emittent das größte lokale Stromerzeugungsprojekt in seiner Unternehmensgeschichte in Betrieb nehmen. Die Freiland-Photovoltaikanlage in der Gemeinde Boms im Teilort Haggenmoos wurde von der Firma „juwi", einem der führenden Projektentwickler für Wind und Sonne in Deutschland, auf einer Fläche von 10 ha entwickelt und erstellt. Die Anlage hat eine Maximalleistung von zirka 4,5 MW und eine Jahreserzeugungskapazität von rund 4,7 Mio. kWh Strom. Das genügt, um etwa 1.250 Haushalte pro Jahr zu versorgen. Der Emittent investierte in das Projekt rund 5,5 Mio. €.

Mitte 2012 konnte auch der Windpark Brenntenberg in Bayern mit einer Gesamtleistung von 9 MW komplett fertiggestellt werden. In diesem Windpark waren bereits Ende 2011 zwei Anlagen mit einer Gesamtleistung von 6 MW in Betrieb gegangen. Der Anteil des Emittenten an der Windpool GmbH & Co. KG beträgt 5 MW. Das Gemeinschaftsunternehmen mit anderen Stadtwerken investiert aus Gründen der Risikominimierung in kleinere Windkraftprojekte in ganz Deutschland an unterschiedlichen Standorten unter Verwendung unterschiedlicher Fabrikate.

Damit verfügte der Emittent Ende 2012 über ein Erzeugungsportfolio von zirka 30 MW. Bereits 2009 beschloss der Emittent eine strategische Ausbauplanung für die regenerative Stromerzeugung. Ziel ist es, so viel Strom selbst zu erzeugen, wie der TWS-Konzern an seine Kunden verkauft.

Im Jahr 2013 hat der Emittent den Kaufvertrag für den Erwerb einer PV-Dachanlage in Böblingen mit einer Leistung von ca. 1,3 MW unterzeichnet. Der Abschluss dieser Transaktion wird nach Erfüllen der aufschiebenden Bedingungen des Kaufvertrages für Ende September 2013 erwartet.

Außerdem plant die TWS noch im Jahr 2013 den Abschluss eines Kaufvertrages für ein Windkraftportfolio mit drei gebrauchten Windparks, die in der Mitte bzw. im Norden Deutschlands liegen. Der wirtschaftliche Übergang der Windparks ist für Anfang 2014 geplant. Diese Parks sollen der Risikodiversifizierung dienen.

Derzeit laufen die konkreten Planungen für ein Repowering des TWS-eigenen Windparks in Lonsee. Nach Abschluss des Repowerings, voraussichtlich Ende 2014, wird sich die Jahreserzeugungskapazität an diesem Standort mindestens verdreifachen.

Mit drei weiteren Partnern wird derzeit die Möglichkeit der Realisierung eines Windparks auf der Schwäbischen Alb mit einer Gesamtleistung von ca. 10 MW untersucht. Bei einem positiven Abschluss der Planungen und einer entsprechenden Wirtschaftlichkeit des Anlageobjektes kann von einer Inbetriebnahme im Jahr 2016 ausgegangen werden.

Der enorme Ausbau im Bereich erneuerbarer Energien brachte schließlich auch dem Produkt „twsNaturstrom“ das „ok-Power-Label“ ein. Der Emittent musste nachweisen, dass mehr als die Hälfte des Stroms in Anlagen erzeugt wird, die er selbst initiiert hat. Der Nachweis war kein Problem. Mit einer installierten Leistung von 30 MW kann die TWS 2012 sogar mehr Strom erzeugen als die Kunden benötigen. Ein Ökostromanbieter mit ok-Power-Label muss regelmäßig nachweisen, dass eine höhere Nachfrage nach Ökostrom zum Ausbau von äußerst effizienten Anlagen führt, die aus erneuerbaren Energien Strom produzieren.

Langfristig will der Emittent bis zum Jahr 2020 ein Erzeugungsportfolio mit einer Jahreserzeugungskapazität von gut 100 Mio. kWh aufbauen. Dafür sind in den Jahren 2009 bis 2020 Investitionen in Summe von ca. 70 Mio. Euro geplant. Bei den regenerativen Erzeugungsanlagen handelt es sich naturgemäß um sehr kapitalintensive Projekte. Diese Projekte werden aber mittelfristig einen wesentlichen Beitrag zum wirtschaftlichen Erfolg des Emittenten leisten.

Bedingt vor allem durch die Berücksichtigung des ersten vollen Betriebsjahres des Windparks Oelsig und der kompletten Fertigstellung und Inbetriebnahme des Windparks Brenntenberg, konnte die Jahreserzeugung 2012 gegenüber dem Jahr 2011 um 170 % auf zirka 37 Mio. kWh gesteigert werden. Aufgrund der außergewöhnlich hohen Sonnenscheindauer war 2012 ein überdurchschnittlich ertragreiches Jahr im Bereich der Photovoltaikanlagen. Im Bereich Windkraft lag das Winddargebot unter dem langjährigen Mittel.

Nachdem sich die Rahmenbedingungen für die Windkraft in Baden-Württemberg deutlich verbessert hatten, schuf der Emittent mit der Gründung der „Windkraft Bodensee-Oberschwaben“ (WKBO) zusammen mit den Stadtwerken Überlingen, den Technischen Werken Friedrichshafen, dem Regionalwerk Bodensee und den Stadtwerken Bad Saulgau die Basis, um im Gebiet des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben die Realisierung von Windkraftanlagen auf geeigneten Flächen voranzutreiben. Die Energie soll dort erzeugt werden, wo sie verbraucht wird: in der Region. Mit der WKBO soll zum einen eine Risikostreuung für die Unternehmen verbunden sein, zum anderen aber auch die Möglichkeit, sich an größeren Projekten zu beteiligen bzw. diese zu entwickeln.

Stromvertrieb

Der Emittent verkauft seit Mitte 2008 Strom, von Anfang an ausschließlich Ökostrom. Über 10.000 Verbraucher haben sich seitdem für twsNaturstrom entschieden. Das Produkt stammt zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien und ist damit klimaneutral – das ist vom TÜV Nord bescheinigt.

Seit Januar 2012 führt twsNaturstrom das ok-power-Label nach dem Initiierungsmodell – und das ohne Aufpreis. Das Label bescheinigt dem Produkt einen hohen ökologischen Nutzen und einen wesentlichen Beitrag zum Ausbau der Erzeugungskapazitäten für erneuerbare Energien in Deutschland. twsNaturstrom verfügt damit über ein Alleinstellungsmerkmal in der Region. Das Gütesiegel wird vom Verein EnergieVision vergeben, den das Öko-Institut in Zusammenarbeit mit dem WWF Deutschland und der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen gegründet hat.

Neben der vorteilhaften Klimabilanz spricht auch der Preis für twsNaturstrom. Seit 2012 bietet die TWS Laufzeiten von 12, 24 und 36 Monaten an. Der Emittent garantiert den Nettopreis, also den Preis ohne Steuern, Abgaben und Umlagen für die Vertragslaufzeit.

Für Verbraucher, die Strom für Heizzwecke benötigen, hat der Emittent sein Angebot an twsNaturstrom 2012 in der Region ausgebaut. So können mehr Haushalte mit Wärmepumpen und Speicherheizungen von einem eigens auf ihre Bedürfnisse abgestimmten Tarif profitieren. Den günstigen Tarif zum Heizen können sowohl Haushalte mit Eintarifzähler als auch Haushalte mit Zweitarifzähler nutzen.

twsNaturstrom ist seit Mitte 2011 überregional zu bekommen. Der TWS-Konzern erweiterte sein Vertriebsgebiet auf Südwürttemberg und belieferte zum Jahresende insgesamt 7.543 Kunden mit Ökostrom. Das bedeutet ein Zuwachs von 42,3 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Seit Juli 2013 ist die susiEnergie GmbH mit dem Produkt susiStrom auf dem Markt und bietet Verbrauchern außerhalb Oberschwabens ebenfalls Ökostrom an.

Das Ziel, wirtschaftlichen Erfolg und nachhaltiges Handeln zu verbinden, verfolgen auch immer mehr Unternehmen. Sowohl im kommunalen Bereich als auch bei Gewerbe und Industrie steigt das Interesse an Ökostrom. Insgesamt wurden im Jahr 2012 33.905.975 kWh und damit fast zehn Prozent mehr als im Jahr zuvor in diesem Segment verkauft. Der TWS-Konzern beliefert unter anderem seit 2012 die Stadt Bad Schussenried, die mittlerweile erfolgreich mit dem European Energy Award ausgezeichnet wurde. Aber auch bei vielen Unternehmen wird der CO_2-Fußabdruck immer wichtiger.

Entwicklung Erzeugung

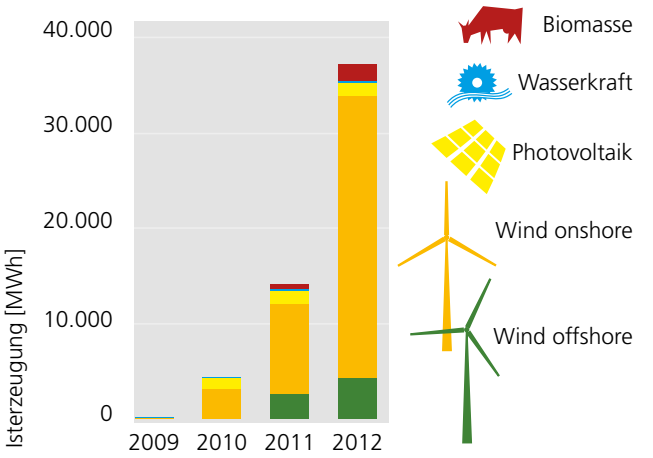

Übersicht über die Erzeugungskapazitäten des Emittenten (Stand 30.06.2013)

	Projekt	Standort	Betrieb durch TWS seit …	Leistung [kW]	Jahreserzeugungs-kapazität [MWh]
Wind offshore	Baltic 1	Ostsee	5/2011	1.000	3.900
Wind onshore	Windpool	Diverse	Diverse ab 2010	5.000	10.100
	WP Lonsee	Lonsee, BW	12/2009	2.640	3.021
	WP Oelsig	Oelsig, BB	12/2011	6.000	12.722
	WP Brenntenberg	Brentenberg, BY	12/2011	9.000	18.645
Photovoltaik	Denkingen	Denkingen, BW	12/2009	960	1.025
	Adolf Aich 75 kW	Ravensburg, BW	08/2009	75	75
	Adolf Aich 85 kW	Ravensburg, BW	12/2009	85	85
	Verwaltungsgebäude	Ravensburg, BW	10/2009	30	25
	Harzerhof	Neu-Ulm, BY	12/2011	288	267
	Solarkraftwerk Bahnstadt RV	Ravensburg, BW	2002	10	10
	Boms-Haggenmoos	Boms, OT Haggenmoos	12/2012	4.456	4.732
	Böblingen	Böblingen, BW	06/2013	1.331	1.368
Wasserkraft	WKW Albertshofen	Ravensburg, BW	10/2009	8	30
Biomasse	BHKW, Karmeliterstraße	Ravensburg, BW	08/2011	220	1.600
SUMMEN				**31.103**	**57.605**

Viele Zulieferbetriebe etwa benötigen entsprechende Nachweise, um strenge Vorgaben ihrer Auftraggeber erfüllen zu können. Der Emittent bietet auch hier grundsätzlich nur Ökostrom an und muss den massiven Wettbewerb nicht scheuen. So individuell jeder einzelne Kunde ist, so individuell sind die Anforderungen an die Energielieferung.

Ein gutes Preis-Leistungsverhältnis bescheinigt dem Emittenten auch das unabhängige Energieverbraucherportal. Zum vierten Mal in Folge erhielt der Emittent die Auszeichnung TOP-Lokalversorger für die beiden Sparten Strom und Gas. Die Auszeichnung wird jedes Jahr vergeben, damit sich die Verbraucher einen Überblick über die Anbieter verschaffen können. Dabei bewertet das Online-Portal Produkte und Leistungen mehrerer hundert Energieversorger und zielt zu 80 Prozent auf den Preis ab, 20 Prozent der Punkte sind aber nur mit gutem Service und unternehmerischem Engagement zu erreichen.

Gasvertrieb

Noch nie zuvor hat der Emittent insgesamt so viel Gas verkauft wie im Jahr 2012. Zusammen mit der Tochtergesellschaft susiEnergie GmbH baute der Emittent mit über 940 Mio. kWh die Marktposition in einem weiter zunehmenden Wettbewerb aus. Möglich wurde die Absatzsteigerung durch die Ausdehnung der Vertriebsgebiete und den Gewinn von Großkunden – auch im kommunalen Bereich. Ende 2012 bezogen 18.089 Kunden Gas vom Emittenten und von susi-Energie, das sind 6,7 % weniger als im Jahr zuvor. Gleichzeitig stieg jedoch die verkaufte Gasmenge um 3 %. Der Kundenabgang und der Mengenrückgang beim Emittenten selber sind überwiegend auf die Übertragung von Kunden auf die susiEnergie GmbH zurückzuführen.

2010 machte Erdgas knapp 22 % am deutschlandweiten Energieverbrauch aus. Für 2080 prognostiziert die Internationale Energiebehörde sogar, dass Erdgas zum wichtigsten fossilen Energieträger werden wird – mit einem Anteil von 50 %. Denn Gas ist deutlich vielfältiger, als man denkt: Nicht nur beim Heizen und Kochen spielt es eine wichtige Rolle, auch rund 15 % des deutschen Stroms kommen aus großen Gaskraftwerken oder Blockheizkraftwerken, die auch für private Haushalte immer interessanter werden.

Bei den Tarifkunden ist der Wettbewerb nach wie vor hoch, denn viele Verbraucher handeln sehr preisbewusst. Hier konnte sich der Emittent vor allem über Online-Produkte etablieren. Der Emittent hat außerdem in seinem Zielkatalog festgelegt, ein preisgünstiger Versorger zu sein.

Mit besonders ökologischen und preislich interessanten Produkten konnte der Emittent weiterhin punkten und bietet seinen Kunden die Möglichkeit, noch mehr für den Klimaschutz zu tun: Bei „twsBiogas“ kann der Kunde wählen, ob er sein Gas mit einem Biogasanteil von 10 oder 100 % beziehen möchte. Zusätzliches Plus: Wer sich für ein Erdgasprodukt mit mindestens 10 % Biogas-Anteil entscheidet, erfüllt bereits heute die Anforderungen des Landeswärmegesetzes. Dieses schreibt vor, dass nach einem Heizungstausch ein Teil der genutzten Energie im Haushalt aus erneuerbaren Quellen stammen muss. twsBiogas erfüllt diese Kriterien. Mit dem Bezug von „twsKlimagasPlus“ wird der CO_2-Ausstoß, der bei der Erdgasverbrennung entsteht, komplett neutralisiert. Zum einen unterstützt twsKlimagasPlus gemeinsam mit dem BUND Ravensburg die Wiedervernässung schwäbischer Moore. Diese binden auf natürliche Weise CO_2 und sind daher besonders wichtig für das Klima. Zum anderen wird das ägyptische Entwicklungshilfeprojekt SEKEM durch den Kauf von Ausgleichszertifikaten unterstützt.

Die positive Mengenentwicklung im Bereich der Sonderkunden mit einem Plus von rund 25 % ist der Ausdehnung des Vertriebsgebietes zuzuschreiben. Das beweist, dass Preis und Service des Emittenten auch außerhalb der Region geschätzt werden, vor allem bei Industriekunden und kommunalen Liegenschaften.

So beliefert der Emittent beispielsweise seit 1. Oktober 2012 für zwei Jahre mehrere Einrichtungen des Landes Baden-Württemberg mit Erdgas. Das Erdgas hat einen Biogasanteil von 10 %. Die TWS gewann bei der Ausschreibung das Los Ravensburg und erhielt den Zuschlag für jährlich zirka 32 Mio. kWh Erdgas, das die 21 Verbrauchsstellen, darunter die Justizvollzugsanstalt in Ravensburg, die Kloster- und Schlossanlage Salem und die Pädagogische Hochschule in Weingarten, benötigen. Die europaweite Ausschreibung führte der „Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg“ mit insgesamt über 280 Lieferstellen durch. Darüber hinaus bietet der Emittent mit individuellen Lieferverträgen Energieprodukte, die auf die jeweiligen Anforderungen des Kunden zugeschnitten sind und sich so in einem stärker werdenden Wettbewerb behaupten können. Die 2011 gegründete Tochtergesellschaft susiEnergie GmbH verkauft „susiGas“ mittlerweile nahezu bundesweit über das Internet.

Wärmeversorgung

Die im Jahr 2012 neu entstandene Abteilung Wärmeservice/Energiedienstleistungen versorgt und betreut Kunden. Die Zusammenführung der beiden Aufgabenfelder in einer Abteilung ermöglicht eine noch engere Zusammenarbeit zwischen der Kundenbetreuung und der technischen Umsetzung und Betriebsführung. Zusätzlich werden durch die Zusammenlegung Schnittstellen optimiert. So können die Arbeitsabläufe effizienter und damit wirtschaftlicher abgewickelt werden.

Neben den laufenden Optimierungen, Instandhaltungen und Wartungen an den Bestandsanlagen wurden diverse Neuanlagen geplant, gebaut und in Betrieb genommen. Dank der Neuanlagen konnte die Kundenzahl in 2012 moderat gesteigert werden. Da diese Anlagen aber größtenteils erst im Herbst in Betrieb gingen, wird sich die Steigerung des Wärmeabsatzes erst in 2013 vollständig bemerkbar machen.

Wasservertrieb

Deutschland gehört mit einem durchschnittlichen Wasserdargebot von rund 188 Mrd. m3 pro Jahr zu den wasserreichen Ländern. Davon werden nur rund 2,7 % für die öffentliche Wasserversorgung genutzt – zirka 80 % bleiben gänzlich ungenutzt im natürlichen Kreislauf. Der Absatz an Wasser lag beim Emittenten in 2012 bei 4.001.016 m3.

Gemäß dem letzten Preisvergleich der Landeskartellbehörde mit Stand 1. Februar 2012 liegt die TWS auf Platz 15 der 83 privatrechtlich organisierten Wasserversorger in Baden-Württemberg und zählt damit nach wie vor zu den günstigsten im Land.

In Deutschland ist Trinkwasser aus der Leitung das bestkontrollierte Lebensmittel überhaupt und die Qualität wird durch die strenge Trinkwasserverordnung des Bundesgesundheitsministeriums gewährleistet. Derzeit benötigt ein Bundesbürger etwa 121 Liter Wasser täglich.

Trinkwasser aus der Leitung ist gesund, wohlschmeckend und unschlagbar günstig: Immerhin ist ein Liter Mineralwasser im Schnitt 100 Mal so teuer wie ein Liter Leitungswasser. Ebenso eindrucksvoll fällt die Umweltbilanz aus: Denn Mineralwasser wird per Lkw in den Handel und im Auto nach Hause gebracht – dabei wird viel CO_2 ausgestoßen. Zuvor wurden Energie- und Rohstoffe auf die Produktion von Flaschen und das Abfüllen verwendet. Eine Schweizer Studie hat ermittelt, dass für Mineralwasser – je nach Transport und Lagerung – 90 bis 1.000 Mal so viel Energie aufgewendet wird wie für Leitungswasser.

In Ravensburg und Weingarten garantiert die TWS Netz eine gleichbleibend hohe Wasserqualität: Das Trinkwasser wird regelmäßig untersucht und die Versorgungsanlagen werden von der TWS-Zentrale aus permanent überwacht. Außerdem investiert die TWS Netz kontinuierlich in ihr Rohrnetz und in die Wasserversorgungsanlagen.

Beteiligungen

Energieagentur Ravensburg gGmbH

Die Energieagentur Ravensburg hat am 1. April 2000 ihre Tätigkeit aufgenommen. Die Energieagentur fördert durch eine neutrale und unabhängige Beratung bei privaten Haushalten, Kommunen und Gewerbebetrieben den effizienten Einsatz von Energie und Ressourcen, was durch Fortbildungsangebote und Öffentlichkeitsarbeit noch verstärkt wird. Besonders zu erwähnen wäre hier der „European Energy Award". Dieses Zertifizierungs- und Managementsystem dient der systematischen Erfassung, Bewertung, Überprüfung und Steigerung der Energieeffizienz. Die Energieagentur Ravensburg unterstützt bei dieser Zertifizierung. Da die Themen der Energieeinsparung und Energieeffizienz immer mehr an Bedeutung gewinnen, hat die Energieagentur ihre Tätigkeit auf den Landkreis Biberach im Jahre 2003 sowie auf die Landkreise Bodenseekreis und Sigmaringen im Jahre 2007 ausgeweitet und weitere Gesellschafter aus diesen Landkreisen hinzugewonnen. Der Anteil des Emittenten beläuft sich auf 7,23 %.

Solarkraftwerk Bahnstadt GmbH & Co. KG

Im Jahr 2002 wurde auf dem Dach und an der Südfassade des neu gebauten Parkhauses Bahnstadt je eine Photovoltaikanlage erstellt. Um der Einwohnerschaft Beteiligungsmöglichkeiten zu bieten, wurde 2002 die Solarkraftwerk Bahnstadt GmbH & Co. KG gegründet. Die Technische Werke Schussental Verwaltungs-GmbH nimmt die Geschäftsführung und Komplementärfunktion wahr. Der Emittent hält einen Kommanditanteil von 50 % an der Gesellschaft.

Bau- und Sparverein Ravensburg eG (BSV)

Der Emittent und die TWS Netz sind mit jeweils fünf Anteilen an der Bau- und Sparverein Ravensburg eG beteiligt. Der Gesellschaftszweck des BSV liegt in der Errichtung, Betreuung, Bewirtschaftung, Vermittlung, Veräußerung und dem Erwerb von Bauten. Ebenso können anfallende Aufgaben im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur übernommen werden.

Zweckverband Gasversorgung Oberschwaben (GVO) und GVO Gashandelsgesellschaft mbH

Am 25. April 2003 gründeten der Emittent, die Technischen Werke Friedrichshafen, die Stadtwerke Lindau, die Stadtwerke Bregenz und die Stadtwerke Konstanz die GVO Gashandelsgesellschaft mbH, um im liberalisierten Gasmarkt schneller als der Zweckverband Gasversorgung Oberschwaben (GVO) reagieren zu können. Die fünf Gesellschafter halten je 20 % an der Gesellschaft. Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung energiewirtschaftlicher Leistungen für die Gesellschafter und Dritte, insbesondere die Beschaffung und der Handel mit Erdgas. Diese Tätigkeit startete zum 1. Oktober 2004. Vorrangige Aufgabe ist die Sicherstellung und Optimierung des Gasbezugs für ihre Gesellschafter. Die GVO Gashandelsgesellschaft mbH stellte zum 1. Oktober 2007 ihre Gasbeschaffung auf eine Portfoliobeschaffung um und gehörte damit zu den ersten Unternehmen in Deutschland, die Gasmengen an der Leipziger Gasbörse und am OTC-Markt beschafft haben.

Die Spitzengasanlagen und das Gasnetz verblieben beim Zweckverband GVO, der 1966 von den Städten Ravensburg, Friedrichshafen und Lindau gegründet wurde. Der Emittent ist am Zweckverband GVO mit 32,82 % beteiligt.

Kommunalplan Gesellschaft für Kommunalentwicklung mbH

Im Jahr 2003 gründeten der Emittent, der BSV und die Firma Infracommun die Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH mit Sitz in Ravensburg. Geschäftsfelder der Gesellschaft sind: Bauleitplanung, Fachplanungen, Planung und Ablaufsteuerung für Versorgungsleitungen, Energiekonzepte, Machbarkeitsstudien für Infrastruktureinrichtungen, Standortanalysen, Erschließung von Baugebieten, Bodenordnung sowie Grundstücksmanagement. Im Jahre 2005 wurde die kaufmännische und technische Betriebsführung auf den Gesellschafter Infracommun übertragen. Ebenso wurde der Anteil am Beteiligungsunternehmen reduziert. Der Emittent ist zwar zu einem kleinen Anteil von 3,67 % an der Gesellschaft beteiligt, wird allerdings nicht von den Chancen und Risiken des Geschäftsbetriebes berührt.

Südwestdeutsche Stromhandels GmbH

1999 wurde die Südwestdeutsche Stromhandels GmbH gegründet. Ziel des Unternehmens ist es, die Beschaffung von Energie (Strom und Erdgas) zu bündeln und so Synergien zu nutzen. Mittlerweile handelt es sich um ein Gemeinschaftsunternehmen von mehr als 55 deutschen Stadtwerken und regionalen Stromversorgern mit Schwerpunkt in Südwestdeutschland. Seit 2008 ist der Emittent Gesellschafter der Südwestdeutschen Stromhandels GmbH. Der Emittent ist mit einem Anteil von 4,76 % beteiligt. Der Emittent ist damit drittgrößter Gesellschafter.

Solarcomplex AG
Die Solarcomplex AG mit Sitz in Singen strebt an, die Bewohner in der westlichen Bodenseeregion ausreichend mit regenerativ erzeugtem Strom zu versorgen und garantiert außerdem eine regionale Wertschöpfung. Der Emittent hat sich 2009 an der Solarcomplex AG beteiligt. Ein Schwerpunkt liegt auf der Errichtung von Photovoltaikanlagen, Solarparks und Bioenergiedörfern. Im Jahre 2011 ist die Solarcomplex AG in das Geschäftsfeld Windkraft eingestiegen und übernimmt auch die Projektierung von Windkraftstandorten. Der Emittent hält derzeit einen Kapitalanteil von 3,0 %.

Bürgerenergiegenossenschaft Weingarten eG (BEW)
Zu den Zielen der BEW gehört u. a. die Gestaltung der Energiezukunft, die Umsetzung kommunaler, regionaler Energieprojekte mit erneuerbaren Energien sowie die Thematisierung von Klimaschutz- und Energie-Themen. Hierbei gibt es viele Berührungspunkte mit dem Emittenten, insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien. Der Emittent gehörte deshalb zu den 38 Gründungsmitgliedern. Die Beteiligung an der Genossenschaft beläuft sich auf 100 Anteile.

BürgerEnergiegenossenschaft Fronreute-Wolpertswende eG (BE)
Im Januar 2010 wurde die BürgerEnergiegenossenschaft Fronreute-Wolpertswende eG (BE) mit insgesamt 91 Gründungsmitgliedern in Mochenwangen gegründet. Die BE hat sich die Initiierung von und Beteiligung an Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene sowie die Initiierung von Maßnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien und des Klimaschutzes vor Ort und in der Region zur Aufgabe gemacht. Der Emittent hat sich mit 100 Anteilen beteiligt.

Volksbank Weingarten eG
Der Emittent hält sechs Geschäftsanteile der Volksbank Weingarten. Die Volksbank Weingarten unterstützt den Emittenten seit 2009 im Stromvertrieb. 2011 entwickelte der Emittent gemeinsam mit der Volksbank Weingarten einen von der Volksbank emittierten Ökosparbrief als Kundenbindungsinstrument. Anleger erhalten attraktive Zinsen und investieren dabei in erneuerbare Energien.

Baltic Windpark Beteiligungen GmbH & Co. KG
Gegenstand des Unternehmens ist das Halten und Verwalten der Beteiligung an dem Windpark-Projekt „EnBW Baltic 1" in der Ostsee. Der Emittent hat sich die Leistung von 1 MW an EnBW Baltic 1 gesichert. Der Windpark, bestehend aus 21 Windrädern mit einer Gesamtleistung von ca. 50 MW, ist am 2. Mai 2011 ans Netz gegangen und kann jährlich rund 185 Mio. kWh Strom für mehr als 50.000 Haushalte produzieren. Der Emittent hält einen Anteil von 4,17 % an der Baltic Windpark Beteiligungen GmbH & Co. KG.

Windpool GmbH & Co. KG
Im Jahr 2010 beteiligte sich der Emittent als erstes Stadtwerk an der Windpool GmbH & Co. KG mit Sitz in Frankfurt a. M. und hält derzeit Anteile in Höhe von 7,3 %. Das Konzept der Windpool sieht vor, ein Windanlagenportfolio an ca. 10 bis 20 verschiedenen Standorten in Deutschland mit verschiedenen Komponentenlieferanten in einer Größenordnung von insgesamt 100 MW zu errichten. Es handelt sich dabei ausschließlich um On-Shore-Anlagen. Der Emittent hat mittlerweile einen Anteil von 5 MW gezeichnet.

susiEnergie GmbH
Durch die Liberalisierung des Energiemarktes ergeben sich Chancen, die der Emittent durch Verstärkung des überregionalen Energievertriebs nutzen will. Hierzu wurde im Jahre 2010 die eigenständige Marke „susiEnergie" entwickelt, um den Heimatmarkt und den externen Markt voneinander zu trennen. Um diese Zweitmarke voll nutzen zu können, hat sich der Emittent dazu entschlossen, die Vertriebsgesellschaft susiEnergie GmbH als 100%ige Tochter zu gründen. Die Gesellschaft wurde am 27. Januar 2011 gegründet und am 3. März 2011 ins Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb von Energieprodukten, insbesondere der Marke „susiEnergie". Die susiEnergie GmbH hat ihren Firmensitz in Weingarten.

Windpark Oelsig GmbH & Co. OHG
Der Emittent hat im Jahre 2011 den Windpark Oelsig in Brandenburg erworben. Der Windpark Oelsig besteht aus drei Anlagen mit je 2 MW. Zwei Anlagen gingen 2007 und eine Anlage 2009 in Betrieb. Im Zuge einer Anwachsung wurde der Windpark Oelsig zum 23. Dezember 2011 ins Sachanlagevermögen des Emittenten übernommen. Der Emittent hält noch einen Anteil von 20 % an der Infrastrukturgesellschaft Windpark Oelsig GmbH & Co. OHG.

Windkraft Bodensee Oberschwaben GmbH & Co. KG (WKBO)
Zukünftig will der Emittent den Schwerpunkt des Zubaus von Windkraftanlagen in Baden-Württemberg und speziell in der Region Bodensee Oberschwaben legen. Auch andere Stadtwerke wollten in der Region regenerative Erzeugungskapazitäten aufbauen. Deshalb gründete der Emittent im Jahre 2012 zusammen mit den Technischen Werken Friedrichshafen, den Stadtwerken Überlingen, dem Regionalwerk Bodensee und den Stadtwerken Bad Saulgau die Windkraft Bodensee Oberschwaben GmbH & Co. KG (WKBO), um zum einen eine Risikostreuung zu erreichen und zum anderen gegebenenfalls auch in größere Projekte investieren zu können. Ziel der WKBO ist es, in einem oder mehreren Projekten eine Gesamtleistung von ca. 40 MW zu errichten. Um die Bürger vor Ort einbinden zu können, sollen eine oder mehrere Tochtergesellschaften als separate Projektgesellschaften gegründet werden. Der Emittent hält sowohl an der GmbH & Co. KG als auch an der Verwaltungs-GmbH einen Anteil in Höhe von 32,5 %.

TeleData GmbH (TeleData)
Eine Vielzahl von Versorgungsunternehmen hat bereits Erfahrungen mit dem Geschäftsfeld „Telekommunikation" gesammelt bzw. baut derzeit ein neues Geschäftsfeld in diesem Bereich auf. Auch der Emittent hatte dieses Geschäftsfeld im Blick und entschied sich gegen einen eigenständigen Markteintritt und für eine Beteiligung an einem bereits aktiven Telekommunikationsunternehmen. Es bot sich die TeleData Friedrichshafen GmbH an, die bereits in Ravensburg und Friedrichshafen Telekommunikationsdienstleistungen erbringt. Die TeleData Friedrichshafen GmbH war eine 100%ige Tochter der damaligen Technische Werke Friedrichshafen GmbH (TWF). Der Emittent beteiligte sich 2012 an der TeleData mit 33,3 %. Der Zusatz Friedrichshafen wurde im Namen gestrichen. Der Sitz der TeleData soll dauerhaft in Friedrichshafen sein. Ebenso wird die Stadtwerk am See GmbH & Co. KG als Rechtsnachfolgerin der TWF auch zukünftig die kaufmännischen Dienstleistungen für die TeleData erbringen. Seit der Beteiligung investiert die TWS Netz verstärkt in die Leerrohr-Infrastruktur, die dann an TeleData verpachtet wird.

Abhängigkeiten von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren

Als regionaler Energieversorger ist der Emittent von Konzessionen zur kommunalen Energieversorgung und von den mit den Endkunden geschlossenen Gas-, Strom-, Wasser- und Wärmeversorgungsverträgen abhängig. Der Bestand und der Ausbau dieser Verträge sind für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage des Emittenten von wesentlicher Bedeutung, da diese Verträge eine der Haupteinnahmequellen des Emittenten und damit wichtig für die Realisierung der Anlageobjekte ist. Sollte diese Haupteinnahmequelle wegfallen, könnte der Emittent nicht mehr in der Lage sein, die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und Rückzahlung zu bedienen.

Darüber hinaus ist der Emittent von keinen weiteren Verträgen sowie von keinen Patenten, Lizenzen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage des Emittenten sind, abhängig.

Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren

Der Emittent ist Beklagter in einem Revisionsverfahren vor dem Bundesgerichtshof. Anlass sind Gaspreisänderungen in den Jahren 2005 bis 2007, sowie eine Gasabnahmeverpflichtung aus einem notariellen Kaufvertrag vom 01.08.1990. Wegen der Kombination des Themas „Billigkeit von Gaspreiserhöhungen" mit einer vertraglichen Gasabnahmeverpflichtung wurde die Revision zum BGH zugelassen. Der BGH hat dieses Verfahren dem EuGH vorgelegt, um generelle Einschätzungen bezüglich der deutschen Verordnungen zur Belieferung von Tarifkunden (GasGVV bzw. AVBGasV) zu erhalten.

Es sind keine weiteren Gerichts-, Schieds- oder Verwaltungsverfahren, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten oder auf die Vermögensanlagen haben, an- oder rechtshängig.

Laufende Investitionen

Der Emittent hat bis zum 31.12.2012 bereits ca. 38,6 Mio. € (siehe S. 56, Tabelle „Entwicklung der Investitionen in EE-Projekte 2009 – 2020") in den Ausbau Erneuerbarer Energien investiert. Im Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum Datum der Prospektaufstellung wurden keine weiteren Investitionen vorgenommen. Für die Jahre bis 2020 plant der Emittent weitere Investitionen von ca. 29,3 Mio. €, sodass ein Gesamtinvestitionsvolumen von ca. 70 Mio. € erreicht wird. Darüber hinaus plant die Tochter TWS Netz Instandhaltungs- und Erweiterungsinvestitionen von 47 Mio. €.

Im Jahr 2013 hat der Emittent den Kaufvertrag für den Erwerb einer PV-Dachanlage in Böblingen mit einer Leistung von ca. 1,3 MW unterzeichnet. Der Abschluss dieser Transaktion wird nach Erfüllen der aufschiebenden Bedingungen des Kaufvertrages für Ende September 2013 erwartet.

Mit vier weiteren Stadtwerken aus der Region hat die TWS die Windkraft Bodensee-Oberschwaben gegründet mit der Zielsetzung in der Region Bodensee-Oberschwaben unter Einbeziehung der Bürger und Kommunen eine Windkraftleistung in einem ersten Ausbauschritt von 40 MW zu realisieren. Derzeit wird Flächenakquise betrieben und der Erwerb von Anlageobjekten geprüft. Die Inbetriebnahme des ersten Anlageobjektes ist unter optimistischen Annahmen noch im Jahr 2014 möglich.

Weitere laufende Investitionen existieren nicht.

Über die Öko Heizzentrale der TWS in Wilhelmsdorf werden 42 Gebäude mit Wärme versorgt.

Außergewöhnliche Ereignisse

Ausweislich des Lageberichts des Emittenten wurde der mit den finanzierenden Banken vereinbarte Covenant Nettoverschuldungsgrad zum 31.12.2012 verletzt. Die finanzierenden Banken haben jedoch zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung teilweise schriftlich, teilweise mündlich mitgeteilt, weder ein außerordentliches Kündigungsrecht hinsichtlich der Darlehen auszuüben, noch vom Emittenten eine Strafzinszahlung zu fordern.

Durch die geplante Stärkung der Eigenkapitalquote, unter anderem durch eine künftig höhere Thesaurierungsquote, die in der Gesellschafterversammlung des Emittenten am 24.07.2013 beschlossen wurde und die geplante Emission von Genussrechten, wurde erreicht, dass die Banken das Kündigungsrecht nicht ausgeübt und keine Strafzinszahlung verlangt haben. Die finanzierenden Banken haben daraufhin den Covenant des Nettoverschuldungsgrades angehoben.

Darüber hinaus ist die Tätigkeit des Emittenten nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

ANGABEN ÜBER DAS ANLAGEZIEL
und Anlagepolitik gem. § 9 VermVerkProspV

Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageziel
Die Unternehmensstrategie des Emittenten ist es, die Marktposition als Strom-, Gas-, Wasser-, Wärme- und Energiedienstleister nicht nur im Netzgebiet weiter auszubauen, sondern auch bei Strom und Gas Wachstumspotentiale und Möglichkeiten zur Risikostreuung im bundesweiten Vertrieb zu erschließen. Strategisch positioniert sich der Emittent klar als ökologisch orientiert mit innovativen Produkten.

Die Anlagestrategie des Emittenten ist dahingehend ausgerichtet, Investitionen in Energieerzeugung aus regenerativen Energiequellen zu finanzieren. Das gesamte geplante Investitionsvolumen des Emittenten in dieser Sparte ist bis 2020 mit einem Betrag von ca. 70 Mio. € veranschlagt. Die weiteren Finanzierungsmittel stammen aus dem Cash-Flow der laufenden Geschäftstätigkeit und Bankkrediten.

Das Anlageziel des Emittenten ist es, durch die Emission der Genussrechtsbeteiligungen eine Stärkung des Eigenkapitals zu erreichen, um zukünftige Anlageobjekte realisieren zu können und den Banken-Covenant der Nettoverschuldung nicht mehr zu verletzen.

Die Anlagepolitik des Emittenten ist es, die operative und finanzielle Flexibilität und Liquidität zu erhöhen und so die Realisierung zukünftiger Anlageobjekte zu ermöglichen.

Für die Realisierung dieser Projekte werden die Nettoeinnahmen aus dem Genussrechtsangebot genutzt.

Die Nettoeinnahmen aus dem Genussrechtsangebot sind hierfür nicht ausreichend. Der Emittent wird zur Realisierung des geplanten Investitionsvolumens Fremdkapital aufnehmen müssen. Derzeit ist für die geplante Investition der nächsten 20 Mio. € eine Fremdkapitalaufnahme in Höhe von ca. 10 Mio. € veranschlagt.

Diverse Anlagen zur Stromerzeugung aus regenerativen Energiequellen sind bereits vollständig realisiert worden (siehe S. 23, Tabelle „Übersicht über die Erzeugungskapazitäten des Emittenten“).

Für sonstige Zwecke werden die Nettoeinnahmen aus der Genussrechtsbeteiligung nicht genutzt.

Es ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht geplant, die Anlagestrategie und die Anlagepolitik zu ändern. Durch eine Änderung des Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) besteht jedoch die Möglichkeit, dass der Emittent seine Anlagestrategie ändern kann. Wie und in welchem Umfang dann eine Änderung der Anlagestrategie erfolgt, ist nicht absehbar. Die Änderung der Anlagestrategie obliegt der Entscheidungsgewalt der Geschäftsführung, solange die Änderung vom Gesellschaftsvertrag des Emittenten gedeckt ist. Ansonsten bedarf es eines satzungsändernden einstimmigen Beschlusses durch die Gesellschafterversammlung. Eine Änderung der Anlagepolitik ist nicht möglich. Derivate und Termingeschäfte werden nicht eingesetzt.

Anlageobjekte
Anlageobjekte sind ausschließlich die zukünftigen Projekte, mit denen eine Stromerzeugung aus regenerativen Energiequellen umgesetzt werden kann. Für den Emittenten sind die hauptsächlichen Objekte zur Stromerzeugung die Photovoltaik, sowie Onshore- und Offshore-Windkraftanlagen. Stromerzeugung aus Biomasse und Wasserkraft spielen derzeit eine untergeordnete Rolle. Für ausschließlich diese zukünftigen Projekte wird das Kapital der Genussrechtsbeteiligung verwendet. Da der Anleger über die Genussrechtsbeteiligung am Unternehmen des Emittenten beteiligt ist, nimmt er nicht nur an der wirtschaftlichen Entwicklung der zukünftigen Anlageobjekte teil, sondern an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens des Emittenten und damit an allen Tätigkeitsbereichen des Emittenten (siehe S. 21-26, „Wichtigste Tätigkeitsbereiche des Emittenten“).

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen konkrete Anlageobjekte noch nicht fest. Zukünftige Anlageobjekte werden geprüft. Diesbezüglich wurden Planungs- und Prüfleistungen mit einem Auftragswert unter 100.000 € vergeben.

Überdies wird der Emittent nicht nur eigene Stromerzeugungsanlagen planen, bauen und erwerben, sondern sich auch an Unternehmen beteiligen, die Stromerzeugung aus regenerativen Energiequellen betreiben. Um welche Unternehmen es sich dabei handelt und ob es sich dabei um einen einhundertprozentigen oder nur teilweisen Anteil an einem Unternehmen handelt, steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest.

Da zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch keine Anlageobjekte existieren, können keine Angaben darüber gemacht werden, ob der Prospektverantwortlichen und Anbieterin, den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin sowie den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Emittentin Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teile derselben zustanden oder zustehen oder ob diesen Personen aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zusteht.

Ferner können keine Angaben darüber gemacht werden, ob nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen bestehen oder ob rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel bestehen.

Für die Anlageobjekte werden behördliche Genehmigungen erforderlich sein. Diese liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vor.

In welche zukünftigen Anlagen der Emittent investieren wird, steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest, weshalb keine Angaben über den Realisierungsgrad der Anlageobjekte gemacht werden können. Mit der Realisierung der Anlageobjekte ist noch nicht begonnen worden.

Der Emittent hat noch keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon geschlossen.

Da noch keine Anlageobjekte zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen, kann keine Aussage getroffen werden, ob Bewertungsgutachten für Anlageobjekte bestehen.

Ob und in welchen Umfang die Prospektverantwortliche und Anbieterin, die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin sowie die Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin Lieferungen oder Leistungen erbringen, kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht gesagt werden.

Voraussichtliche Gesamtkosten des Anlageobjektes
Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Anlageobjekte noch nicht identifiziert. Das bis 2020 in EE-Projekte zu investierende Volumen von ca. 29,3 Mio. € soll sich planmäßig wie folgt aufteilen:

- 6,0 Mio. € Genussrechtskapital
- 4,0 Mio. € weitere eigenkapitalisierende Beteiligung durch Gesellschafter in 2014
- 10,0 Mio. € bankenfinanziertes Fremdkapital
- 9,3 Mio. € eigener Ertrag des Emittenten aus laufender Geschäftstätigkeit

Damit soll der Betrag von ca. 29,3 Mio. € in Höhe von 19,3 Mio. € aus Eigenmitteln und 10,0 Mio. € aus Fremdmitteln finanziert werden. Es ist eine Fremdmittelquote von ca. 34,13% angestrebt.

Ein Hebeleffekt würde eine positive oder negative Veränderung der Eigenkapitalrendite einer Investition durch Fremdkapitaleinsatz bedeuten.

Gibt der Emittent weitere Genussrechte aus oder weichen die Annahmen der Mittelherkunft von den Annahmen ab, wird sich die Mittelherkunft abweichend gestalten. In welchen Mittelherkunftspositionen Abweichungen in welcher Höhe eintreten, kann zum Zeitpunkt der Prospekterstellung nicht gesagt werden.

Die Gesamtkosten entsprechen den Anschaffungs- und Herstellungskosten. Sonstige Kosten fallen nicht an. Eine Zwischenfinanzierung ist nicht geplant.

Mit Ausnahme der durch diese Genussrechtsemission einzuwerbenden Eigenmittel können hinsichtlich der Eigen- und Fremdmittel keine Angaben über die Konditionen und Fälligkeiten gemacht werden. Eigen- und Fremdmittel sind nicht verbindlich zugesagt.

Zwischenübersicht
Der Emittent hat keine Zwischenübersicht veröffentlicht, weshalb gem. §§ 10, 15a VermVerkProspV iVm. § 8h VerkProspG a. F. keine Zwischenübersicht im Prospekt dargestellt wird.

Mittelverwendungsübersicht der EE-Projekte 2013 – 2020 (ungeprüft)

Mittelherkunft	Mio. €	Mittelverwendung	Mio. €
Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	9,3	Investitionen in Anlageobjekte	29,3
Genussrechtskapital	6,0		
Weitere eigenkapitalisierende Beteiligung durch Gesellschafter in 2014	4,0		
bankenfinanziertes Fremdkapital	10,0		
Summe	29,3	**Summe**	29,3

ANGABEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten gem. § 10 VermVerkProspV

Hinweis
Im Hinblick auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG, Ravensburg, enthält der Verkaufsprospekt nachfolgend den geprüften Jahresabschluss und den Lagebericht für das zum 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr.

Der Jahresabschluss der Gesellschaft für das zum 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr wurde nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (Handelsgesetzbuch, HGB) aufgestellt, von der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung geprüft und mit einem, in diesem Verkaufsprospekt abgedruckten, uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss für das zum 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr enthält folgenden ergänzenden Hinweis:
„Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht im Rahmen der Risikoberichterstattung hin. Dort wird auf folgendes bestandsgefährdendes Risiko hingewiesen: die mit den finanzierenden Banken vereinbarten Covenants zum 31. Dezember 2012 sind verletzt worden und damit ist ein außerordentliches Kündigungsrecht bezogen auf die gewährten Darlehen entstanden. Die Geschäftsleitung geht davon aus, dass die seitens der Banken von den Gesellschaftern geforderten Maßnahmen zur Eigenkapitalstärkung durchgeführt werden und es somit nicht zu einer Ausübung dieses Kündigungsrechts kommen wird.“

Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG, Ravensburg
Bilanz zum 31.12.2012
Aktivseite

	€	€	€	Vorjahr T€
A. ANLAGEVERMÖGEN				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		97.868,00		123
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	9.341.357,00			9.661
2. Erzeugungsanlagen	31.863.902,00			22.728
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	594.242,00			629
4. Anlagen im Bau	0,00			3.534
		41.799.501,00		(36.552)
III. Finanzanlagen				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	12.799.564,80			12.799
2. Beteiligungen	7.691.060,34			6.044
3. Sonstige Ausleihungen	21.550,00			18
		20.512.175,14		(18.861)
			62.409.544,14	(55.536)
B. UMLAUFVERMÖGEN				
I. Vorräte				
Fertige Erzeugnisse und Waren		3.000,00		3
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	10.858.119,11			11.438
2. Forderungen gegen Gesellschafter	450.787,83			699
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	3.857.343,94			23
4. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	470.599,65			1.827
5. Sonstige Vermögensgegenstände	188.070,43			1.065
		15.824.920,96		(15.052)
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		8.790.768,67		16.613
			24.618.689,63	(31.668)
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			75.146,82	78
			87.103.380,59	**87.282**

Bilanz zum 31.12.2012
Passivseite

			Vorjahr
	€	€	T€
A. EIGENKAPITAL			
I. Feste Kapitalanteile der Kommanditisten	2.300.000,00		2.300
II. Rücklagen	24.712.699,87		24.346
		27.012.699,87	(26.646)
B. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Rückstellungen für Pensionen	675.264,00		702
2. Steuerrückstellungen	408.314,24		36
3. Sonstige Rückstellungen	2.533.022,08		2.873
		3.616.600,32	(3.611)
C. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	46.888.692,92		43.338
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.022.987,43		4.795
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	3.908.809,57		4.306
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00		171
5. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	977.714,86		205
6. Sonstige Verbindlichkeiten	2.675.875,62		3.910
davon aus Steuern: 864.103,44 €			(1.193)
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: 1.920,00 €			(0)
		56.474.080,40	(56.725)
D. PASSIVE LATENTE STEUERN		0,00	300
		87.103.380,59	**87.282**

Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG, Ravensburg
Gewinn- und Verlustrechnung 2012

	€	€	€	Vorjahr T€
1. Umsatzerlöse		74.784.551,66		68.924
abzüglich Energiesteuern		5.884.177,82		5.943
		68.900.373,84		(62.981)
2. Sonstige betriebliche Erträge		724.450,01		573
			69.624.823,85	(63.554)
3. Materialaufwand:				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	45.612.957,77			41.366
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	13.387.612,55			14.043
		59.000.570,32		(55.409)
4. Personalaufwand:				
a) Löhne und Gehälter	3.052.426,17			2.855
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	700.916,80			720
davon für Altersversorgung: 150.122,00 € (Vorjahr: 212.612,00 €)		3.753.342,97		(3.575)
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		2.568.514,00		1.004
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		3.053.728,07		3.541
			68.376.155,36	(63.529)
7. Erträge aus Gewinnabführungsvertrag	5.956.520,15			7.144
Abführung an außenstehende Gesellschafter	797.582,37			982
		5.158.937,78		(6.162)
8. Erträge aus Beteiligungen		340.275,37		553
9. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		290,00		.
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		372.730,94		304
			5.872.234,09	(7.019)
11. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		29.793,02		3
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		1.824.774,93		915
davon Aufwendungen aus der Aufzinsung: 62.695,00 € (Vorjahr: 48.438,00 €)			1.854.567,95	(918)
13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			5.266.334,63	6.126
14. Außerordentliche Aufwendungen, davon aus der Anwendung der Art. 66 und 67 Abs. 1 - 5 EGHGB (Übergangsvorschriften zum BilMoG): 15.446,00 € (Vorjahr: 15.446,00 €)		39.967,20		15
15. Außerordentliches Ergebnis			-39.967,20	-15
16. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag davon aus der Auflösung von passiven latenten Steuern: -299.702,00 € (Vorjahr -236.997,00 €)		810.480,17		737
17. Sonstige Steuern		49.847,32		20
			860.327,49	(757)
18. Jahresüberschuss			**4.366.039,94**	**5.354**

				Vorjahr
	€	€	€	T€
19. Einstellung in die Rücklagen			366.039,94	1.088
20. Gutschrift auf Gesellschafterkonten			4.000.000,00	4.266
21. Ergebnis nach Verwendungsrechnung			0,00	0

ANHANG 2012

Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG, Ravensburg

Angaben zur Form und Darstellung

Entsprechend § 19 des Gesellschaftsvertrages wurde der Jahresabschluss und der Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Regelungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt. Soweit die Berichtspflichten wahlweise in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang erfüllt werden können, wurden die Angaben weitgehend in den Anhang aufgenommen.

Aufgrund des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages vom 28.6.2007 zwischen der Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG (TWS) und der TWS Netz GmbH wurden alle Aktiva und Passiva, die wirtschaftlich zu den Gas-, Wasser- und Wärmenetzen gehören, auf die TWS Netz GmbH rückwirkend zum 1.1.2007 übertragen. Auch die Mitarbeiter, die wirtschaftlich diesen Netzen zuzuordnen waren, gingen zum gleichen Zeitpunkt auf die TWS Netz GmbH über.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert. Für die Bilanz wurde das Gliederungsschema des § 266 HGB unter Berücksichtigung der Besonderheiten des § 264c HGB verwendet.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** sind zu Anschaffungskosten bewertet und werden linear entsprechend ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer abgeschrieben.

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, abzüglich der nach § 253 Abs. 3 HGB notwendigen Abschreibungen bewertet. Im Falle der Herstellung sind angemessene Material- und Fertigungsgemeinkosten eingerechnet. Zinsen für Fremdkapital werden nicht mit einbezogen. Erhaltene Investitionszuschüsse sind bei den jeweiligen Sachanlagen im Wege einer Zuführung zu den kumulierten Abschreibungen im Rahmen des Anlagennachweises gekürzt.
Die planmäßigen Abschreibungen richten sich nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer des jeweiligen Vermögensgegenstandes. Die bisherigen Abschreibungen auf Altanlagen werden unverändert fortgeführt. Teilweise wird die degressive Abschreibungsmethode angewendet. Grundsätzlich werden die Anlagenzugänge nach Maßgabe des Zugangsmonats zeitanteilig abgeschrieben. Ab 2008 werden geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten über 150 € bis 1.000,-- € in einem Sammelposten zusammengefasst und - ohne Beachtung des Zugangsmonats - einheitlich über 5 Jahre linear abgeschrieben. Aus Vereinfachungsgründen wurde diese Regelung in die Handelsbilanz übernommen.

Bei den **Finanzanlagen** werden die Anteilsrechte zu Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert und die Ausleihungen grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.

Die **Vorräte** (Fertige Erzeugnisse und Waren) sind zum Festwert angesetzt.

Bei der Bilanzierung und Bewertung von auf Termin abgeschlossenen Energiebezugsgeschäften wird eine Saldierung mit wirtschaftlichen Vorteilen, welche aus dem Geschäft resultieren, vorgenommen.

Die **Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände** sind zu Nennwerten angesetzt; alle erkennbaren Einzelrisiken wurden durch Einzelwertberichtigungen berücksichtigt. Das allgemeine Kreditrisiko ist durch eine pauschal ermittelte Wertberichtigung gedeckt. Alle Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Die **Rückstellungen für Pensionen** wurden nach dem modifizierten Teilwertverfahren ermittelt. Hierbei wurden ein Zinssatz von 5,04 %, eine Lohn-und Gehaltssteigerung von 2,5 % und die Richttafeln Heubeck 2005 G zugrunde gelegt. Aus der Neubewertung aufgrund des BilMoG ergab sich ein Differenzbetrag von 232 T€. Hiervon wurden 2010 bis 2012 jeweils 1/15 (= 16 T€) den Pensionsrückstellungen zugeführt, zum 31.12.2012 ergibt sich ein nicht zugeführter Betrag von 185 T€.

Die **Sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten und drohenden Verluste aus schwebenden Geschäften. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags (d.h. einschließlich zukünftiger Kosten- und Preissteigerungen) angesetzt. Sie decken die erkennbaren Risiken und Verpflichtungen in angemessenem Umfang ab. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden abgezinst.

Die sich aus dem unterschiedlichen Ansatz des von der TWS Netz GmbH von der EnBW Regional AG übernommenen Stromnetzes in der Handels- und Steuerbilanz ergebende passive latente Steuer wurde aufgrund der steuerlichen Organschaft bei der TWS KG zum 01.01.2011 erfolgsneutral gebildet. Differenzen zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz zum 31.12.2012 beruhen insbesondere auf der unterschiedlichen Bewertung des Stromnetzes und auf dem unterschiedlichen Ansatz bzw. unterschiedlicher Bewertung von Rückstellungen sowie aus der Aktivierung von Disagio in der Steuerbilanz. Aktive und passive latente Steuern wurden saldiert.

Die Aktivierung der zum Bilanzstichtag sich insgesamt ergebenden Steuerentlastung (58 T€ aktive latente Steuern) unterbleibt in Ausübung des dafür bestehenden Ansatzwahlrechts. Zum 31.12.2012 ergab sich somit ein Auflösungsbetrag der passiven latenten Steuern in Höhe von 300 T€. Die Bildung und Auflösung der latenten Steuern erfolgte mit einem individuellen Steuersatz von 12 % (nur Gewerbesteuer).

Die **Verbindlichkeiten** sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Angaben zu Positionen der Bilanz
Die Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem beigefügten Anlagennachweis (Anlage 1 zum Anhang).

Beteiligungen bzw. Anteile an verbundenen Unternehmen mit einem Anteil von mindestens 20 % werden an folgenden Gesellschaften gehalten:

Name, Sitz	Eigenkapital	Kapitalanteil	Ergebnis des letzten Geschäftsjahres
	T €	%	T €
Solarkraftwerk Bahnstadt GmbH & Co.KG, Ravensburg, (Geschäftsjahr 2011)	126	50,00	2
TWS Netz GmbH, Ravensburg (Geschäftsjahr 2012)	18.709	80,70	0 [1)]
susiEnergie GmbH, Weingarten (Geschäftsjahr 2012)	90	100,00	65
Zweckverband Gasversorgung Oberschwaben, Ravensburg (Wirtschaftsjahr 2011/2012)	1.851	32,82	291
GVO Gashandelsgesellschaft mbH, Ravensburg (Wirtschaftsjahr 2011/2012)	441	20,00	129
Windkraft Bodensee-Oberschwaben GmbH & Co. KG, Ravensburg (Geschäftsjahr 2012)	176	32,50	-24
Windkraft Bodensee-Oberschwaben Verwaltungs GmbH, Ravensburg (Geschäftsjahr 2012)	22	32,50	-3
Teledata GmbH, Friedrichshafen (Geschäftsjahr 2012)	1.902	33,33	0 [1)]
Windpark Oelsig GmbH & Co. OHG (Geschäftsjahr 2011)	930	20,00	-108

1) nach Ergebnisabführung

Von den **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** resultieren 13.657 T€ aus der Verbrauchsabgrenzung, die mit Abschlagszahlungen in Höhe von 10.954 T€ verrechnet sind.

Außerdem sind hier 551 T€ Forderungen gegen Gesellschafter enthalten.

Bei den **Forderungen gegen Gesellschafter** handelt es sich um Betriebsführungsentgelte für die Stadtwerke Ravensburg und Weingarten (insgesamt 212 T€) sowie um zuviel an die Städte abgeführte Abwassergebühren (insgesamt 200 T€).

Die **Forderungen gegen verbundene Unternehmen** betreffen Forderungen gegen die TWS Netz und die susiEnergie GmbH.

Die **Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**, betreffen v. a. den Weiterverkauf von Gas an die GVO Gashandelsgesellschaft mbH.

Das **Kommanditkapital** verteilt sich wie folgt:

Stadtwerke Ravensburg	42,7 %	982 T€
Stadtwerke Weingarten	32,2 %	741 T€
EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH	25,1 %	577 T€

Die **Sonstigen Rückstellungen** beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für ausstehende Rechnungen aus der Nutzung fremder Strom- und Gasnetze (924 T€), ausstehende Rechnungen für Strombezug (96 T€), Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen (128 T€), andere Verpflichtungen gegenüber Mitarbeitern (524 T€), Rückstellungen für drohende Verluste im Bereich Wärme mit 171 T€ und im Bereich Wasser aus einer Verpflichtung zur unentgeltlichen Wasserlieferung mit 240 T€.

Bei den **Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern** ist vor allem der an die Gesellschafter abzuführende Anteil am Jahresüberschuss von 4.000 T€ ausgewiesen – gekürzt um anrechenbare Zinsabschlagsteuern von 96 T€.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht,** betreffen vor allem die Teledata GmbH und die GVO Gashandelsgesellschaft mbH.

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten werden im Verbindlichkeitsspiegel aufgeführt (s. Anlage 2 zum Anhang).

Angaben zu Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung
Die Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt:

Stromversorgung	12.017 T€
Gasversorgung	45.090 T€
Wasserversorgung	6.378 T€
Wärmeversorgung	2.306 T€
Dienstleistungen	3.109 T€
	68.900 T€

Die **Sonstige betriebliche Aufwendungen** enthalten 83 T€ und die Sonstige betriebliche Erträge 326 T€, die nicht dem Geschäftsjahr zuzuordnen sind.

Das außerordentliche Ergebnis enthält Aufwendungen aus der Anpassung der Bilanzierung an die Regelungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes sowie die Verlustübernahme des Jahresfehlbetrages der susiEnergie GmbH für das Jahr 2011.

Die Honorare des Abschlussprüfers werden auf Ebene des Konzerns gesammelt angegeben.

Ergänzende Angaben
Haftungsverhältnisse und Finanzielle Verpflichtungen:
Für die im Rahmen der Ausgliederung auf die TWS Netz GmbH übergegangenen Verbindlichkeiten haftet die TWS KG weiterhin mit. Zum 31.12.2012 sind dies Darlehensverbindlichkeiten mit einem Gesamtbetrag von 137 T€. Das gleiche gilt für ein in 2009 aufgenommenes Darlehen der TWS Netz GmbH mit einem Restbuchwert von 1.725 T€. Darüber hinaus hat sich die TWS KG für 5 Darlehen der TWS Netz GmbH verbürgt, die am 31.12.2012 mit 14.005 T€ zu Buche stehen. Von einem Risiko der Inanspruchnahme ist nicht auszugehen, weil die TWS Netz GmbH ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

Das Unternehmen ist Mitglied der Zusatzversorgungskasse (ZVK) des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg. Die ZVK gewährt Versorgungs- und Versicherungsrenten für Versicherte und deren Hinterbliebene, Sterbegelder und Abfindungen. Der Umlagesatz betrug im Jahr 2012 5,5 % zuzüglich 2,4 % Sanierungszulage. Die umlagepflichtigen Gehälter beliefen sich auf 2.735 T€.

Im Bereich Energiebeschaffung bestehen am 31.12.2012 Verpflichtungen aus abgeschlossenen Geschäften über zukünftige Lieferungen. Das Gesamtvolumen dieser Abnahmeverpflichtung nach dem Bilanzstichtag beläuft sich auf 45.882 T€.

Die Wertguthaben aus Altersteilzeitvereinbarungen müssen gegen eine Insolvenz des Arbeitgebers gesichert werden. Hierzu wurden Wertpapiere zu Gunsten der betroffenen Arbeitnehmer verpfändet und gemäß § 246 Absatz 2 Satz 2 HGB mit der Rückstellung für Altersteilzeit (Erfüllungsbetrag 260 T€) saldiert. Das Deckungsvermögen wird mit dem beizulegenden Zeitwert von 131 T€, welcher im Wesentlichen den Anschaffungskosten entspricht, bewertet.

Finanzielle Verpflichtungen aus Bestellobligo bestehen im Übrigen in betriebsüblichem Umfang.

Geschäfte größeren Umfanges mit nahestehenden Personen:
Gemäß § 6b Abs. 2 EnWG sind Geschäfte größeren Umfangs mit verbundenen oder assoziierten Unternehmen, die nicht Energieversorgungstätigkeiten darstellen, gesondert auszuweisen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Vorgänge:

Erlöse aus Dienstleistungen für die TWS Netz GmbH	2.015 T€
Erträge aus Gewinnabführung von der TWS Netz GmbH	5.957 T€
Aufwendungen für Wasserbezug von der TWS Netz GmbH	6.479 T€
Aufwendungen für Dienstleistungen von der TWS Netz GmbH	637 T€

Die Aufwendungen des Wärmebereiches bei der TWS Netz GmbH werden in vollem Umfang von der TWS übernommen.

Die Gesellschaft erstellt einen Konzernabschluss nach § 290 HGB.

Belegschaft:
Von der jahresdurchschnittlichen Anzahl der Beschäftigten (ohne Geschäftsführer) sind

60	Angestellte
1	Beamtin
8	Auszubildende
69	

Organe
Die Organe der TWS sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Gesellschafterversammlung
Stadt – Stadtwerke – Weingarten, vertreten durch
Oberbürgermeister Markus Ewald (Vorsitzender)
Stadt – Stadtwerke – Ravensburg, vertreten durch
Oberbürgermeister Dr. Daniel Rapp (Stellvertreter)
EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH, vertreten durch
Dr. Nikolaus Scheirle

Aufsichtsrat
Markus Ewald (Oberbürgermeister der Stadt Weingarten, Mitglied und Vorsitzender)
Hans-Georg Kraus (1. Bürgermeister der Stadt Ravensburg, Mitglied und stellv. Vorsitzender)
Dr. Nikolaus Scheirle (Leiter Beteiligungsmanagement EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH, Mitglied und stellv. Vorsitzender)
Hugo Adler (Unternehmer und Geschäftsführer)
Stefan Bernhardt (Zimmerermeister)
Werner Fricker (Architekt, bis 29.02.2012)
Johannes Kleb (Malermeister)
Udo Mann (Architekt)
Susanne Münz (Sonderschullehrerin)

Dieter Pfleghar (Schlossermeister)
Hartmut Reck (Leiter Regionalzentrum Oberschwaben der EnBW Regional AG)
Harald Schmoch (Leiter Industrie- und Geschäftskunden der EnBW Vertriebs- und Servicegesellschaft mbH)
August Schuler (Geologe und Gastronom)
André Tatter (Arbeitnehmervertreter)
Frank Walser (Sparkassenangestellter, ab 01.03.2012)

Die Vergütungen für den Aufsichtsrat betrugen im Berichtsjahr 12 T€ (Vorjahr 12 T€).

Geschäftsführung
Die persönlich haftende Gesellschafterin Technische Werke Schussental Verwaltungs-GmbH (ohne Kapitaleinlage) mit Sitz in Ravensburg weist ein gezeichnetes Kapital von 33.400,00 € aus. Sie wird durch ihren Geschäftsführer Dr. Andreas Thiel-Böhm vertreten.
Ein Auslagenersatz an die Komplementärin für Geschäftsführungstätigkeiten war im Jahr 2012 nicht zu leisten.

Ergebnisverwendung
Der Jahresüberschuss soll wie folgt verwendet werden:

Vorabausschüttung des Gewinnanteiles des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben an die Stadt Ravensburg – Stadtwerke (§ 14 Abs. 1 des Konsortialvertrags)	T€	97
Der Rest wird nach Anteilen verteilt:		
Stadtwerke Ravensburg	T€	1.666
Stadtwerke Weingarten	T€	1.257
EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH	T€	980
Zwischensumme	T€	4.000
Einstellung in Rücklagen	T€	366

Ravensburg, im März 2013

Dr. Andreas Thiel-Böhm
(Geschäftsführer der Technische Werke Schussental Verwaltungs-GmbH)

Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG, Ravensburg
Verbindlichkeitsspiegel 2012 (Anlage 2 zum Anhang)

Für Verbindlichkeiten bestehen folgende Restlaufzeiten:

	Gesamtbetrag	Mit einer Restlaufzeit		
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahren
	€	€	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	46.888.692,92 (Vj 43.338.407,19)	3.687.153,92 (Vj 2.413.007,19)	12.433.575,00 (Vj 9.191.335,00)	30.767.964,00 (Vj 31.734.065,00)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.022.987,43 (Vj 4.794.515,47)	2.022.987,43 (Vj 4.794.515,47)		
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	3.908.809,57 (Vj 4.306.034,83)	3.908.809,57 (Vj 4.306.034,83)		
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00 (Vj 170.692,11)	0,00 (Vj 170.692,11)		
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	977.714,86 (Vj 205.007,15)	977.714,86 (Vj 205.007,15)		
Sonstige Verbindlichkeiten	2.675.875,62 (Vj 3.910.207,68)	2.675.875,62 (Vj 3.910.207,68)		
	56.474.080,40 (Vj 56.724.864,43)	13.272.541,40 (Vj 15.799.464,43)	12.433.575,00 (Vj 9.191.335,00)	30.767.964,00 (Vj 31.734.065,00)

Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG, Ravensburg
Anlagennachweis zum 31.12.2012 (Anlage 1 zum Anhang)

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte	
	Anfangsstand 01.01.12 €	Zugänge €	Abgänge €	Umbuchungen €	Endstand 30.12.12 €	Anfangsstand 01.01.12 €	Zugänge Umbuchung(U) Zuschuss (K) €	Abgänge Umbuchung(U) €	Endstand 30.12.12 €	Stand 30.12.12 €	Stand Vorjahr 31.12.11 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	497.885,00	64.597,00	378,00	0,00	562.104,00	374.993,00	89.621,00	378,00	464.236,00	97.868,00	122.892,00
	497.885,00	64.597,00	378,00	0,00	562.104,00	374.993,00	89.621,00	378,00	464.236,00	97.868,00	122.892,00
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	11.980.126,00	5.032,00	0,00	0,00	11.985.158,00	2.319.075,00	324.726,00	0,00	2.643.801,00	9.341.357,00	9.661.051,00
2. Erzeugungsanlagen	23.454.297,00	7.497.357,00	0,00	3.534.107,00	34.485.761,00	726.576,00	1.895.283,00	0,00	2.621.859,00	31.863.902,00	22.727.721,00
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.135.507,00	225.079,00	33.902,00	0,00	2.326.684,00	1.506.095,00	258.884,00	32.537,00	1.732.442,00	594.242,00	629.412,00
4. Anlagen im Bau	3.534.107,00	0,00	0,00	-3.534.107,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.534.107,00
	41.104.037,00	7.727.468,00	33.902,00	0,00	48.797.603,00	4.551.746,00	2.478.893,00	32.537,00	6.998.102,00	41.799.501,00	36.552.291,00
III. Finanzanlagen											
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	12.879.563,80	0,00	0,00	0,00	12.879.563,80	79.999,00	0,00	0,00	79.999,00	12.799.564,80	12.799.564,80
2. Beteiligungen	6.057.469,31	1.973.625,00	298.458,00	0,00	7.732.636,31	13.576,97	27.999,00 1)	0,00	41.575,97	7.691.060,34	6.043.892,34
3. Sonstige Ausleihungen	17.800,00	5.000,00	1.250,00	0,00	21.550,00	0,00	0,00	0,00	0,00	21.550,00	17.800,00
	18.954.833,11	1.978.625,00	299.708,00	0,00	20.633.750,11	93.575,97	27.999,00	0,00	121.574,97	20.512.175,14	18.861.257,14
GESAMT	**60.556.755,11**	**9.770.690,00**	**333.988,00**	**0,00**	**69.993.457,11**	**5.020.314,97**	**2.596.513,00**	**32.915,00**	**7.583.912,97**	**62.409.544,14**	**55.536.440,14**

1) Abschreibung Finanzanlagen

Lagebericht 2012 der Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1. Geschäftsmodell des Konzerns

Die Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG (TWS) ist die Konzernmutter im Verbund der drei operativen Unternehmen.

Das Geschäftsmodell des Konzerns beruht auf fünf Säulen: Dem Betrieb von Infrastrukturnetzen durch die TWS Netz GmbH, dem überregionalen Vertrieb von Strom und Gas durch die susiEnergie GmbH, dem regionalen Vertrieb von Strom, Gas, Wärme und Wasser durch die TWS sowie den Dienstleistungen im Bereich Infrastruktur, ÖPNV, Parkierung, Sportstätten und Energiekonzepten, die den Kommunen der Region angeboten werden. Die jüngste Sparte ist die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien.

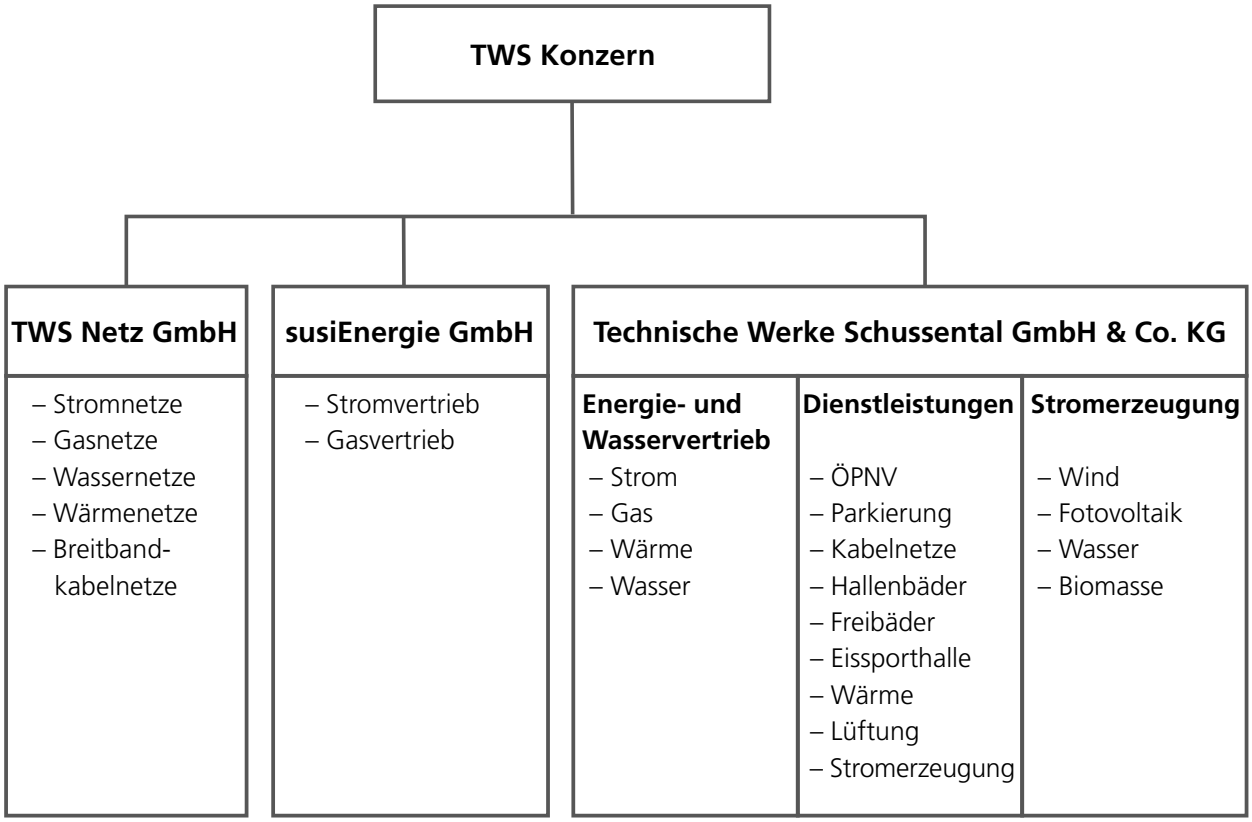

Damit die kommunalen Gesellschafter die Erträge der Unternehmensgruppe mit Verlusten aus den Bereichen ÖPNV, Bädern und Eissporthalle steuersparend verrechnen können, wurde die Konzernmutter Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG als Personengesellschaft gestaltet. Die Ergebnisse aus der TWS Netz GmbH fließen der Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrages unversteuert zu, wodurch auch diese Steuern im steuerlichen Querverbund verbleiben. Erträge aus der susiEnergie GmbH werden bis auf eine angemessene Verzinsung des Stammkapitals vollständig thesauriert. Die Beteiligungen der TWS dienen vor allem der Unterstützung bzw. Ergänzung der einzelnen Sparten.

1.2. Ziele und Strategien

Unternehmensstrategie

Die TWS gehört nach wie vor zu den wenigen mittleren Versorgungsunternehmen in Deutschland, die sich freiwillig für eine Trennung des Unternehmens in den Netzbereich und den Vertrieb entschieden hat. Der überregionale Vertrieb wird darüber hinaus auch noch in einer eigenen Gesellschaft durchgeführt. Diese vom europäischen Gesetzgeber präferierte Lösung führt dazu, dass die jeweiligen Unternehmen eigenständige Unternehmensstrategien entwickeln. Die TWS Netz GmbH konzentriert sich als Infrastrukturdienstleister in erster Linie auf die bestehenden Netzgebiete. Der Vertrieb von Strom, Gas, Wärme und Wasser in der Region Bodensee-Oberschwaben erfolgt über die TWS KG. Schwerpunkt ist das Netzgebiet der TWS Netz GmbH. Im Bereich des Strom- und Gasverkaufs werden die Produkte aber in der ganzen Region aktiv vermarktet. Der TWS-Konzern positioniert sich hierbei klar als ökologisches Unternehmen. Im Bereich des Stromvertriebs wird ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien vermarktet. Das klare ökologische Profil wird von den Kunden honoriert.

Der Gasvertrieb ist nach wie vor das Kerngeschäft der TWS. Im Jahr 2010 wurde mit der Zweitmarke susiEnergie der Gasvertrieb auf mehrere Bundesländer ausgedehnt. Der Vertrieb erfolgte ausschließlich über das Internet. Die Preise entsprechen in der Regel den Onlineprodukten, die die TWS in ihrem Heimatmarkt für Onlineprodukte ansetzt. Die mit der Marke susiE-

nergie gewonnenen Kunden wurden im Jahr 2012 auf die neu gegründete susiEnergie GmbH übertragen. Die Gesellschaft soll ab Mitte 2013 auch bundesweit Strom aus erneuerbaren Energien anbieten.

Die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ist das größte strategische Zukunftsprojekt der TWS. Die vom Aufsichtsrat im Jahr 2010 beschlossenen Ausbauziele werden konsequent verfolgt. Die Finanzierung dieser Investitionen erfordert eine Abkehr von der bisherigen Politik hoher Ausschüttungen an die Gesellschafter. Ein erster Beschluss zur kontinuierlichen Verbesserung der Kapitalbasis wurde deshalb im Rahmen eines Zielkataloges im Frühjahr 2011 von den Gesellschaftergremien für die Geschäftsjahre 2011 und 2012 beschlossen. Die Höhe der Thesaurierungen hat sich mittlerweile als zu gering erwiesen, weshalb ab dem Geschäftsjahr 2013 eine deutliche Anhebung erforderlich wird.

Den Geschäftsfeldern Stromnetz und Gasnetz sind durch die Anreizregulierung enge Ertragsgrenzen gesetzt. Auch von der Wasserversorgung werden keine Wachstumsimpulse erwartet. Es ist im Gegenteil in den Netzsparten mit einer sinkenden Ertragslage zu rechnen. Deshalb sind weitere Geschäftsfelder zu erschließen. In den vergangenen Jahren erfolgte dies vor allem durch den Ausbau der Wärmeversorgung. Da dort bislang kein nachhaltig positiver Beitrag zum Konzernergebnis erzielt werden konnte, erfolgte im Jahr 2012 die Konzentration aller Aktivitäten im Bereich Wärmeversorgung und Energiedienstleistungen in der TWS.

Breitbandige Telekommunikationsdienstleistungen sind eine Grundvoraussetzung für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben und werden auch von vielen Haushalten nachgefragt. Die TWS kooperiert seit 2012 mit der TeleData aus Friedrichshafen, um die Chancen dieses Marktes zu nutzen. Zur Vertiefung dieser Kooperation hat die TWS 1/3 der Gesellschaftsanteile an der TeleData von den Technischen Werken Friedrichshafen übernommen. Die TWS Netz GmbH baut und betreibt Leerrohre und Glasfaserleitungen während die TWS KG die TeleData im Bereich Vertrieb unterstützt.

Erzeugungsstrategie

Die Umstellung der Stromerzeugung in Deutschland von einem fossil-atomaren auf ein regeneratives System in einem Zeitraum von 40 Jahren ist ein enorm ambitionierter Weg. Die TWS hat sich bereits im Jahr 2008 entschieden, die zunächst geplante Beteiligung an einem Kohlekraftwerk aufzugeben und stattdessen in erneuerbare Energien zu investieren. Hierbei wird das Ziel verfolgt, den Anstieg der Vertriebsmenge in der TWS durch den Zubau oder Zukauf von Anlagen nachzuvollziehen, die Strom aus Wind, Wasser, Sonne oder Biomasse gewinnen.

Mittlerweile verfügt das Unternehmen neben mehreren Beteiligungen an Windkraftprojekten über zehn eigene Windkraftanlagen, zwei Freilandphotovoltaikanlagen und mehrere Photovoltaikanlagen, die auf Dächern montiert sind. Im Jahr 2012 wurden mit den eigenen Anlagen 27,9 Mio. kWh erzeugt. Aus den Beteiligungen ergeben sich 9,5 Mio. kWh, die dem Unternehmen zugerechnet werden können. Im Dezember wurde die drittgrößte Photovoltaikanlage im Landkreis Ravensburg durch die TWS in Betrieb genommen. Die volle Wirkung auf die Stromerzeugung des Unternehmens wird diese Anlage erst im Geschäftsjahr 2013 entfalten. Wegen weiterer zeitlicher Verzögerungen beim Offshore-Projekt Bard I und Schwierigkeiten bei der Finanzierung des Projektes, haben die Gesellschafter eine Beendigung des Engagements beschlossen. Das Engagement der TWS beim EnBW-Projekt Baltic II soll jedoch planmäßig fortgeführt werden. Projekte in den Küstengewässern sind grundsätzlich risikoreicher als solche an Land, was auch durch die Vergütungsregeln des EEG abgebildet wird. Trotzdem hat sich die TWS entschieden, den größten Teil ihrer Investitionen in Windkraftanlagen an Land vorzunehmen. Zur Risikostreuung stammen die Anlagen von verschiedenen Herstellern mit unterschiedlichen technologischen Konzepten. Die Windparks befinden sich an verschiedenen Stellen Deutschlands, um regionale Unterschiede im Windangebot auszugleichen.

Derzeit laufen verstärkt Bemühungen Standorte in Baden-Württemberg und insbesondere im Raum Oberschwaben zu akquirieren. Hierzu hat die TWS gemeinsam mit den benachbarten Versorgungsunternehmen die „Windkraft Bodensee-Oberschwaben (WKBO)“ gegründet. Anfang 2013 wird darüber hinaus mit den Stadtwerken Gammertingen, Sigmaringen und der EnBW Erneuerbare Energien eine Projektgesellschaft für einen Windpark in der Nähe von Gammertingen gegründet. Insgesamt ist die Realisierung von Projekten abhängig von deren Güte. Projekte mit größerer Nähe zum Standort Ravensburg und hoher Rendite haben Vorrang vor Projekten, die weiter entfernt liegen oder deren Rendite zu gering ausfällt.

Beschaffungsstrategie

Der Materialaufwand bei der TWS und der susiEnergie GmbH wird im Wesentlichen von den Einkaufspreisen für Gas und Strom bestimmt. Die Gasbeschaffung beruht nach wie vor auf zwei Beschaffungswegen: Zum einen wird gemeinsam mit den Partnern in Friedrichshafen, Lindau und Konstanz über die GVO Gashandelsgesellschaft mbH eingekauft. Eigene Beschaffungsvorgänge erfolgen für Gewerbe- und Industriekunden, mehrjährige Produkte für Haushalts- und Gewerbekunden, Vertriebskooperationen und für die Kunden der susiEnergie GmbH. Basis für die Beschaffungsvorgänge sind ein Portfoliomanagementsystem, das die notwendigen Informationen liefert sowie regelmäßige Sitzungen des Risikokomitees, in dem neben der Unternehmensleitung auch der Energieeinkauf, der Geschäftskundenvertrieb und das Controlling vertreten sind.

Die Stromverkaufsmengen konnten in den vergangenen Jahren erheblich ausgeweitet werden. In gleichem Umfang wurde die Beschaffung ausgeweitet. Diese erfolgte von Anfang an über die Südwestdeutsche Stromhandelsgesellschaft mbH mit Sitz in Tübingen. Die Beschaffung erfolgt für die Tarif- und Gewerbekunden weitgehend zu festen Beschaffungszeitpunkten. Für größere Einzelkunden erfolgt die Beschaffung unmittelbar nach Abschluss des Liefervertrages (Back-to-back). Bei dem für das Frühjahr 2013 geplanten Stromvertrieb der susiEnergie GmbH wird die Beschaffung in gleicher Weise erfolgen.

Die Vorteile aus der gemeinsamen Gasbeschaffung über die GVO Gashandelsgesellschaft bewirken einen entsprechenden Beteiligungsertrag. Das gleiche gilt für die Strombeschaffung bei der Südwestdeutschen Stromhandelsgesellschaft, die allerdings einen großen Teil der Erträge thesauriert.

Vertriebsstrategie

Die TWS verfolgt seit dem Jahr 2010 eine Zweitmarkenstrategie. In der Region Oberschwaben, im Wesentlichen begrenzt durch Donau, Iller und Bodensee, werden alle Produkte unter dem Markennamen TWS durch die TWS KG angeboten. Für den Vertrieb außerhalb dieser Region werden die Zweitmarken susiGas und susiStrom der susiEnergie GmbH verwendet. Hierzu wurden im Jahr 2012 nahezu alle Kunden, die die TWS überregional gewonnen hat, auf die susiEnergie GmbH übertragen.

Die TWS positioniert sich in der Region Oberschwaben als ökologischer Energieanbieter. In diesem Rahmen wurde für das Produkt twsNaturstrom die Zertifizierung nach dem ok-power-Label nach dem Ökostrominitiierungsmodell im Frühjahr 2012 erreicht. Diese Zertifizierung wird als Alleinstellungsmerkmal unter den Ökostromvertrieben in Oberschwaben verwendet.

Neben ökologischen Stromprodukten bietet die TWS auch ökologische Gasprodukte an. Die Vermarktung dieser Produkte soll im Jahr 2013 noch verstärkt werden.

Im Bereich der Dienstleistungen ist die TWS vor allem mit ihren Dienstleistungen für die Stadtwerke Ravensburg und die Stadtwerke Weingarten erfolgreich. Darüber hinaus werden für drei gasversorgte Kommunen Betriebsführungen der Wasserversorgung durchgeführt. Dies dient den Kommunen, die hierdurch preisgünstig eine gute Versorgungsqualität erzielen können und der TWS durch Kundenbindung und verbesserte Auslastung der betrieblichen Ressourcen.

.

Medienstrategie

Die Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung haben eine große Bedeutung für die Menschen in einer Region. Deshalb wird ihr Tun durch die Öffentlichkeit stärker beachtet als das anderer Unternehmen. Dies ist Chance und Risiko zugleich. Eine professionelle Pressearbeit kann deshalb zu einem positiven Bild in der Öffentlichkeit führen. Redaktionelle Artikel machen dann die Schaltung von Imageanzeigen teilweise überflüssig. Aus diesem Grund hatte die Pressearbeit bei der TWS schon seit ihrer Gründung einen hohen Stellenwert. Seit dem Jahr 2005 bedient sich die TWS in der Medienarbeit externer Presseagenturen. Ursache hierfür war ein erheblicher Imageschaden ausgelöst durch massive Preisdiskussionen. Im Jahr 2010 erfolgte ein Agenturwechsel. Seitdem konnte die Präsenz in der Öffentlichkeit auf ein deutlich höheres Niveau gesteigert werden.

Im zweiten Quartal erzielten die Vorstellung der Vorjahresbilanz und das Investitionsprogramm, insbesondere der Ausbau des Glasfasernetzes, eine hohe Medienresonanz. Im dritten Quartal stand die Gründung der Windkraft Bodensee-Oberschwaben und der Kauf der Photovoltaikanlage in Boms-Haggenmoos im Blickpunkt der Medien. Im vierten Quartal sorgte dann die Ausstellung zum Thema „150-Jahre Gasversorgung in Ravensburg“ für Aufmerksamkeit. Im Sommer verklagte TWS die EnBW wegen unlauterem Wettbewerb. Ein von EnBW beauftragtes Call-Center hatte Kunden ohne deren Einverständnis angerufen. Die Berichterstattung über diese Klage führte zu überregionaler Aufmerksamkeit, weil der diesbezügliche Artikel im gesamten Verbreitungsgebiet der Schwäbischen Zeitung erschien. Insgesamt 337-mal (im Vorjahr 344) war im Jahr 2012 ein Unternehmen der TWS-Gruppe in den Medien vertreten. Das heißt, 6,5-mal pro Woche und das überwiegend in der Standortpresse, dem Meinungsmacher Nummer eins. Mit 99 % positiver oder neutraler Berichterstattung konnte der hervorragende Wert des vergangenen Jahres erneut erreicht werden. Kritik gab es lediglich im Zusammenhang mit den Verkehrsbehinderungen bei den Bauarbeiten in der Leonhardstraße und durch den Angriff eines CDU-Stadtrates auf die Investitionsstrategie der TWS im Bereich Windenergie.

Die Medienarbeit im Jahr 2013 wird neben der obligatorischen Bilanzpressekonferenz vor allem mit den Themen Windkraftnutzung, Bürgerbeteiligung, Erneuerung der Energienetze sowie Elektromobilität und Erdgasmobilität erfolgen.

1.3. Steuerungssystem

Die Steuerung des Unternehmens erfolgt hierarchisch durch Geschäftsleitung, Bereichsleiter und Abteilungsleiter im Rahmen wöchentlicher Besprechungen. Die durch ein jährliches Programm vorgegebenen Ziele und tagesaktuelle Themen werden hier systematisch abgearbeitet. Die Überwachung der Geschäftsführung und beratende Begleitung der Entscheidungsprozesse geschieht durch den Aufsichtsrat. Führungskräften, Geschäftsführung und Aufsichtsrat stehen ein umfangreiches Berichtswesen zur Verfügung:

- monatliche Erzeugungsdaten der Anlagen zur Stromproduktion
- monatliches Reporting von Beteiligungsprojekten
- wöchentliche Vertriebsdaten
- Controllingberichte für Vertrieb und Beschaffung von Strom und Gas
- Marktforschung durch Kundenumfragen
- eine jährliche Medienresonanzanalyse
- Hochrechnungen mit dem Stand März und September
- das jährliche Benchmarking mit weiteren Beteiligungsunternehmen der EnBW
- ein jährliches Benchmarking mit den Wasserversorgungsunternehmen in Baden-Württemberg
- ein Risikomanagementsystem und eine
- Ermittlung der Mitarbeiterzufriedenheit

Signifikate Daten aus den Berichten gehen in ein neu geschaffenes Kennzahlensystem ein, die sogenannte Balanced Score Card.

2. Wirtschaftsbericht

2.1. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Das vergangene Jahr war geprägt von hoher Verunsicherung. Die um sich greifende Schuldenkrise mündete in einigen europäischen Industrieländern, wie beispielsweise Italien, Spanien und Großbritannien, in eine Rezession. Länder mit strukturellem Anpassungsbedarf lösen sich erst langsam aus ihrer wirtschaftlichen Schwächephase. Aufgrund des seit Jahren hohen Wachstums in den Schwellenländern hat deren Gewicht

für die Weltwirtschaft stark zugenommen. Die wirtschaftliche Erholung kommt im Euroraum nur langsam voran. Außerdem verläuft sie in den Mitgliedsländern sehr unterschiedlich. Deutschland verzeichnete im vergangenen Jahr, anders als der Euroraum insgesamt, ein beachtliches Wachstum in Höhe von 0,7 %. Im Jahresverlauf lies die konjunkturelle Dynamik jedoch kontinuierlich nach. Nach der tiefen Rezession Ende 2008/ Anfang 2009 hatte der konjunkturelle Aufschwung über 3,5 Jahre angehalten. Ursache für den schwachen Jahresausklang 2012 war neben der Abkühlung der Weltwirtschaft vor allem die mit der hohen Verschuldung in den Industriestaaten einhergehende Verunsicherung der Marktteilnehmer, die schon seit Beginn des Jahres die Investitionsbereitschaft der deutschen Wirtschaft beeinträchtigt hat. Die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft ist aber nach wie vor hoch. Beschäftigung und Wohlstand sind in Deutschland deshalb in den vergangenen Jahren stetig gestiegen. Das Wachstum der Jahre 2009 - 2012 hat das Vertrauen von Bürgern und Unternehmen in die Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft gestärkt. Begleitet wurde dies von einem stetigen Beschäftigungsaufschwung, der mittlerweile breite Bevölkerungsschichten erfasst hat. Die Erwerbstätigenquote von Frauen steigt seit Jahren kontinuierlich an, genauso wie die Beschäftigung älterer Menschen. Aus diesem Grund und wegen der hohen Tarifabschlüsse sind die Einkommen in den vergangenen Jahren um durchschnittlich 3 % pro Jahr gewachsen.

Die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte in Deutschland wurde konsequent fortgesetzt. Die Staatsausgaben im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt gingen zurück. Diese insgesamt gute Lage darf aber nicht darüber hinweg täuschen, dass einige öffentliche Haushalte in Deutschland sich in Notlagen befinden. Schwierig ist hier insbesondere die Lage beim Gesellschafter Stadt Weingarten, der im vergangenen Jahr gezwungen war, ein plötzlich aufgetretenes Defizit in Höhe von 14 Mio. Euro beim Tochterunternehmen Städtisches Krankenhaus auszugleichen. Demgegenüber steht der Haushalt der Stadt Ravensburg zwar aktuell besser da. Allerdings steht er unter dem Vorbehalt hoher Gewerbesteuerrückforderungen, die die Stadt Stuttgart vor dem Finanzgericht erstreiten will. Deshalb besteht nach wie vor das Risiko, dass die Erwartungen an die Erträge der TWS höher sind als die Ausschüttungsfähigkeit und dem Unternehmen damit die Möglichkeit zur Finanzierung von Investitionen, vor allem im Bereich der erneuerbaren Energien, genommen wird.

2.2. Branchenbezogene Rahmenbedingungen

Leitbild der deutschen Energiepolitik ist eine sichere, bezahlbare und umweltverträgliche Energieversorgung. Auf Grundlage des Energiekonzepts von 2010 hat die Bundesregierung den grundlegenden Umbau der deutschen Energieversorgung in Richtung erneuerbare Energien und mehr Energieeffizienz bis zum Jahr 2050 eingeleitet. Mit der Reaktorhavarie von Fukushima wurde darüber hinaus die Laufzeit der deutschen Kernkraftwerke bis zum Jahr 2022 begrenzt. Die Umsetzung dieses Energiekonzeptes, die sogenannte Energiewende, wird international aber insbesondere in Europa mit großem Interesse beobachtet.

Um das Gelingen der Energiewende zu gewährleisten, ist eine Vielzahl von Maßnahmen erforderlich. Durch einen umfangreichen Ausbau der Netze müssen die infrastrukturellen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Energieversorgung bei einem wachsenden Anteil erneuerbarer Energien sicher bleibt. Für eine zuverlässige Energieversorgung braucht Deutschland auch in Zukunft moderne und flexible Kraftwerke. Leistungsfähige Energiespeicher sollen dazu beitragen das Energieversorgungssystem sicherer zu machen. Die Energiemärkte in Deutschland und Europa sollen weiter geöffnet werden. Wettbewerb im Energiebereich soll dafür sorgen, dass alle Verbraucher Energie so günstig wie möglich nutzen können. Die erneuerbaren Energien, die mittlerweile fast 22 % zur Stromerzeugung beitragen, mussten sich dem zunehmenden Wettbewerb im Strommarkt bisher nicht stellen. Die Bundesregierung hat deshalb Schritte eingeleitet, den Kostenanstieg bei der Förderung der erneuerbaren Energien zu begrenzen. Die aktuellen Vorschläge des Bundesumweltministers (sogenannte Strompreisbremse) laufen allerdings auf eine komplette Einstellung des Zubaus an erneuerbaren Energien hinaus und bergen für die TWS das Risiko, dass auch die bereits getätigten Investitionen unwirtschaftlich werden, selbst wenn sich derzeit eher ein parteiübergreifender Konsens abzeichnet, die Rahmenbedingungen für Bestandsanlagen nicht zu verändern.

Bedingt durch langanhaltende extrem niedrige Temperaturen im Februar 2012 war die Gasversorgung in Süddeutschland angespannt und Gaskraftwerke mit unterbrechbaren Verträgen wurden abgeschaltet. Für den Winter 2012/2013 haben die Netzbetreiber in Absprache mit der Bundesnetzagentur deshalb diverse Reservekapazitäten unter Vertrag genommen. Diese Maßnahme, wie auch eine Vielzahl anderer Maßnahmen zeigen, dass die Regulierung mittlerweile nicht nur den Netzbereich, sondern auch die Wettbewerbsbereiche erreicht hat. Die langfristige Lösung kann nur in einem zukunftsfähigen Marktdesign bestehen. Dabei liegt die besondere Herausforderung darin, durch die energiepolitischen Rahmenbedingungen Anreize für effiziente Investitions- und Nachfrageentscheidungen zu schaffen. Zentrale Aufgabe ist es, noch erforderliche fossile Energie und wachsende Anteile an erneuerbaren Energien in einem Marktdesign zu integrieren und gleichzeitig Raum für möglichst viel Wettbewerb zu schaffen. Dieses neue Strommarktdesign wird nur zu schaffen sein, wenn der große überparteiliche Konsens, der im Jahr 2011 nach der Reaktorkatastrophe von Fukushima herrschte und der angesichts von Landtagswahlen und der bevorstehenden Bundestagswahl mittlerweile nicht mehr zu bestehen scheint, wieder hergestellt werden kann.

Die Vertriebspreise für Strom und Gas sind nach wie vor Gegenstand zahlreicher Gerichtsverfahren. Wegen mangelndem Wettbewerb und mangelnder Umsetzung der EU-Rahmenrichtlinien werden voraussichtlich in Kürze Lieferverträge von deutschen Gasunternehmen, die 20 Jahre dem geltenden Recht entsprachen, vom EuGH als mit europäischem Recht nicht mehr vereinbar erklärt werden.

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist zwar im vergangenen Jahr novelliert worden, allerdings ist die besondere Missbrauchsaufsicht im Energiebereich trotz Ablehnung

durch eine Vielzahl von Fachleuten bestehen geblieben. Für den Verkauf von Lebensmitteln wurde zwar die Vorschrift über ein Verbot des Verkaufs unter Einstandspreis verschärft. Im Energiebereich fehlt von einer derartig klugen Vorschrift jedoch jede Spur. Insofern bleibt unseriösen Energiehändlern nach wie vor Tür und Tor geöffnet.

Neu geschaffen wurde allerdings eine Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas die marktrelevante Daten erheben und auswerten soll. Hintergrund ist die Vermutung, dass die Börsenpreise das Ergebnis von Marktmanipulationen sind.

Auch im Wasserbereich wird die Missbrauchsaufsicht verschärft. Mehrere Landeskartellbehörden haben gegenüber Wasserversorgungsunternehmen Verfahren angestrengt.

Die Netzzugangsverordnungen bei Strom und Gas haben in den vergangenen Jahren zu einer erheblichen Ausweitung der Vertriebsaktivitäten geführt. Mittlerweile gibt es in den Netzen der TWS Netz GmbH jeweils rund 150 Strom- bzw. Gasanbieter, die ca. 250 verschiedene Tarife anbieten. Der hohe Wettbewerbsdruck führt weiterhin zu sinkenden Margen. Die Beobachtung des wettbewerblichen Umfeldes ist daher von besonderer Bedeutung für den Erfolg des Energievertriebs.

Geschäftsverlauf

Die Zahl der Stromkunden in Belieferung ist im Jahr 2012 deutlich auf über 8.000 gestiegen. Die Anzahl der abgeschlossenen Verträge nähert sich der Grenze von 10.000. Auch die Verkaufsmenge ist in diesem Zusammenhang um 23 % auf 59 Mio. kWh gestiegen. Deutlich rückläufig war hingegen die Anzahl der Gaskunden, insbesondere in der Grundversorgung, vor allem im Zusammenhang mit der Preiserhöhung im Sommer 2012. Ein großer Teil dieser Kunden konnte jedoch mit einem preisgünstigen Sondervertrag weiter in Belieferung gehalten werden. Der Großteil des Kundenrückganges resultiert aber aus der Übertragung auf die Vertriebstochter susiEnergie GmbH. Da gleichzeitig auch dort eine Preiserhöhung notwendig war, konnte ein Teil der Kunden nicht gehalten werden. Trotzdem konnten die konzernweit verkauften Mengen leicht um 3 % auf 941 Mio. kWh gesteigert werden. Dies hat zum einen -wie bereits erwähnt-, witterungsbedingte Gründe und liegt außerdem daran, dass ein Großteil der ausgesprochenen Kündigungen erst in der zweiten Jahreshälfte erfolgte.

Die Wasserversorgung ist ein über die Jahre sehr stabiles Geschäft. Im Jahr 2012 war der Wasserverkauf um 1,7 % rückläufig. Der personenbezogene Verbrauch stieg paradoxerweise im vergangenen Jahr an. Ursächlich hierfür sind rund 1000 weniger gemeldete Personen in den Städten Ravensburg und Weingarten. Offensichtlich scheinen die Studierenden die Zweitwohnungssteuer dadurch zu umgehen, dass sie weder mit Erst- noch mit Zweitwohnsitz gemeldet sind.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr konnten weitere Wohn- und Geschäftseinheiten von den Vorteilen einer Wärmebelieferung überzeugt werden. 685 Wohn- und Geschäftseinheiten sind mittlerweile unter Vertrag – ein Plus von 8,2 %. Die vertrieblichen Erfolge wirken sich noch nicht in Form der zu erwartenden Mengensteigerungen aus, weil die Wärmelieferungen erst ab Herbst erfolgten.

Deutlich angestiegen sind auch die Dienstleistungen für die Betriebsführungen. Mittlerweile wird hier über eine Million Euro Umsatz erzielt. Den relativ größten Anteil an der Steigerung hatten die Dienstleistungen für die Tochterunternehmen susiEnergie und die Windkraft Bodensee-Oberschwaben. Aber auch bei den Wasserbetriebsführungen stiegen die Umsatzerlöse einerseits durch ein Mehr an Dienstleistungen, andererseits durch die Preisanpassung bei einem Vertrag.

2.3. Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

Ertragslage

Die Ertragslage der TWS hat sich im Jahr 2012 nochmals deutlich verschlechtert. Der Jahresüberschuss sank um rund 1,0 Mio. € auf 4,37 Mio. €. Bei der TWS Netz GmbH sank das Ergebnis deutlich. Der Ergebnisbeitrag der TWS KG ist nur leicht positiv. Nur der Gasvertrieb und in geringem Maße auch das Dienstleistungsgeschäft lieferten ein positives Betriebsergebnis. Auch der Gasvertrieb der susiEnergie GmbH brachte positive Erträge.

Die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien fiel mit einem deutlichen Verlust noch hinter den Vorjahreswert zurück. Ursache hierfür sind hohe Erlöseinbußen aufgrund der Probleme im Zuge der Inbetriebnahme des Windparks Brenntenberg sowie den unbefriedigenden Windverhältnissen vor allen Dingen im letzten Quartal des Jahres. Hierdurch verringerten sich auch die Beteiligungserträge aus dem Engagement bei der Firma Windpool. Die Aufwendungen für Projektentwicklung im Bereich der Windkraft waren außerdem höher als ursprünglich geplant. Positive Ergebnisbeiträge lieferten die Bestandswindparks in Oelsig und Lonsee sowie die Photovoltaikanlagen.

Die Wärmesparte zeigte sich gegenüber dem schlechten Vorjahresergebnis zwar leicht verbessert, liefert aber nach wie vor ein negatives Ergebnis. Auch vom Planwert und vom Wert der letzten Hochrechnung ist das Ergebnis weit entfernt. Ursache für die Verschlechterung ist unter anderem ein schlechteres Zinsergebnis. Im Zuge des letzten Unbundlingabschlusses mussten Kreditzinsen die der Stromversorgung zugeordnet waren, auf die anderen Sparten der TWS Netz GmbH verteilt werden. Außerdem haben höhere Anlagenverluste im Heizwerk Karmeliterstraße zum schlechteren Ergebnis beigetragen. Grund hierfür war ein defekter Heizkessel. Um die Versorgungssicherheit aufrecht zu erhalten wurde übergangsweise ein zu großer Kessel in Betrieb genommen.

Trotz der bereits zum 01.09.2012 erhöhten Wasserpreise entspricht das negative Ergebnis der Sparte Wasser nahezu dem Planergebnis und fällt um rund 150 T€ schlechter aus als die letzte Hochrechnung. Ursache hierfür sind vor allem die geringeren Umsatzerlöse aufgrund der gesunkenen Verkaufsmengen.

Erfreulich ist die Entwicklung im Strom- und Gasvertrieb. Die spezifische Marge im Stromvertrieb an Tarifkunden konnte leicht gesteigert werden. Verbunden mit dem überplanmäßigen Kundenwachstum stieg die Ertragskraft der Sparte. Wegen höherer Umlagen und Verrechnungen lässt sich dies aber nicht im Spartenergebnis ablesen. Die spezifischen Margen im Gasvertrieb sind weiter rückläufig. Die höhere Vertriebsmenge und Einsparungen bei den Fremdleistungen haben einen größeren Rückgang des Spartenergebnisses verhindert.

Die Dienstleistungen schließen mit einem plangemäßen und leicht positiven Ergebnis.

Das Beteiligungsergebnis der TWS Netz GmbH ist deutlich zurückgegangen. Die Ergebnisse sowohl aus dem Stromnetz als auch aus dem Gasnetz sanken spürbar. Der Ergebnisbeitrag des Wassernetzes verbesserte sich, weil zunächst geplante Instandhaltungsmaßnahmen verschoben wurden. Die Sparte Breitbandkabelnetze schließt erwartungsgemäß mit einem moderaten Verlust.

Kapitalstruktur

Vor dem Hintergrund des ambitionierten Investitionsprogramms in die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien verfügt die TWS über eine gerade noch ausreichende Ausstattung mit Eigenkapital. Bei einer Bilanzsumme von rund 87 Mio. Euro stehen dem Eigenkapital von 27 Mio. € 47 Mio. € Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten entgegen. 13 Mio. € entfallen auf Rückstellungen, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, gegenüber Gesellschaftern und verbundenen Unternehmen sowie Sonstige. Das Kapital ist mit 42 Mio. € direkt in langfristigen Sachanlagen investiert. 20 Mio. € entfallen auf Unternehmensbeteiligungen hauptsächlich im Bereich erneuerbare Energien sowie die Beteiligung an der TWS Netz GmbH. 25 Mio. € betrug das Umlaufvermögen.

Seit dem Jahr 2005 verfolgt die Geschäftsführung das Ziel, die Investitionen in die bestehende Infrastruktur und in die erneuerbaren Energien mit angemessenem Eigenkapital aus Gewinnthesaurierung zu unterlegen – bislang mit bescheidenem Erfolg. Während die großen börsennotierten Energieunternehmen in den letzten Jahren meist weniger als die Hälfte ihrer Erträge ausgeschüttet haben und deshalb nachhaltig investieren konnten, liegt die Höhe der Ausschüttungen der TWS im Mittel bei 90 %. Die Kapitalstruktur hat deshalb heute ein Verhältnis erreicht, bei dem weitere Zukunftsinvestitionen nicht mehr möglich sind. Es muss daher verstärkt über alternative Kapitalgeber (Bürger, Kunden, Umlandkommunen und Mitarbeitende) und alternative Kapitalformen (Genussrechte, Gesellchafterdarlehen) nachgedacht werden, um den Anteil des Eigenkapitals im Konzern zu erhöhen. Ansonsten ist die Fortsetzung der Investitionsstrategie in Frage zu stellen.

Investitionen

Knapp 10 Mio. € wurden von der TWS im Jahr 2012 investiert. Der größte Teil der Investitionen entfiel mit 7.497 T€ auf die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Größte Einzelinvestition war der Solarpark in Boms-Haggenmoos mit rund 5,5 Mio. €. 1.979 T€ wurden in Beteiligungen investiert, vor allem in den erworbenen Anteil an der TeleData. Die Mittel für die Investitionen stammten zum größten Teil aus den im Rahmen des Finanzierungskonzeptes von den Kreditinstituten bereit gestellten KfW-Darlehen, aus Abschreibungen und aus thesaurierten Gewinnen des Jahres 2011.

Liquidität

Die Zahlungsfähigkeit der Unternehmen im TWS-Konzern war im Jahr 2012 zu jeder Zeit gewährleistet. Hierzu dienten Betriebsmittelkredite bei der Commerzbank Friedrichshafen und der Volksbank Weingarten in Höhe von insgesamt 3,0 Mio. €. Zum Bilanzstichtag betrug der Kassenbestand 9 Mio. €

2.4. Finanzielle Leistungsindikatoren

Die TWS hat die von der Regierung im Rahmen der Energiewende vorgegebenen Themen aufgegriffen. Die enorme Ausweitung der Bilanzsumme in den letzten Jahren resultiert aus Investitionen in Netze und Anlagen der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Die Stromnetzübernahme erfolgt als Sacheinlage, für alle weiteren Investitionen war jedoch die Aufnahme von Krediten notwendig. Der Beitrag der Gesellschafter in Form von Gewinnthesaurierungen stieg zwar, blieb aber überschaubar.

Die wichtigste finanzielle Kennzahl für die Unternehmenssteuerung ist mittlerweile das Verhältnis aus Nettoverschuldung zu EBITDA geworden, eine Kennzahl die bei den Banken das Kreditrating bestimmt. Bis zu einem Wert von 3,5 zeigt das Unternehmen eine gute Schuldentragfähigkeit. Werte zwischen 3,5 und 4,5 ausgelöst durch Phasen erhöhter Investitionen wie derzeit im TWS-Konzern, werden temporär geduldet. Bei Werten jenseits von 4,5 steigen die Risikozuschläge auf die Kredite signifikant an. Um eine Einhaltung der Grenzen zu gewährleisten, vereinbaren die Banken sogenannte „Covenants“, also Grenzwerte, bei deren Überschreitung ihnen ein einseitiges Anpassungsrecht der Kreditkonditionen für das bestehende Kreditvolumen zusteht. Neben der Anpassung der Konditionen kann auch die Stellung von Sicherheiten gefordert werden. Wenn dies nicht möglich ist, können Kreditverträge auch gekündigt werden.

Nach dem vorliegenden Konzernabschluss hat TWS im Jahr 2012 den mit den Banken vereinbarten Covenant von 3,5 verletzt. Bereits im Dezember 2012 wurden mit den Banken Gespräche aufgenommen da erkennbar war, dass die vereinbarten Covenants spätestens im Jahr 2014 verletzt werden. Seitens der Banken wurde signalisiert, dass diese bereit sind, die Covenants bis auf den Wert 5,0 zu erhöhen und auch weitere Kreditmittel zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung hierfür ist aber eine signifikante Erhöhung der Thesaurierung. Die Verletzung des Covenants bereits im Jahr 2012 hat nun die Verhandlungsposition der TWS deutlich geschwächt. Zu der von den Banken geforderten Erhöhung der Thesaurierung besteht deshalb keine sinnvolle Alternative mehr.

2.5. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Sicher, bezahlbar und umweltverträglich – diese drei Ziele der deutschen Energieversorgung gelten auch für das Handeln der TWS in allen Sparten des Konzerns. Ablesbar ist dies auch an den Auszeichnungen, die die Konzern-Unternehmen regelmäßig erhalten.

Der Vertrieb der TWS wurde Anfang 2013 vom unabhängigen Energieverbraucherportal als TOP Lokalversorger sowohl im Bereich Strom als auch im Bereich Gas zum vierten Mal in Folge ausgezeichnet. Faire Preise, guter Service und ökologische Produkte sind die Leistungskriterien die bei der Beurteilung eine Rolle spielen.

Die TWS gehörte im Jahr 2012 zu den ersten Unternehmen, die als ethisch handelndes Unternehmen mit dem Siegel „Ethics in Business" ausgezeichnet wurde. Der Wettbewerb unter der Schirmherrschaft von Ullrich Wickert zeichnet Unternehmen aus, die hohe Standards bei der Erarbeitung ihrer Erträge einhalten und weitere Aufgaben in Wirtschaft und Gesellschaft übernehmen.

Im Rahmen einer Mitarbeiterbefragung im Oktober 2012 wurde die Zufriedenheit der Mitarbeitenden mit Arbeitsbedingungen, Kollegen und Vorgesetzten analysiert. Diese Befragung liefert eine Vielzahl von Informationen für das gesamte Unternehmen, aber auch für einzelne Unternehmensbereiche. Zehn Fragen gehen in einen Zufriedenheitsindex ein, der regelmäßig erhoben werden soll. Diese Bewertung liegt derzeit bei 2,3 – ein guter Wert auch im Vergleich zum Durchschnitt aus 60 Unternehmen mit 25.000 Mitarbeitenden. Hier lag der Wert bei rund 2,7. Allerdings ist erkennbar, dass noch die Möglichkeit der Verbesserung besteht.

3. Nachtragsbericht

Seit dem Bilanzstichtag sind neben den genannten keine weiteren wesentlichen Vorgänge bekannt geworden.

4. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Prognosebericht

Das Jahr 2013 begann mit einem langen, dunklen und windschwachen Winter. Infolge dessen waren am Jahresanfang die erzeugten Strommengen aus Fotovoltaik und Wind weit unterdurchschnittlich. Da die für die Fotovoltaik wichtigen Einspeise¬monate erst noch kommen, lässt sich dieses Defizit durchaus noch aufholen. Bei der Windstromproduktion sind diesbezüglich Zweifel angebracht.

Ein kalter und dunkler Winter befördert den Verkauf von Strom und Gas und demzufolge auch die Netznutzung. Höhere Netzentgelte aufgrund von Mengensteigerungen werden allerdings in den Folgejahren über das Regulierungskonto wieder abgebaut und sind deshalb nicht ergebniswirksam. Vertrieblich wirkt sich der lange Winter aber positiv aus.

Die Kundenerosion in der Gasversorgung hat sich am Jahresanfang weiter verlangsamt. Starke Bewegungen sind allerdings zwischen den Gasdiscountern zu beobachten. Dies deutet auf eine zunehmende Anzahl an „Preishoppern" in der Bevölkerung hin. Im Energieverkauf insgesamt ist ein weiterer Margenverfall zu beobachten, der vor allen Dingen den Sonderkundenbereich betrifft.

Die Wassersparte wird in der TWS KG 2013 ertragsstärker sein, da sich die letzte Preiserhöhung nun ganzjährig auswirken wird. Voraussetzung für ein besseres Spartenergebnis ist aber, dass die Absatzzahlen stabil bleiben und der Mengenrückgang des Jahres 2012 sich nicht wiederholt.

Die Akquisition von Neukunden bei der TeleData liegt über den Erwartungen. Das Beteiligungsunternehmen erweitert kontinuierlich das Spektrum der Dienstleistungen, so dass mit steigenden Erträgen gerechnet werden kann. Auch das Ergebnis aus der susiEnergie GmbH wird leicht steigend erwartet.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2013 geht von einem Jahresüberschuss von 4.779 T€ aus. Verschlechterungen in den Rahmenbedingen waren hierin schon zum Teil berücksichtigt. Trotz des schlechten Winddargebotes zu Anfang des Jahres dürfte das Planergebnis u. a. im Zusammenhang mit dem Optimierungsprojekt „TWS 2020" erreichbar sein.

Risikobericht

Die TWS verfügt über ein unternehmensweites Risikomanagement. Die Risiken werden hierbei zunächst identifiziert und anschließend bewertet. Die Zuordnung zu den drei unterschiedlichen Risikokategorien erfolgt anhand der Klassifizierung nach Schadenshöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit. Für jedes Risiko werden Maßnahmen zu seiner Minimierung festgelegt. Über die Gesamtschau aller Risiken wird einmal jährlich im Aufsichtsrat Bericht erstattet. Das genehmigte Risikokapital in Höhe von 4 Mio. Euro entspricht rund 80 % eines üblichen Jahresergebnisses bzw. rund 12 % des Konzerneigenkapitals. 2,3 Mio. Euro entfallen allein auf die besonderen Risiken im Zusammenhang mit Beschaffung und Vertrieb von Strom und Gas. Die Einzelrisiken sind mit 1,7 Mio. Euro bewertet.

Der wichtigste Aspekt des Risikomanagements ist es, ein Bewusstsein bei den Mitarbeitenden für die Risiken zu schaffen. Durch Maßnahmenpläne, regelmäßige Kontrollen, Hochrechnungen, Risikohandbücher, Versicherungen und die Einführung einer Balanced-Scorecard ist das Ziel verbunden, das Risikokapital zu reduzieren. Die tatsächliche Inanspruchnahme des genehmigten Risikokapitals entsteht erst durch den Eintritt von Risiken. Im Jahr 2012 traten Risiken in einem finanziellen Umfang von rund 490 € tatsächlich ein. Den größten Anteil hieran hatte die Betriebsprüfung für die Jahre 2008 bis 2010, die zu Steuernachzahlungen in Höhe von 228 T€ führte. Diese Nachzahlungen werden allerdings die kommenden Jahre entlasten.

Da mit dem Bereich Beschaffung und Vertrieb von Strom und Gas ein besonderes Risiko einhergeht, existieren hier separate Risikorichtlinien und eine spezielle Überwachung. Mindestens 4 x jährlich tritt das Risiko-Komitee zusammen, das aus dem Geschäftsführer, den beiden Bereichsleitern sowie dem Leiter Controlling und dem Mitarbeiter der Energiebeschaffung besteht. Die Aufgaben des Risiko-Komitees sind die Beobachtung der Großhandelsmärkte zur Prüfung und Anpassung der Be-

schaffungsstrategie, die Beobachtung der Vertriebsaktivitäten und die Ableitung von Bedarfsprognosen. Das Risiko-Komitee tagt jeweils kurz vor einer Aufsichtsratssitzung unter anderem deshalb, um die Berichterstattung an den Aufsichtsrat festzulegen. Im Oktober 2012 fand die Sitzung des Risiko-Komitees im Beisein von Mitgliedern des Aufsichtsrates statt, nachdem diese eine spezielle Schulung zu den Risiken des Energiehandels und den Risikohandbüchern für die Gas- und Strombeschaffung bei der TWS erhalten hatten. Das genehmigte Risikokapital von 2,3 Mio. Euro wurde bislang nicht ausgeschöpft.

Größtes Einzelrisiko für die Geschäftsentwicklung der TWS ist derzeit die Verletzung der mit den finanzierenden Banken vereinbarten Covenants im Jahr 2012. Hierdurch stehen den Banken verschiedene Möglichkeiten für einseitige Vertragsveränderungen offen. Diese kann zu einer zusätzlichen Zinsbelastung zwischen 200.000 und 400.000 Euro führen. Es ist aber sogar denkbar, dass die Banken von Ihrem vertraglichen Kündigungsrecht Gebrauch machen. Diese einseitigen Maßnahmen sind abwendbar, wenn die Gesellschafter die ursprünglich zugesagte Thesaurierung in Höhe von 25% des Jahresüberschusses beschließen und darüber hinaus weitere Eigenmittel in Höhe von 3 Mio. Euro in den nächsten 6 Jahren dem Unternehmen belassen. Dies ist das Ergebnis der mit den Banken bislang geführten Gespräche. Von den Vertretern der Gesellschafter der TWS und aus dem Aufsichtsrat wurden ebenfalls zustimmende Signale bezüglich der Thesaurierung gegeben, so dass ein positiver Ausgang der Verhandlungen erwartet werden kann. Darüber hinaus sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine weiteren bestandsgefährdenden Risiken gegeben.

Ein weiteres Risiko besteht in der ständigen Verunsicherung im Bereich der Projekte zur Nutzung erneuerbarer Energien durch gutgemeinte Vorschläge zu Strompreisbremsen und ähnlichem. Besonders Vorschläge, in die Wirtschaftlichkeit von Bestandsanlagen einzugreifen, führen zu berechtigtem Misstrauen von Investoren.

Risiken in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten bestehen derzeit nicht. Im Rahmen der Beschaffung von ölpreisindizierten Gasmengen und dem Verkauf von Festpreisprodukten hatte der Aufsichtsrat 2005 Sicherungsinstrumente auf der Basis von Swaps zugestimmt, die aber seit dem Start der Beschaffung an den Energiebörsen nicht mehr genutzt werden.

Die langfristig angelegten Projekte im Bereich der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien sind in der Regel für die gesamte Laufzeit der Einspeisevergütung mit festen Zinssätzen finanziert. Es besteht hier also kein Zinsänderungsrisiko.

Chancenbericht

Sollten Politik und Regulierungsbehörden erkennen, dass die Ausgestaltung der Anreizregulierung vor dem Hintergrund der Energiewende auch Anreize für Investitionen bieten muss, ist mit verbesserten Erträgen sowohl im Gasnetz wie im Stromnetz zu rechnen, was zu einem verbesserten Beteiligungsergebnis aus der TWS Netz GmbH führt.

Geplante Preiserhöhungen zum 01.01.2014 führen voraussichtlich dazu, dass auch im Wasservertrieb keine Verluste mehr zu verzeichnen sind.

Der Stromvertrieb muss sich der neuen Marktsituation stellen. Die Steigerung des Kundenwachstums durch vermehrte vertriebliche Aktivitäten im Stromvertrieb könnte schon im Jahr 2014 zu einem positiven Spartenergebnis, auch unter Vollkostengesichtspunkten, führen.

Sollte die Bundespolitik vor oder nach der Bundestagswahl den Weg zurückfinden zu einem Länder- und Parteigrenzen überwindenden Konsens und das erneuerbare Energien Gesetz von Grund auf modernisieren, kann die nächste Stufe zum Ausbau der erneuerbaren Energien bei voller Marktintegration wichtige Investitionsimpulse setzen.

Die TWS plant neue Wege der Finanzierung. Insbesondere soll den Bürgern der Region und den Kunden eine Beteiligungsmöglichkeit an den Investitionen des Unternehmens in Form von Genussrechten angeboten werden. Dies bietet die Chance, den eingeschlagenen Kurs der Investition in erneuerbare Energien fortzusetzen und darüber hinaus die Kundenbindung zu erhöhen. Gesellschafterdarlehen sollen ebenfalls weitere Investitionsprojekte möglich machen.

Die Geschäftsführung wird den Gesellschaftern empfehlen, den mit den Banken ausgehandelten Kompromiss bezüglich der verstärkten Rücklagenbildung einzugehen. Erhöhte Zinsen können vermieden werden und weitere Kredite werden zur Verfügung gestellt. Damit kann der bisherige Wachstumskurs mit etwas verringerter Geschwindigkeit weiter fortgesetzt werden.

Zur Ergebnissteigerung wurde das Projekt „TWS 2020“ von der Geschäftsführung initiiert. In diesem Projekt werden aus den Konzernunternehmen heraus wirtschaftliche Optimierungspotentiale gesucht. Erste Ergebnisse zeigen, dass gegenüber der Planung 2013 in der TWS KG ein Potential von ca. 300 T€ und in 2014 von 700 T€ zu erreichen ist. Diese internen Anstrengungen sollen auch den Gesellschaftern die Zustimmung zu der weitergehenden Thesaurierung erleichtern.

ANGABEN ÜBER DIE PRÜFUNG
des Jahresabschlusses des Emittenten gem. § 11 VermVerkProspV

Abschlussprüfer
Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Mittlerer Pfad 15
70499 Stuttgart

Bestätigungsvermerk
Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG, Ravensburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasst die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten nach § 6b Abs.3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung nach Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht im Rahmen der Risikoberichterstattung hin. Dort wird auf folgendes bestandsgefährdendes Risiko hingewiesen: die mit den finanzierenden Banken vereinbarten Covenants zum 31. Dezember 2012 sind verletzt worden und damit ist ein außerordentliches Kündigungsrecht bezogen auf die gewährten Darlehen entstanden. Die Geschäftsleitung geht davon aus, dass die seitens der Banken von den Gesellschaftern geforderten Maßnahmen zur Eigenkapitalstärkung durchgeführt werden und es somit nicht zu einer Ausübung des Kündigungsrechts kommen wird.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG hat zu keinen Einwendungen geführt.

Stuttgart, 19. April 2013

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Oesterle	Brugger
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

Der Konzernabschluss der TWS für das zum 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr enthält keine wesentlichen zusätzlichen Angaben zum Jahresabschluss des Emittenten für das zum 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr.

BESTEHENDE UND VORAUSSICHTLICHE
Vermögens-, Finanz- und Ertragslage / Unternehmensplanung

Hinweis
Die nachfolgenden Planzahlen und Prognoserechnungen wurden nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (Handelsgesetzbuch, HGB) auf Basis von Daten des internen Rechnungswesens aufgestellt und sind ungeprüft.

Diese Zukunftsprognosen beruhen auf den Erwartungen und Annahmen der Geschäftsführung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung über gewisse Ereignisse und Handlungen und sind daher mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Aufgrund dieser Unsicherheiten ist es möglich, dass die Prognoserechnungen von der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage abweichen.

Die in den Planungsrechnungen dargestellten Kennzahlen Rohertrag, EBITDA, EBIT, Finanzergebnis, Ergebnis vor Steuern (EBT) und Ergebnis nach Steuern vor Anteilen Minderheitsgesellschafter sind nicht nach HGB definiert. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass nicht alle Unternehmen diese Kennzahlen in gleicher Weise berechnen und dadurch die vom Emittenten ausgewiesenen Kennzahlen mit ähnlich bezeichneten Kennzahlen, die von anderen Unternehmen verwendet werden, nicht notwendigerweise vergleichbar sind.

Die Geschäftsführung des Emittenten stellt die nicht nach HGB definierten Kennzahlen Rohertrag, EBITDA, EBIT, Finanzergebnis, Ergebnis vor Steuern (EBT) und Ergebnis nach Steuern vor Anteilen Minderheitsgesellschafter dar, die nicht im Jahresabschluss des Emittenten enthalten sind. Diese Kennzahlen dürfen nicht als Alternative oder isolierte Angabe zu Finanzangaben wie dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit oder anderen, dem HGB entsprechenden Ertragskennzahlen betrachtet werden.

Bestehende und voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage / Unternehmensplanung
Bilanz zum 31.12.2012 und Planbilanzen 2013 bis 2020 (ungeprüft, Prognose, je zum 31.12.)

in T€	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
AKTIVA									
A. Anlagevermögen	**62.410**	**69.061**	**83.671**	**83.341**	**82.722**	**78.937**	**75.147**	**71.188**	**67.229**
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	98	238	313	385	465	537	607	677	747
II. Sachanlagen	41.800	47.860	60.696	56.994	53.537	49.680	45.820	41.791	37.762
III. Finanzanlagen	20.512	20.962	22.662	25.962	28.720	28.720	28.720	28.720	28.720
B. Umlaufvermögen	**24.619**	**19.744**	**19.288**	**18.211**	**17.432**	**18.546**	**20.821**	**22.401**	**22.412**
I. Vorräte	3	95	95	95	95	95	95	95	95
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	15.825	15.785	15.668	16.103	15.659	15.576	15.123	15.186	15.804
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	10.858	10.784	12.426	12.456	11.622	11.450	11.835	11.842	12.404
2. Forderungen gegen Gesellschafter	451	710	710	706	711	716	716	716	716
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	3.857	3.709	1.951	2.360	2.746	2.830	1.992	2.048	2.104
4. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	471	22	22	22	22	22	22	22	22
5. Sonstige Vermögensgegenstände	188	559	559	559	559	559	559	559	559
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	8.791	3.865	3.525	2.014	1.677	2.875	5.603	7.120	6.514
C. Rechnungsabgrenzungsposten	**75**	**75**	**100**	**100**	**100**	**100**	**100**	**100**	**100**
Summe Aktiva	**87.103**	**88.880**	**103.059**	**101.652**	**100.254**	**97.583**	**96.069**	**93.689**	**89.741**

in T€	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
PASSIVA									
A. Eigenkapital	**27.013**	**34.584**	**40.096**	**41.663**	**43.253**	**44.767**	**46.382**	**46.036**	**46.287**
I. Feste Kapitalanteile der Kommanditisten	2.300	2.300	2.300	2.300	2.300	2.300	2.300	2.300	2.300
II. Rücklagen	24.713	26.284	27.796	29.363	30.953	32.467	34.082	35.236	36.487
III. Genussrechtskapital		6.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	8.500	7.500
B. Rückstellungen	**3.617**	**3.260**	**2.976**	**2.888**	**2.945**	**2.904**	**2.961**	**2.919**	**2.976**
1. Rückstellungen für Pensionen	675	691	748	706	763	722	779	737	794
2. Steuerrückstellungen	408	100	0	0	0	0	0	0	0
3. Sonstige Rückstellungen	2.533	2.469	2.228	2.182	2.182	2.182	2.182	2.182	2.182
C. Verbindlichkeiten	**56.474**	**51.036**	**59.987**	**57.101**	**54.056**	**49.912**	**46.725**	**44.734**	**40.478**
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	46.889	43.105	50.522	47.290	44.059	40.407	36.593	32.780	28.966
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.023	2.347	2.167	2.444	2.459	2.480	2.845	2.681	2.762
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	3.909	2.714	2.535	2.701	2.769	2.543	2.846	3.461	3.755
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0	0	1.745	1.612	1.713	1.460	1.412	1.258	893
5. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	978	206	562	562	562	562	562	562	562
6. Sonstige Verbindlichkeiten	2.676	2.664	2.457	2.492	2.494	2.460	2.468	3.992	3.540
D. Passive latente Steuern	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Summe Passiva	**87.103**	**88.880**	**103.059**	**101.652**	**100.254**	**97.583**	**96.069**	**93.689**	**89.741**

Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2012 und Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen 2013 bis 2020
(ungeprüft, Prognose, je zum 31.12.)

in T€	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Umsatzerlöse abzüglich Energiesteuern	**68.900**	**63.647**	**75.235**	**78.912**	**78.097**	**79.210**	**82.264**	**84.805**	**87.070**
Andere aktivierte Eigenleistungen		54	34	30	26	26	26	26	26
Gesamtleistung	**68.900**	**63.701**	**75.269**	**78.942**	**78.123**	**79.236**	**82.290**	**84.831**	**87.096**
Materialaufwand	59.001	51.905	60.532	63.570	62.662	63.845	66.740	69.307	71.457
Rohertrag	**9.900**	**11.796**	**14.738**	**15.372**	**15.462**	**15.391**	**15.550**	**15.524**	**15.639**
Personalaufwand	3.753	4.326	4.598	4.711	4.815	4.960	5.102	5.252	5.406
Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.054	3.291	4.243	3.120	3.098	3.131	3.085	3.073	3.071
Sonstige betriebliche Erträge	724	469	1.316	321	275	275	275	275	275
Sonstige Steuern	50	20	20	20	20	20	20	20	20
EBITDA	**3.767**	**4.627**	**7.192**	**7.841**	**7.802**	**7.554**	**7.617**	**7.453**	**7.416**
Abschreibungen[1)]	2.598	3.405	4.620	5.181	5.148	5.148	5.148	5.148	5.148
EBIT	**1.169**	**1.223**	**2.572**	**2.660**	**2.654**	**2.406**	**2.468**	**2.304**	**2.268**
Finanzergebnis	**4.845**	**4.570**	**2.685**	**2.899**	**3.010**	**2.868**	**3.248**	**3.604**	**4.139**
Beteiligungserträge[2)]	6.297	6.266	4.656	4.887	4.900	4.710	4.971	5.228	5.599
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	373	26	16	16	16	16	16	16	16
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.825	1.723	1.987	2.004	1.905	1.858	1.740	1.641	1.476
Außerordentliches Ergebnis	-40	-15	0	0	0	0	0	0	0
Ergebnis vor Steuern (EBT)	**5.974**	**5.777**	**5.257**	**5.559**	**5.665**	**5.274**	**5.716**	**5.908**	**6.406**
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	810	706	632	677	690	635	665	679	738
Ergebnis nach Steuern vor Anteilen Minderheitsgesellschafter	**5.164**	**5.071**	**4.625**	**4.882**	**4.975**	**4.639**	**5.051**	**5.229**	**5.668**
Abführung an außenstehende Gesellschafter *(Anteil EnBW REG am Netzergebnis)*	(798)	(785)	(578)	(614)	(616)	(582)	(590)	(614)	(662)
Jahresüberschuss	**4.366**	**4.286**	**4.046**	**4.268**	**4.359**	**4.057**	**4.461**	**4.615**	**5.006**

[1)] Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen zuzüglich Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens

[2)] Erträge aus Gewinnabführungsvertrag zuzüglich Erträge aus Beteiligungen

Gewinn- und Verlustrechnung der Sparte Stromerzeugung zum 31.12.2012
und Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen 2013 bis 2020 (ungeprüft, Prognose, je zum 31.12.)

in T€	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Umsatzerlöse	**2.969**	**4.037**	**6.709**	**7.304**	**7.233**	**7.220**	**7.207**	**7.195**	**7.182**
Andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamtleistung	**2.969**	**4.037**	**6.709**	**7.304**	**7.233**	**7.220**	**7.207**	**7.195**	**7.182**
Materialaufwand	463	636	1.285	1.424	1.447	1.471	1.489	1.514	1.539
Rohertrag	**2.506**	**3.401**	**5.424**	**5.881**	**5.786**	**5.749**	**5.718**	**5.681**	**5.643**
Personalaufwand	85	74	194	197	187	187	187	188	188
Sonstige betriebliche Aufwendungen	101	183	1.371	233	222	257	211	199	197
Sonstige betriebliche Erträge	181	78	800	0	0	0	0	0	0
Sonstige Steuern	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Umlage des Allgemeinen Bereichs	27	41	39	40	41	42	44	46	47
EBITDA	**2.474**	**3.180**	**4.621**	**5.410**	**5.336**	**5.263**	**5.276**	**5.249**	**5.211**
Abschreibungen	1.923	2.303	3.358	3.880	3.880	3.880	3.880	3.880	3.880
EBIT	**551**	**877**	**1.263**	**1.530**	**1.456**	**1.382**	**1.396**	**1.369**	**1.331**
Finanzergebnis	**(1.262)**	**(1.319)**	**(1.565)**	**(1.619)**	**(1.535)**	**(1.453)**	**(1.147)**	**(978)**	**(801)**
Beteiligungserträge	128	240	225	215	215	265	470	555	584
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	144	24	13	2	2	2	2	2	2
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.534	1.583	1.803	1.835	1.752	1.720	1.618	1.535	1.387
Ergebnis vor Steuern (EBT)	**-711**	**-441**	**-303**	**-89**	**-79**	**-71**	**249**	**390**	**530**
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	(111)	(65)	(51)	(17)	(15)	(19)	(3)	5	19
Jahresüberschuss	**(600)**	**(376)**	**(251)**	**(71)**	**(64)**	**(52)**	**252**	**385**	**511**

Cashflow-Rechnung zum 31.12.2012 und Plan-Cashflow-Rechnungen 2013 bis 2020
(ungeprüft, Prognose, je zum 31.12.)

in T€	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Periodenergebnis	4.366	4.286	4.046	4.268	4.359	4.057	4.461	4.615	5.006
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	2.597	3.405	4.620	5.181	5.148	5.148	5.148	5.148	5.148
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen	5	(357)	(284)	(88)	57	(42)	57	(42)	57
Gewinn (-)/Verlust (+) aus Anlageabgängen	(13)	0	336	0	0	0	0	0	0
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge									
Jahres-Cashflow	**6.955**	**7.334**	**8.719**	**9.362**	**9.565**	**9.164**	**9.667**	**9.721**	**10.212**
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aLuL sowie anderer Aktiva	(795)	(51)	116	(434)	443	84	453	(63)	(617)
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aLuL sowie anderer Passiva	(3.539)	(369)	2.574	179	117	(265)	324	(293)	(852)
Veränderung des Working Capital	**(4.334)**	**(420)**	**2.690**	**(255)**	**561**	**(182)**	**777**	**(356)**	**(1.469)**
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	**2.621**	**6.914**	**11.409**	**9.106**	**10.125**	**8.982**	**10.443**	**9.365**	**8.742**
Einzahlungen (+) aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0	5	800	5	5	5	5	5	5
Einzahlungen (+) aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	313	0	0	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlagevermögen	(7.727)	(9.471)	(18.592)	(1.484)	(1.696)	(1.296)	(1.294)	(1.124)	(1.124)
Auszahlungen (-) für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	(64)	(140)	(75)	(72)	(80)	(72)	(70)	(70)	(70)
Auszahlungen (-) für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	(1.979)	(450)	(1.700)	(3.300)	(2.758)	0	0	0	0
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	**(9.457)**	**(10.056)**	**(19.567)**	**(4.851)**	**(4.529)**	**(1.363)**	**(1.359)**	**(1.189)**	**(1.189)**
Free Cashflow	**(6.836)**	**(3.142)**	**(8.158)**	**4.255**	**5.596**	**7.619**	**9.084**	**8.176**	**7.553**
Auszahlungen an Unternehmenseigner	(4.266)	(4.000)	(3.599)	(2.535)	(2.701)	(2.769)	(2.543)	(2.846)	(2.846)
Einzahlungen (+) aus Kapitalzuführungen		6.000	4.000	0	0	0	0	0	(1.500)
Einzahlungen (+) aus der Aufnahme von Krediten	2.600	0	9.900	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen (-) aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	(291)	(787)	(2.483)	(3.231)	(3.231)	(3.652)	(3.814)	(3.814)	(3.814)
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	**(1.957)**	**1.213**	**7.818**	**(5.766)**	**(5.933)**	**(6.421)**	**(6.357)**	**(6.660)**	**(8.160)**
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	(8.793)	(1.929)	(340)	(1.511)	(336)	1.198	2.728	1.517	(606)
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	14.586	5.793	3.865	3.524	2.014	1.677	2.875	5.603	7.120
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	**5.793**	**3.865**	**3.524**	**2.014**	**1.677**	**2.875**	**5.603**	**7.120**	**6.514**

ANGABEN ÜBER DIE MITGLIEDER DER GESCHÄFTSFÜHRUNG
oder des Vorstandes, Aufsichtsgremien und Beiräte des Emittenten, den Treuhänder und sonstige Personen gem. § 12 VermVerkProspV

Hinweis
Der Emittent, der Anbieter und die Prospektverantwortlichen sind personenidentisch, weshalb sich die nachfolgenden Angaben gem. § 12 Abs. 1 - 4 VermVerkProspV auch auf Angaben zu diesen Personen gem. § 12 Abs. 6 VermVerkProspV erstrecken.

Geschäftsführung
Die Geschäftsführung des Emittenten liegt bei der Komplementärin, der Technische Werke Schussental Verwaltungs-GmbH, Schussenstraße 22, 88212 Ravensburg

Geschäftsführer
Dr. Andreas Thiel-Böhm, Schussenstraße 22, 88212 Ravensburg

Funktion des Geschäftsführers
Geschäftsführung des Emittenten

Aufsichtsrat
Vorsitzender: Hans Georg Kraus,
Erster Bürgermeister der Stadt Ravensburg
Marienplatz 26, 88212 Ravensburg

Stellv. Vorsitzender: Markus Ewald,
Oberbürgermeister der Stadt Weingarten
Kirchstraße 1, 88250 Weingarten

Dr. Nikolaus Scheirle,
EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH
Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe

Mitglieder: Hugo Adler, Stadtrat Ravensburg
Marienplatz 26, 88212 Ravensburg

Stefan Bernhardt, Stadtrat Weingarten
Kirchstraße 1, 88250 Weingarten

Johannes Kleb, Stadtrat Ravensburg
Marienplatz 26, 88212 Ravensburg

Udo Mann, Stadtrat Weingarten
Kirchstraße 1, 88250 Weingarten

Susanne Münz, Stadträtin Weingarten
Kirchstraße 1, 88250 Weingarten

Mitglieder: Dieter Pfleghar, Stadtrat Weingarten
Kirchstraße 1, 88250 Weingarten

Harald Schmoch,
EnBW Vertriebs- und Servicegesellschaft mbH
Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe

August Schuler, Stadtrat Ravensburg
Marienplatz 26, 88212 Ravensburg

Thomas Stäbler, EnBW Regional AG
Adolf-Pirrung-Straße 7, 88400 Biberach

André Tatter, Arbeitnehmervertreter
Schussenstraße 22, 88212 Ravensburg

Frank Walser, Stadtrat Ravensburg
Marienplatz 26, 88212 Ravensburg

Funktion des Aufsichtsrates
Dem Aufsichtsrat sind Mitbestimmungsrechte eingeräumt. Die Geschäftsführung des Emittenten bedarf einer vorherigen Zustimmung bei den in § 11 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages des Emittenten genannten Maßnahmen (siehe S. 60). Ferner überwacht der Aufsichtsrat die Geschäftsführung.
Im Aufsichtsrat gibt es keine Funktionstrennung.

Prokura
Anton Buck, Schussenstraße 22, 88212 Ravensburg
Robert Sommer, Schussenstraße 22, 88212 Ravensburg

Vorstand, Beirat, Treuhänder und sonstige Personen gem. § 12 VermVerkProspV
Beim Emittenten bestehen weder Vorstand, Beirat, Treuhänder, Mittelverwendungskontrolleur noch sonstige Personen gem. § 12 VermVerkProspV.

Gesamtbezüge des Mitglieds der Geschäftsführung
Der Geschäftsführer, Herr Dr. Andreas Thiel-Böhm, erhält für seine Tätigkeit als Geschäftsführer ein Grundgehalt von 150.000 €. Hinzu kommt eine Erfolgsbeteiligung (Gewinnbeteiligung) in Höhe von max. 20% des Grundgehaltes (max. 30.000 €). Darüber hinaus stehen ihm keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte sowie sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen aller Art zu.

Gesamtbezüge des Aufsichtsrates
Die 14 Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten Sitzungsentgelte und monatliche Vergütungen, in Summe 11.700,00 € im Jahr. Darüber hinaus stehen den Mitgliedern des Aufsichtsrates keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte sowie sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen aller Art zu.

Eintragungen und Erklärungen
Weder beim Geschäftsführer des Emittenten noch bei den Mitgliedern des Aufsichtsrates oder den Prokuristen des Emittenten bestehen Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 – 283d des Strafgesetzbuch, § 54 des Kreditwesengesetz, § 38 des Wertpapierhandelsgesetz oder § 369 der Abgabenordnung oder einer ausländischen Verurteilung, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar ist. Die zugrundegelegten Führungszeugnisse sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate.

Weder über das Vermögen des Geschäftsführers des Emittenten noch über das Vermögen eines Mitgliedes des Aufsichtsrates wurde innerhalb der letzten fünf Jahre ein Insolvenzverfahren eröffnet.

Weder der Geschäftsführer des Emittenten noch ein Mitglied des Aufsichtsrates war innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wurden keine Verfügungen gegenüber dem Geschäftsführer des Emittenten, Mitgliedern des Aufsichtsrates oder Prokuristen zur Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringen von Finanzdienstleistungen getroffen.

Tätigkeiten
Der Emittent übernimmt den Vertrieb der Genussrechtbeteiligung selbst. Daher sind der Geschäftsführer und die Mitglieder des Aufsichtsrates zwingend für das Unternehmen tätig, das mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut ist. Der Geschäftsführer des Emittenten ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung daher mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt. Mitglieder des Aufsichtsrates sind nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt.

Der Geschäftsführer des Emittenten ist für kein Unternehmen tätig, das dem Emittenten Fremdkapital gibt. Das Mitglied des Aufsichtsrates, Herr Frank Walser ist als Leiter Personalwesen für die Sparkasse Ravensburg tätig. Diese gibt dem Emittenten Fremdkapital. Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates sind für kein Unternehmen tätig, das dem Emittenten Fremdkapital gibt.

Der Geschäftsführer des Emittenten und die Mitglieder des Aufsichtsrates sind für kein Unternehmen tätig, das Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringt.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellen der Geschäftsführer des Emittenten und Mitglieder des Aufsichtsrates dem Emittenten weder Fremdkapital zur Verfügung, noch erbringen sie im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen. Weiterhin vermitteln der Geschäftsführer des Emittenten und Mitglieder des Aufsichtsrates dem Emittenten kein Fremdkapital.

Beteiligungen
Der Geschäftsführer des Emittenten und die Mitglieder des Aufsichtsrates sind nicht im wesentlichen Umfang an Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind, dem Emittenten Fremdkapital geben oder Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates, Herr Dr. Nikolaus Scheirle, ist Geschäftsführer der Baltic Windpark Beteiligungen GmbH & Co. KG, bei der der Emittent einen Anteil von 4,17% hält.

Sonstige Personen gem. § 12 VermVerkProspV
Über den Kreis der nach der VermVerkProspV angabepflichtigen Personen hinaus gibt es keine sonstigen Personen, die die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlagen wesentlich beeinflusst haben.

ANGABEN ÜBER DEN JÜNGSTEN GESCHÄFTSGANG
und die Geschäftsaussichten des Emittenten gem. § 13 VermVerkProspV

Jüngste geschäftliche Historie bis Ende 2012

Der Emittent gehört nach wie vor zu den wenigen mittleren Versorgungsunternehmen in Deutschland, die sich freiwillig für eine Trennung des Unternehmens in Netzbereich und den Vertrieb entschieden haben. Die TWS Netz GmbH konzentriert sich als Infrastrukturdienstleister in erster Linie auf die bestehenden Netzgebiete. Der Vertrieb von Strom, Gas, Wärme und Wasser in der Region Bodensee-Oberschwaben erfolgt über den Emittenten. Der überregionale Vertrieb wird darüber hinaus in einer eigenen Gesellschaft durchgeführt.

Die eigene Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ist das größte strategische Zukunftsprojekt des Emittenten. Die vom Aufsichtsrat im Jahr 2008 beschlossenen Ausbauziele werden konsequent weiter verfolgt. So wurden im Jahr 2012 mehrere Projekte zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Bereich Photovoltaik und Windkraft in Betrieb genommen und unternehmerische Beteiligungen eingegangen (siehe „Laufende Investitionen, S. 27). Im Jahr 2012 wurden mit eigenen Anlagen 27,9 Mio. kWh erzeugt. Aus Beteiligungen ergaben sich 9,5 Mio. kWh, die dem Emittenten zugerechnet werden können. Die Erzeugungskapazitäten werden in 2013 weiter gesteigert.

Im Dezember 2012 wurde die drittgrößte Photovoltaikanlage im Landkreis Ravensburg durch den Emittenten in Betrieb genommen. Die volle Wirkung auf die Stromerzeugung des Emittenten wird diese Anlage erst im Geschäftsjahr 2013 entfalten.

Der Emittent hat die Beendigung des Engagements beim Windkraft Offshore-Projekt Bard I, sowie beim EnBW Windpark Offshore-Projekt Baltic II beschlossen. Der Emittent wird den größten Teil seiner Investitionen in Windkraftanlagen an Land (onshore) vornehmen.

Der Emittent hat dafür gemeinsam mit benachbarten Versorgungsunternehmen die „Windkraft Bodensee-Oberschwaben (WKBO)“ gegründet.

Entwicklung Erzeugungskapazitäten

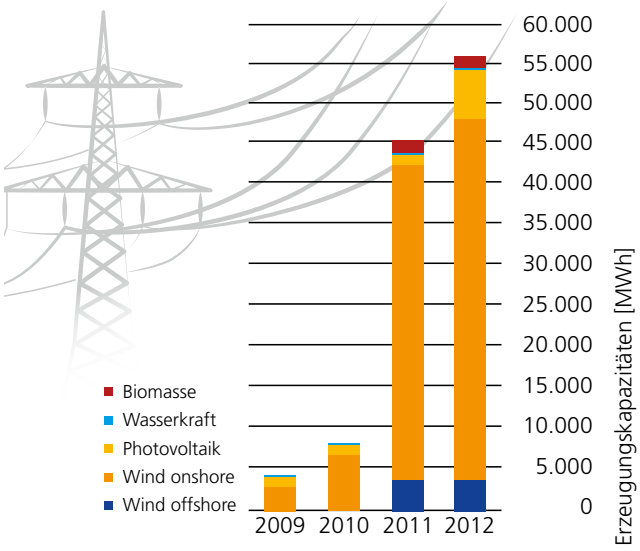

Im Vertrieb verfolgt der Emittent seit 2010 eine Zweitmarkenstrategie. In der Region Oberschwaben werden alle Produkte unter dem Markennamen „TWS“ vom Emittenten angeboten. Für den Vertrieb außerhalb dieser Region werden die Zweitmarken „susiGas“ und „susiStrom“ der susiEnergie GmbH verwendet. Im Jahr 2012 wurden nahezu alle Kunden, die der Emittent überregional gewonnen hat, auf die susiEnergie GmbH übertragen.

Neben dem Stromerzeugungs- und Vertriebsgeschäft hat der Emittent in 2012 den Bereich der breitbandigen Telekommunikationsdienstleistung betreten. Der Emittent kooperiert seit 2012 mit der Firma TeleData GmbH, einer Tochter der Stadtwerke am See GmbH & Co. KG aus Friedrichshafen und hat für einen Betrag von rund 1,9 Mio. € 1/3 der Geschäftsanteile an der Firma TeleData GmbH übernommen. Ziel ist es, die Infrastruktur in Ravensburg und Weingarten auszubauen. Mit der Beteiligung an der Firma TeleData GmbH ist ein Investitionsprogramm in ein neues, schnelles Glasfasernetz verbunden. Rund 3 Mio. € wollen der Emittent bzw. seine Tochter, die TWS Netz GmbH, und die Firma TeleData GmbH allein in Ravensburg und Weingarten in den nächsten Jahren in den Ausbau investieren.

TWS-eigener Erzeugungsmix 2012

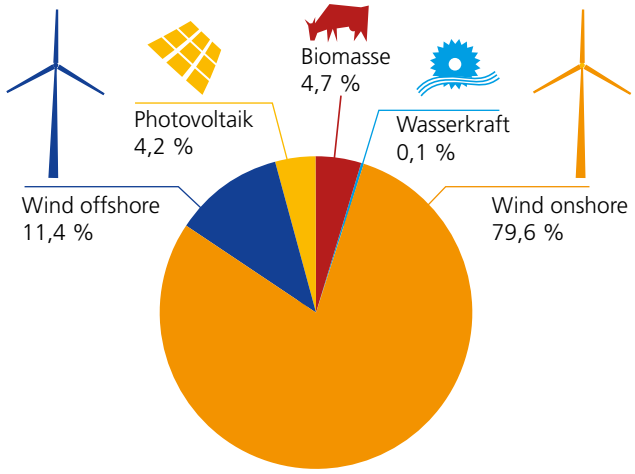

Jüngster Geschäftsgang / Geschäftsaussichten ab 2013

Die TWS plant neue Wege der Finanzierung. Insbesondere soll den Bürgern der Region und den Kunden eine Beteiligungsmöglichkeit an den Investitionen des Unternehmens in Form von Genussrechten angeboten werden. Dies bietet die Chance, den eingeschlagenen Kurs der Investitionen in erneuerbare Energien mit entsprechenden Ergebnisbeiträgen fortzusetzen und darüber hinaus die Kundenbindung zu erhöhen. Gesellschaftergenussrechte sollen ebenfalls weitere Investitionsprojekte möglich machen.

Die Gesellschafter haben dem von der Geschäftsführung unterbreiteten Vorschlag einer verstärkten Rücklagenbildung ab dem Geschäftsjahr 2013 nach intensiven Beratungen am 24.07.2013 zugestimmt. Damit werden auch seitens der Banken weitere Kredite zur Verfügung gestellt und erhöhte Zinszahlungen vermieden. Der bisherige Wachstumskurs kann dadurch fortgesetzt werden.

Zur Ergebnissteigerung wurde das Projekt „TWS 2020“ von der Geschäftsführung initiiert. In diesem Projekt werden aus den Konzernunternehmen heraus wirtschaftliche Optimierungspotentiale gesucht. Erste Ergebnisse zeigen, dass gegenüber der Planung 2013 in der TWS ein Potential von ca. 300 T€ und in 2014 von ca. 700 T€ zu erreichen ist.

Derzeit laufen verstärkt Bemühungen, Standorte in Baden-Württemberg und insbesondere im Raum Oberschwaben für Investitionen in Windkraftanlagen an Land (onshore) zu akquirieren. Anfang 2013 wurde mit den Stadtwerken Gammertingen, Sigmaringen und der EnBW Erneuerbare Energien GmbH eine Projektgesellschaft für einen Windpark in der Nähe von Gammertingen gegründet.

Die Geschäftsführung erwartet - unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte - Ergebnisse auf dem Niveau des Jahres 2012 mit leicht steigender Tendenz im Planungszeitraum bis 2020. Die Geschäftsaussichten des Emittenten sind positiv. Es können vielfach regional und überregional Projekte zur Energiegewinnung aus regenerativen Quellen realisiert werden. Abhängig von der Identifizierung derartiger Projekte und Investitionsmöglichkeiten des Emittenten können noch im Jahr 2013 entsprechende Projekte realisiert werden.

Aktueller Chancenbericht

Sollten Politik und Regulierungsbehörden erkennen, dass die Ausgestaltung der Anreizregulierung vor dem Hintergrund der Energiewende auch Anreize für Investitionen bieten muss, ist mit verbesserten Erträgen sowohl im Gasnetz wie im Stromnetz zu rechnen, was zu einem verbesserten Beteiligungsergebnis aus der TWS Netz GmbH führt.

Geplante Preisanpassungen zum 01.01.2014 führen voraussichtlich dazu, dass auch im Wasservertrieb positive Ergebnisbeiträge zu verzeichnen sind.

Im seit 2008 neuen Geschäftsfeld Stromvertrieb konnten - trotz enormer Konkurrenz - bisher über 10.000 Kunden gewonnen werden. Durch vermehrte vertriebliche Aktivitäten kann bereits mittelfristig ein positives Spartenergebnis, auch unter Vollkostengesichtspunkten, erreicht werden.

Als Grundversorger im Gasvertrieb gilt es sich gegen rd. 150 Mitbewerber zu behaupten und auch weiterhin einen Ergebnisbeitrag auf dem bisherigen Niveau zu liefern. Mit der Vertriebstochter susi-Energie GmbH werden seit 2011 im bundesweiten Gasvertrieb und seit Mitte 2013 auch im bundesweiten Stromvertrieb zusätzliche Deckungsbeiträge erwirtschaftet.

Mit der Beteiligung an der TeleData GmbH mit Sitz in Friedrichshafen ist im Jahr 2012 der Einstieg in das wachsende Geschäftsfeld Telekommunikation gelungen. Ergebnisbeiträge resultieren aus Synergien aus der gemeinsamen Verlegung mit den angestammten Medien und aus der Beteiligung an der expandierenden TeleData GmbH selber.

Im Geschäftsfeld Wärme/Energiedienstleistungen wird voraussichtlich im Jahr 2014 der Break-Even erreicht. Wachstumspotentiale werden hier in umweltschonenden Versorgungskonzepten und den von der Bundesregierung verordneten Energiedienstleistungen gesehen.

Sollte die Bundespolitik vor oder nach der Bundestagswahl den Weg zurückfinden zu einem Länder- und Parteigrenzen überwindenden Konsens und das Erneuerbare-Energien-Gesetz von Grund auf modernisieren, kann die nächste Stufe zum Ausbau der erneuerbaren Energien bei voller Marktintegration wichtige Investitionsimpulse setzen.

Gesamtinvestitionen 2012 und Planung 2013 - 2020
(ab Jahr 2013 PROGNOSE)

Die nachfolgenden Tabellen zeigen eine ungeprüfte Darstellung der Gesamtinvestitionen und der Investitionen des Emittenten in EE-Projekte und die zukünftige prognostizierte Investitionsplanung.

Werte in T€	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Summe 2013 - 2020
Stromerzeugung (Investitionen in Erneuerbare Energien)	7.497	4.296	16.584	250	0	0	0	0	0	21.130
Stromerzeugung (Beteiligungen in Erneuerbare Energien)	76	450	1.700	3.300	2.758	0	0	0	0	8.208
Wärme (Investitionen in Erzeugungsanlagen und Wärmenetz)	0	1.105	1.563	1.006	1.376	1.048	900	900	900	8.798
Wärme (Übernahme Wärmeanlagen von TWS Netz GmbH)		3.747								3.747
Beteiligungen	1.898	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gemeinsame	300	463	520	300	400	320	464	294	294	3.055
TWS KG	**9.771**	**10.061**	**20.367**	**4.856**	**4.534**	**1.368**	**1.364**	**1.194**	**1.194**	**44.938**

Entwicklung Investitionen in EE-Projekte 2009 - 2020 (ab Jahr 2013 PROGNOSE)

Stand 01.08.2013

	Summe 2009 -2012			Vorschau	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Summe 2013 - 2020			Summe 2009 - 2020		
	Investition T€	Leistung MW	Arbeit MWh	2013 T€	2014 T€	2015 T€	2016 T€	2017 T€	2018 T€	2019 T€	2020 T€	Investition T€	Leistung MW	Arbeit MWh	Investition T€	Leistung MW	Arbeit MWh
a.) Wind Offshore	1.692	1,000	3.900	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,000	0	1.692	1,000	3.900
b.) Wind Onshore	26.807	22,400	44.126	2.190	17.709	3.300	2.758	0	0	0	0	25.957	35,250	58.236	52.764	55,250	99.362
c.) Photovoltaik	9.831	5,896	6.111	2.556	525	0	0	0	0	0	0	3.081	4,631	4.793	12.912	10,527	10.904
d.) Sonstige	229	0,229	1.632	0	50	250	0	0	0	0	0	300	0,030	100	529	0,259	1.732
Summe	**38.559**	**29,525**	**55.769**	**4.746**	**18.284**	**3.550**	**2.758**	**0**	**0**	**0**	**0**	**29.338**	**39,911**	**63.129**	**67.897**	**67,036**	**115.898**

Bisherige und geplante Investitionen der TWS in erneuerbare Energien
(ab 2013 PROGNOSE)

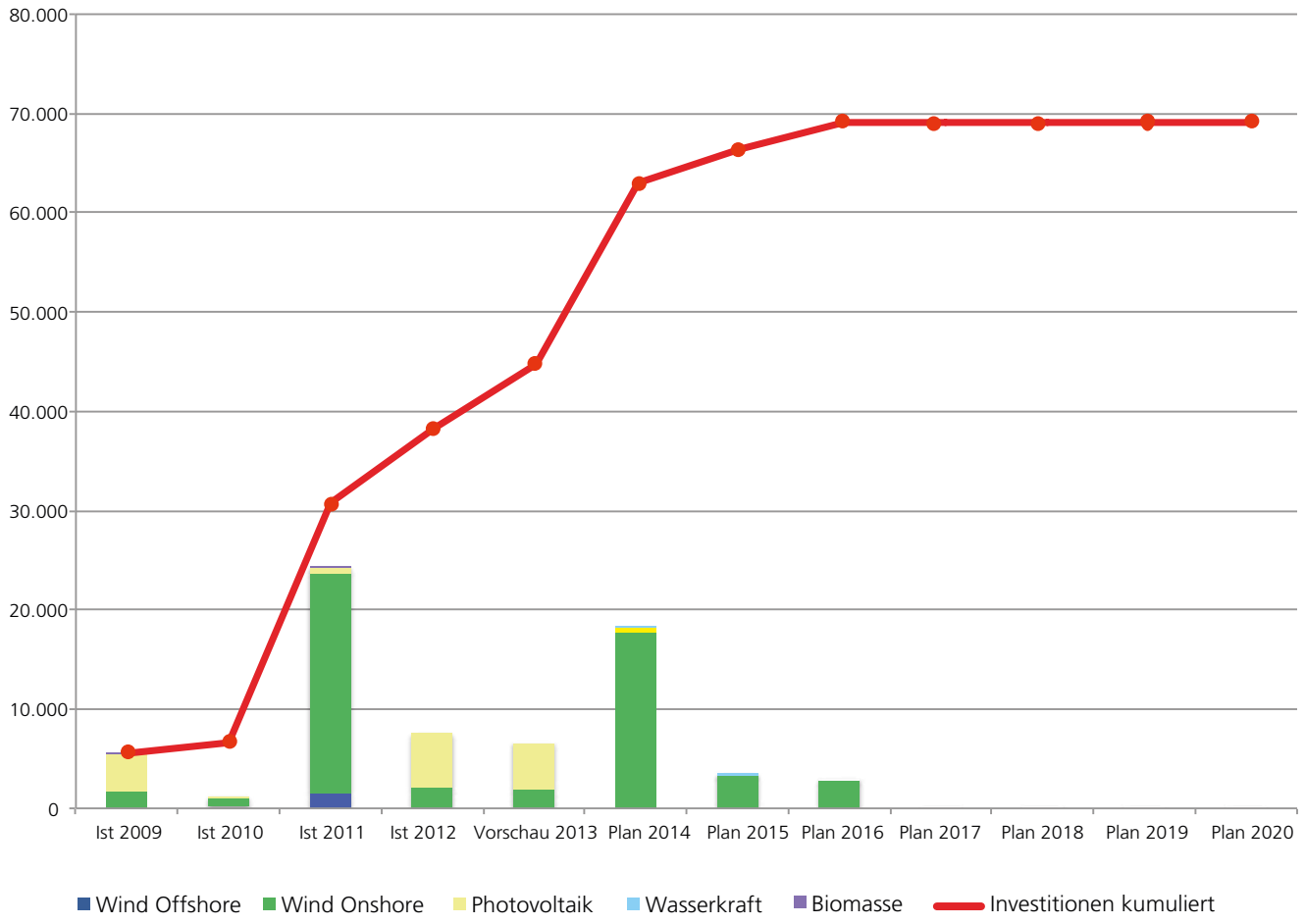

GEWÄHRLEISTETE VERMÖGENSANLAGEN
gem. § 14 VermVerkProspV

Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlagen hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen.

Verbrauch senken, Effizienz steigern, erneuerbare Energien ausbauen – Die TWS hat sich bereits vor einigen Jahren für den Grünen Weg entschieden und setzt sich aus Überzeugung für Klimaschutz und mehr Wirtschaftlichkeit beim Thema Energie ein.

Gesellschaftsvertrag des Emittenten

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma „Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG".

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Ravensburg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung ist die Versorgung und der Handel mit Gas, Wasser, Wärme sowie Strom, die Übernahme der Betriebsführung für Versorgungsnetze und kommunale Gesellschaften, das Erbringen von Abrechnungs- und Versorgungsdienstleistungen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Gebäuden sowie die Durchführung von Beratungen zur energietechnischen bzw. wasserwirtschaftlichen Optimierung von Gebäuden und Produktionsprozessen.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

§ 3 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

(1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

(2) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 4 Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen

(1) Komplementärin und damit persönlich haftende Gesellschafterin ist die Technische Werke Schussental Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Ravensburg. Sie erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil.

(2) Kommanditistinnen sind:
   a) Die Stadt – Stadtwerke – Ravensburg mit einem Kapitalanteil von 982.100 Euro (= 42,7 %),
   b) Die Stadt – Stadtwerke – Weingarten mit einem Kapitalanteil von 740.600 Euro (= 32,2 %),
   c) Die EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH mit einem Kapitalanteil von 577.300 Euro (= 25,1 %).

(3) Die Kapitalanteile der Kommanditistinnen sind fest; diese können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden.

(4) Die Kapitalanteile der Kommanditistinnen sind als ihre Haftsumme in das Handelsregister einzutragen.

(5) Nach den in Abs. 2 festgelegten Kapitalanteilen der Kommanditistinnen richten sich, sofern in diesem Vertrag nichts abweichendes bestimmt ist, die Rechte der Kommanditistinnen, so vor allem die Beteiligung am Unternehmen, die Gewinn- und Verlustbeteiligung sowie das Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung.

(6) Jede Kommanditistin soll stets in dem Verhältnis, in dem sie am Festkapital der Gesellschaft beteiligt ist, auch am Stammkapital der Komplementärin beteiligt sein.

§ 5 Gesellschafterkonten

(1) Für die persönlich haftende Gesellschafterin wird ein bewegliches Konto geführt, auf dem alle Geschäftsvorfälle und der sonstige Zahlungsverkehr nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages für sie gebucht werden.

(2) Für die Kommanditistinnen werden folgende Konten geführt:
   - Festes Kapitalkonto I,
   - Kapitalkonto II,
   - Rücklagenkonto,
   - Verlustvortragskonto.

(3) Auf dem Kapitalkonto I der Kommanditistinnen wird ihr Kapitalanteil gebucht; er ist unverzinslich. Auf dem Kapitalkonto II werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, Entnahmen, Zinsen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Kommanditistinnen gebucht. Das Kapitalkonto II ist im Soll und Haben nach der Staffelmethode per anno mit 1 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 1 des Diskontüberleitungsgesetzes (BGBl. 1999 I, 1242) zu verzinsen. Gleiches gilt für das Konto der Komplementärin.

(4) Auf dem Rücklagenkonto werden die nach Beschluss der Gesellschafterversammlung nicht entnahmefähigen Teile des Gewinns gutgeschrieben und Verluste bis zur Höhe eines Guthabens belastet; es ist unverzinslich.

(5) Auf dem Verlustvortragskonto werden die die Kommanditistinnen betreffenden Verlustanteile gebucht, die nicht durch ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto gedeckt sind; es ist unverzinslich.

§ 6 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit zwingend vorgeschrieben, im (elektronischen) Bundesanzeiger, ansonsten in der Schwäbischen Zeitung, Ausgabe Ravensburg.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:
1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 8 Geschäftsführung, Vertretung

(1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die Komplementärin, durch ihre Geschäftsführung handelnd, berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin und ihre Geschäftsführer (hier Geschäftsführung genannt) sind für Geschäfte mit der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(2) Die Komplementärin leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Kommanditistinnen sowie des Aufsichtsrates unter eigener Verantwortung.

§ 9 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats und des Aufsichtsratspräsidiums

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 14 Mitgliedern besteht. Er setzt sich zusammen
   a) aus dem jeweiligen Oberbürgermeister der Stadt Weingarten und dem jeweiligen Ersten Bürgermeister der Stadt Ravensburg,
   b) 4 Mitgliedern, die vom Gemeinderat der Stadt Ravensburg entsandt werden,
   c) 4 Mitgliedern, die vom Gemeinderat der Stadt Weingarten entsandt werden,
   d) 3 Mitgliedern, die von der EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH entsandt werden,
   e) 1 Mitglied der Arbeitnehmervertretung, welches von dem Betriebsrat der Gesellschaft entsandt wird.

   Der Oberbürgermeister der Stadt Weingarten sowie der Erste Bürgermeister der Stadt Ravensburg werden im Verhinderungsfall durch ihre jeweiligen Vertreter im Amt vertreten.

(2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn die entsandten Mitglieder der Gesellschaft mitgeteilt worden sind; sie endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Gemeinderats der Stadt Weingarten und der Stadt Ravensburg. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrats fort.

(3) Gehört ein vom jeweiligen Gemeinderat entsandtes Aufsichtsratsmitglied dem Gemeinderat an, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat. Jedes entsandte Aufsichtsratsmitglied kann von dem Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen werden. Jede Abberufung wird mit Zugang der schriftlichen Mitteilung an die Gesellschaft wirksam.

(4) Jedes entsandte Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist niederlegen.

(5) Scheidet ein entsandtes Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, entsendet der jeweilige Entsendungsberechtigte für die Restdauer der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.

(6) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine Vergütung, deren Höhe von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.

(7) Auf den Aufsichtsrat findet § 52 GmbH-Gesetz mit den dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG) entsprechende Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt.

(8) Es wird ein Aufsichtsratspräsidium gebildet, welches aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden und seinen Stellvertretern besteht. Dem Präsidium obliegt die Festsetzung der Anstellungsbedingungen der Geschäftsführung einschließlich Abschluss, Änderungen und Beendigung der Anstellungsverträge nicht jedoch Bestellung und Abberufung, welche vom Aufsichtsrat der Komplementärin erfolgen.

§ 10 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

(1) Der Vorsitz im Aufsichtsrat und die Stellvertretung des Aufsichtsratsvorsitzenden wechseln alle zwei Jahre zwischen dem Oberbürgermeister der Stadt Weingarten und dem Ersten Bürgermeister der Stadt Ravensburg. Seitens der EnBW kann ein zweiter stellvertretender Vorsitzender bestimmt werden.

(2) Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt durch den Vorsitzenden, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn sie von der Geschäftsführung oder mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe der Tagesordnungspunkte beantragt wird. Der Aufsichtsrat ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.

(3) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen (ohne Tag der Sitzung und Tag der Absendung) einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Sind sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend und wird kein Widerspruch erhoben, kann eine Sitzung auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung form- und fristgerecht einberufen worden ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend ist oder wenn der Fall des vorstehenden Abs. 3 Satz 3 gegeben ist. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so wird innerhalb einer Frist von einer Woche (ohne Tag der Sitzung und Tag der Absendung der Einberufung) eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung in jedem Fall beschlussfähig ist. Ist hierbei weder der Vorsitzende noch ein Stellvertreter anwesend, wird die Leitung der Sitzung durch Wahl auf eine Person aus der Mitte der anwesenden entsandten Aufsichtsratsmitglieder übertragen.

(5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes ergibt. Stimmenthaltung wird nicht als Stimmabgabe gewertet. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher und fernmündlicher Erklärungen oder auf anderen telekommunikativen Wegen (z.B. telefonisch) gefasst werden, sofern im betreffenden Fall kein Mitglied des Aufsichtsrates dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.

(7) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern nicht dieser im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen.

(8) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem jeweiligen Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.

(9) Erklärungen des Aufsichtsrats werden von dem Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG“ abgegeben.

(10) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.

(2) Der Aufsichtsrat beschließt in den im Gesetz und im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen, insbesondere über:
   a) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung,
   b) Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung,
   c) Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers,
   d) Entlastung der Geschäftsführung,
   e) Beschluss über den von der Geschäftsführung gem. § 18 aufgestellten Wirtschaftsplan,
   f) Prüfung des Jahresabschlusses,
   g) Vorberatung der Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung,
   h) Beschlussvorschlag über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Empfehlung über die Ergebnisverwendung,

(3) Die Geschäftsführung bedarf zu folgenden Maßnahmen eines vorherigen zustimmenden Beschlusses des Aufsichtsrats:
   a) Grundsätze für Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Bezugsverträgen und von Liefervertragen mit Weiterverteilern,
   b) Übernahme neuer Aufgaben,
   c) Änderung des Wirtschaftsplans,
   d) Festsetzung und Änderung der allgemeinen Tarifpreise für Energie (Gas, Strom und Wärme) und Wasser und der allgemeinen Versorgungsbedingungen,
   e) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, soweit im Einzelfall eine durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzende Wertgrenze überschritten wird,
   f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall ein durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzende Wertgrenze überschritten wird,
   g) Aufnahme von Darlehen, soweit im Einzelfall eine durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzende Wertgrenze überschritten wird,
   h) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall eine durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzende Wertgrenze überschritten wird,
   i) Führung eines Rechtsstreites, soweit der Streitgegenstand einen durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzenden Betrag übersteigt,
   j) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall eine durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzende Wertgrenze überschritten wird,
   k) Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes, soweit im Einzelfall eine durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzende Wertgrenze überschritten wird,
   l) Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, soweit im Einzelfall eine durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzende Wertgrenze überschritten wird,
   m) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan,
   n) Bestellung und Abberufung von Prokuristen sowie Anstellung oder Höhergruppierung von sonstigen leitenden Angestellten und Mitarbeitern ab einer durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzenden Eingruppierung
   o) Einstellung von Mitarbeitern außerhalb des Stellenplans ab einer durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzenden Anzahl
   p) Rechtsgeschäfte mit den Geschäftsführern der Gesellschaft,
   q) Bewilligung von Stundungen bei Forderungen, soweit im Einzelfall eine durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzende Wertgrenze überschritten wird,
   r) Veräußerung von beweglichem Vermögen, wenn der Wert eine durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzende Wertgrenze überschreitet,
   s) Aufstellung allgemeiner Grundsätze für Sonderabnehmerverträge und Sonderaktionen bzw. Sondertarife unterhalb der Grenze für Sonderabnehmerverträge,
   t) Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Geschäftsführung handelt und eine durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzende Wert- oder Zeitgrenze überschritten wird,
   u) Abschluss von Leasing-Verträgen, wenn eine durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzende Wertgrenze überschritten wird.

   Soweit zustimmungsbedürftige Geschäfte nach Buchstaben f) bis l) keinen Aufschub dulden und im Fall des Buchstaben m) zusätzlich Gefahr im Verzug besteht oder die Versorgung gefährdet ist und die Einberufung des Aufsichtsrats keine unverzügliche Beschlussfassung ermöglicht, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall durch einen Stellvertreter, selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

(4) Der Aufsichtsrat hat das Recht, von der Geschäftsführung alle ihm zweckdienlich erscheinenden Auskünfte und schriftlichen Berichte zu verlangen und die erforderlichen Untersuchungen durchzuführen.

(5) Die Geschäftsführung hat gem. § 52 Abs. 2 GmbHG jeden Wechsel in der Person der Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich bekannt zu geben und die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen.

§ 12 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen (ohne Tag der Sitzung und Tag der Absendung) einberufen. Sie ist auf Verlangen eines Gesellschafters jederzeit einzuberufen.
   In dringenden Fällen kann eine andere Art der Einberufung oder, wenn kein Gesellschafter widerspricht, eine kürzere Einberufungsfrist gewählt werden.

(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

(3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung hat im Wechsel der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Ravensburg und der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Weingarten; im Verhin-

derungsfall wird der Vorsitzende durch seinen jeweiligen allgemeinen Vertreter vertreten.
Unabhängig von den vorstehenden Regelungen können Entscheidungen der Gesellschafterinnen auch im schriftlichen Verfahren in entsprechender Anwendung gem. § 48 Abs. 2 GmbHG oder gem. § 48 Abs. 3 GmbHG gefasst werden.

(4) Wenn die Lage der Gesellschaft es erfordert, ist unverzüglich eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.

(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung alle stimmberechtigten Gesellschafter vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche (ohne Tag der Sitzung und Tag der Absendung der Einberufung) eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Hinsichtlich der übrigen Formalitäten gilt Abs. 1 entsprechend. Die Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(6) Über die Sitzungen der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind mindestens der Ort und der Tag der Sitzung, der die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Die Gesellschafterinnen erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift. Im Übrigen gilt § 48 Abs. 3 GmbHG entsprechend; für eine Protokollierung nach dieser Norm gelten die vorstehenden Sätze entsprechend.

(7) Vertreter der Stadt Weingarten und der Stadt Ravensburg sind die jeweiligen Oberbürgermeister; im Verhinderungsfall werden diese durch ihre jeweiligen allgemeinen Vertreter vertreten. Die EnBW Regional AG wird in der Gesellschafterversammlung durch einen gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten vertreten.

§ 13 Zuständigkeit und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für:
a) Änderung des Gesellschaftsvertrages und Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands,
b) Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft,
c) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern diese im Verhältnis zum Geschäftsumfang wesentlich sind sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen,
d) Feststellung des Jahresabschlusses, Ergebnisverwendung bzw. Behandlung eines Jahresverlustes
e) Festlegung einer Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats,
f) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats,
g) Verfügungen über den Kommanditanteil gem. § 15 dieses Vertrages,
h) Aufnahme weiterer Gesellschafter bei der TWS Netz GmbH.

Sonstige gesetzliche und gesellschaftsvertragliche Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung bleiben unberührt.

(2) Gesellschafterbeschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht dieser Vertrag oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreibt. Gesellschafterbeschlüsse nach Abs. 1 Buchst. a), b), c), und g) bedürfen der Einstimmigkeit.

(3) Jede 100 Euro eines Kapitalanteils gewähren eine Stimme. Die Komplementärin hat keine Stimmberechtigung.

(4) Die Beschlüsse der Gesellschafterinnen werden in Versammlungen gefasst, falls sich nicht die Gesellschafterinnen mit einem anderen Verfahren zur Abgabe der Stimmen einverstanden erklären.

§ 14 Vergütung der Komplementärin

(1) Der Komplementärin werden sämtliche Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung und Vertretung erstattet, sobald diese entstehen.

(2) Die Komplementärin erhält ferner eine jährliche, jeweils zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu bezahlende Haftungsvergütung in Höhe von 5 v.H. ihres eingezahlten Stammkapitals, das zu Beginn des Geschäftsjahres in der Bilanz ausgewiesen ist.

(3) Der Ausgaben- und Aufwendungsersatz nach Abs. 1 und die Haftungsvergütung nach Abs. 2 sind auch in Verlustjahren zu zahlen. Sie sind im Verhältnis der Gesellschafter untereinander als Aufwand zu behandeln.

§ 15 Verfügungen über den Kommanditanteil

Verfügungen jeder Art über Kommanditanteile oder von Teilen eines Kommanditanteils bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Im Rahmen von Satz 1 hat der veräußerungswillige Gesellschafter seinen Anteil den Mitgesellschaftern im Verhältnis ihrer Anteile anzubieten. Die Kommanditistinnen Stadt – Stadtwerke – Ravensburg und Stadt – Stadtwerke – Weingarten haben hierbei ihren Anteil dem jeweils anderen kommunalen Gesellschafter vorrangig anzudienen; macht dieser von seinem Erwerbsrecht keinen Gebrauch, sind die Anteile der EnBW anzudienen.

§ 16 Ergebnisverwendung

(1) An einem Gewinn sowie an einem Verlust nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile teil. Die gesetzlichen Vorschriften über die Haftungsbeschränkungen der Kommanditistinnen bleiben unberührt.

(2) Die Gewinnanteile sind dem Kapitalkonto II der Kommanditistinnen zuzuschreiben, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(3) Solange ein Verlustvortrag besteht, ist er durch spätere Gewinne auszugleichen. Erst nach seinem Ausgleich können Gewinnanteile den Rücklagenkonten oder den Kapitalkonten II zugeschrieben werden.

(4) Ein Verlust ist bis zur Höhe eines Guthabens den Rücklagenkonten zu belasten, im übrigen auf die Verlustvortragskonten zu buchen.

(5) Sollte infolge einer Änderung der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) die Grenze zur Bestimmung von Sonderkunden und Tarifkunden abgesenkt werden, so ist der Betrag, um den sich der Gewinn der gemeinsamen Gesellschaft infolge dessen

erhöht, unter Berücksichtigung von Abs. 3 im Verhältnis der sinkenden Konzessionsabgaben der Städte und der Umlandgemeinden, dem Kapitalkonto II der Stadtwerke Ravensburg und dem Kapitalkonto II der Stadtwerke Weingarten zuzuschreiben. Basis der Verteilungsschlüssel unter den Werken sind die Absatzmengen der entsprechenden Kundengruppen des entsprechenden Jahres in den zum 31.12.00 bestehenden Gasversorgungsgebieten der beiden Stadtwerke.
(6) § 20 bleibt unberührt.

§ 17 Entnahmen

Entnahmen der Gesellschafter, die nicht die Ergebnisverwendung betreffen, sind nur aufgrund eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses zulässig.

§ 18 Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan sowie Stellenübersicht) auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
(2) Unabhängig von der Aufstellung des Wirtschaftsplanes unterrichtet die Geschäftsführung den Aufsichtsrat vierteljährlich über die Entwicklung des Geschäftsjahres, erforderlichenfalls auch in kürzeren Abständen.

§ 19 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

(1) Die Rechnungslegungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften. Für die einzelnen Betriebszweige der Gesellschaft ist eine spartenbezogene Ergebnisermittlung vorzunehmen.
(2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.
(3) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den in Abs. 2 genannten Vorschriften prüfen zu lassen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen ist insbesondere in Anwendung des §53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten.
(4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und seiner etwaigen Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers spätestens unverzüglich nach der erwähnten Stellungnahme dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis der Prüfung ist der Gesellschafterversammlung zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich zur Feststellung und zur Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung vorzulegen.
(5) Die Offenlegung oder die Einsichtnahme des Jahresabschlusses richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
(6) Der Stadt Ravensburg und der Stadt Weingarten sowie den für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorganen werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Der Stadt Ravensburg, der Stadt Weingarten und der EnBW Regional AG ist der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang zu übersenden.

§ 20 Recht der Stadt (Stadtwerke) Ravensburg hinsichtlich der Beteiligung am Zweckverband Gasversorgung Oberschwaben (GVO)

(1) Bei der Verteilung des Gewinns der Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG und ihres Vermögens, stehen Ergebnisse aus der Beteiligung am Zweckverband GVO und aus ihrer Veräußerung allein der Stadt Ravensburg (Stadtwerke Ravensburg) zu.
(2) Die Vertreter der Städte Ravensburg und Weingarten entscheiden in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Technische Werke Schussental GmbH & Co.KG allein über die den Zweckverband GVO betreffenden Angelegenheiten.

§ 21 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 22 Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafterinnen gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

23.10.2007
Dr. Andreas Thiel-Böhm
Geschäftsführer
Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG

Genussrechtsbedingungen des Emittenten

§ 1 Genussrechtskapital

(1) Die Gesellschaft gibt einen Gesamtbetrag von 6.000.000,00 € mit den Genussrechten „Genussrecht TWS Basis“ und „Genussrecht TWS Plus“ aus. Der Gesellschaft steht das Recht zu, die Emissionen vorzeitig zu schließen.

(2) Die Genussrechte lauten auf den Namen.

(3) Emittiert werden 6.000 Stück untereinander gleichberechtigte Genussrechte im Nennbetrag von je 1.000,00 €. Die Genussrechte werden in das Genussrechtsregister der Gesellschaft eingetragen. Das Recht auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen.

(4) Jeder Genussrechtsinhaber muss mindestens 1 (in Worten: einen) Genussrechtsanteil übernehmen und halten.

(5) Höhere Zeichnungssummen als die Mindestzeichnungssumme müssen durch 1.000,00 € ohne Rest teilbar sein.

§ 2 Erwerb der Genussrechte / Zeichnungssumme

(1) Zeichnungsberechtigt ist jede natürliche oder juristische Person.

(2) Der Genussrechtsvertrag kommt durch das korrekte Ausfüllen und Unterzeichnen des Zeichnungsscheins und durch die Annahme und Gegenzeichnung der Gesellschaft zustande.

(3) Der potentielle Genussrechtsinhaber erwirbt keinen Anspruch auf Abschluss eines Genussrechtsvertrages bzw. einer Zeichnung der gewünschten Anzahl von Genussrechten. Der Gesellschaft steht das Recht zu, nach eigenem Ermessen, Angebote auf Abschluss eines Genussrechtsvertrages abzulehnen oder die Anzahl der zu zeichnenden Genussrechte zu kürzen.

(4) Nach Vertragsschluss wird der Genussrechtsinhaber von der Gesellschaft schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist zur Einzahlung des gezeichneten Genussrechtskapitals aufgefordert. Der Genussrechtsinhaber ist verpflichtet, den Gesamtbetrag zum Erwerb des Genussrechts binnen der gesetzten Frist auf das in § 3 (1) aufgeführte Konto (Zahlstelle) der Gesellschaft zur Einzahlung zu bringen.

(5) Gerät der Genussrechtsinhaber mit der Zahlung seines Genussrechtsbetrages in Verzug, so kann die Gesellschaft den Rücktritt vom Genussrechtsvertrag erklären. In diesem Falle werden dem Genussrechtsinhaber etwaige bereits geleistete Teilzahlungen innerhalb von acht Wochen nach Erklärung des Rücktritts erstattet.

§ 3 Einzahlung / Zahlstelle

(1) Der Genussrechtsinhaber hat das Genussrechtskapital auf das nachfolgende Konto der Gesellschaft zur Einzahlung zu bringen:
Begünstigte: Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG
KontoNr.: 179 641 600
BLZ: 651 400 72
Bank: Commerzbank Friedrichshafen
Verwendungszweck: Bürgerbeteiligung „Genussrecht“ mit Anlegernummer

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, weitere Zahlstellen einzurichten.

(3) Sämtliche gemäß diesen Genussrechtsbedingungen zahlbaren Beträge sind von der Gesellschaft direkt an den Genussrechtsinhaber zu zahlen.

§ 4 Genussrechtsregister / Anzeigepflicht

(1) Die Gesellschaft führt ein Genussrechtsregister, in dem die personenbezogenen Daten und sämtliche weiteren Daten, die zu einer ordnungsgemäßen Verwaltung der Vermögensanlagen notwendig sind, eingetragen werden.

(2) Der Genussrechtsinhaber ist verpflichtet, der Gesellschaft Änderungen seines Namens, Anschrift, Kontoverbindung und anderer wichtiger personen- und vertragsbezogener Daten unverzüglich in Textform mitzuteilen. Ferner ist der Genussrechtsinhaber verpflichtet, der Gesellschaft mitzuteilen, wenn er seinen Stromkundenvertrag mit der Gesellschaft wirksam gekündigt oder einen Stromkundenvertrag mit der Gesellschaft abgeschlossen hat.

(3) Die Gesellschaft leistet Ausschüttungen sowie Rückzahlungen gekündigten Genussrechtskapitals mit schuldbefreiender Wirkung an den im Genussrechtsregister eingetragenen Genussrechtsinhaber.

§ 5 Basisverzinsung: „Genussrecht TWS Basis“ und „Genussrecht TWS Plus“

(1) Der Genussrechtsinhaber erhält eine dem Gewinnanteil der Gesellschafter der Gesellschaft vorgehende jährliche Basisverzinsung in den Jahren 2013 bis einschließlich 2016 in Höhe von **2,00 %** des Nennbetrages der Genussrechte. Ab dem Jahr 2017 erhöht sich die dem Gewinnanteil der Gesellschafter der Gesellschaft vorgehende jährliche Basisverzinsung auf **3,00%** („Genussrecht TWS Basis“).

(2) Unterhält der Genussrechtsinhaber einen ungekündigten Stromlieferungsvertrag mit dem TWS Konzern, erhöht sich die dem Gewinnanteil der Gesellschafter der Gesellschaft vorgehende jährliche Basisverzinsung um **0,20%** („Genussrecht TWS Plus“).

(3) Kündigt der Genussrechtsinhaber seinen Stromlieferungsvertrag mit dem TWS Konzern, verliert er seinen Anspruch auf die erhöhte Basisverzinsung („Genussrecht TWS Plus“) ab dem Zeitpunkt der Beendigung seines Stromlieferungsvertrages.

(4) Schließt ein Genussrechtsinhaber während der Laufzeit des Genussrechtsvertrages einen Stromlieferungsvertrag mit dem TWS Konzern ab, erwirbt er ab Wirksamkeit des Stromlieferungsvertrages einen Anspruch auf die erhöhte Basisverzinsung.

(5) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft vom 01.01. bis zum 31.12. Ab dem Tag der Einzahlung des Genussrechtskapitals auf das Konto der Gesellschaft (Datum der Wertstellung) ist dieses zeitanteilig für das laufende Geschäftsjahr am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt.

(6) Bemessungsgrundlage ist der Nennbetrag der Genussrechte. Bedingung für die Auszahlung der Verzinsung ist ein positives Jahresergebnis des Emittenten. Der Anspruch der Genussrechtsinhaber entsteht nur dann, wenn dadurch kein Jahresfehlbetrag entsteht.

(7) Ist die Gesellschaft aufgrund eines Jahresabschlusses nicht in der Lage, die Basisverzinsung in voller Höhe auszuschütten, entsteht der Auszahlungsanspruch nur in der Höhe, der dazu führt, dass kein Jahresfehlbetrag entsteht. Für den nicht ausgeschütteten Anteil entsteht der Auszahlungsanspruch in den Folgejahren, in denen ein Jahresüberschuss erzielt wird.

(8) Die Berechnung der Verzinsung erfolgt nach der deutschen kaufmännischen Zinsberechnungsmethode 30/360. Demnach umfasst ein Monat immer 30 Tage. Das Jahr umfasst immer 360 Tage mit Ausnahme des ersten Jahres (Einzahlungsjahr) im Falle eines unterjährigen Zustandekommens des Genussrechtsvertrages. In Monaten mit 31 Tagen werden der 30. und der 31. Tag als insgesamt ein Tag gezählt. Der Februar wird mit 30 Tagen gezählt. Ausschüttungsrelevant ist der letzte Anlagetag und der erste Anlagetag nicht.

(9) Die Ausschüttung auf die Genussrechte für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist jeweils nachträglich, spätestens nach sechs Wochen nach der Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft fällig.

(10) Voraussetzung für die Auszahlung der Basisverzinsung sowie eventueller Nachzahlungsansprüche ist eine ausreichende Liquidität der Gesellschaft.

§ 6 Gewinnbeteiligung

(1) Eine Gewinnbeteiligung wird von der Gesellschaft gezahlt. Die Gewinnbeteiligung wird an dem Ergebnis der Sparte „Stromerzeugung" der Gesellschaft bemessen, sofern der Jahresabschluss nach Abzug der Basisverzinsung und Steuern einen Jahresüberschuss ausweist.

(2) Die Gesellschaft weist im Lagebericht das Ergebnis der Sparte „Stromerzeugung" aus. Wird dort ein Gewinn ausgewiesen, so wird der Genussrechtsinhaber an diesem Spartengewinn durch Ausschüttung eines Gewinns in Höhe von 1/60.000 dieses Spartengewinns pro Genussrecht vorbehaltlich § 6 (4) beteiligt.

(3) Der Gewinn wird zeitgleich mit der Basisverzinsung gem. § 5 (9) ausgezahlt.

(4) Voraussetzung für die Auszahlung der Gewinnbeteiligung ist eine ausreichende Liquidität der Gesellschaft. Der Anspruch auf eine Gewinnbeteiligung entfällt, wenn die Bilanz der Gesellschaft zum Bilanzstichtag des entsprechenden Geschäftsjahres einen Jahresfehlbetrag ausweist.

§ 7 Rückzahlungsanspruch / Verlustbeteiligung

(1) Weist die Gesellschaft in einem oder mehreren Jahresabschlüssen einen Bilanzverlust aus oder wird ihr Kommanditkapital zurückgeführt, so vermindert sich der Rückzahlungsanspruch jedes Genussrechtsinhabers unmittelbar anteilig und zwar insgesamt in dem Umfang, in dem diese Verluste nicht von Eigenkapitalbestandteilen getragen werden können, die gegen Ausschüttungen nicht besonders geschützt sind. Hierdurch wird verhindert, dass durch die Rückzahlung von Genussrechtskapital das bilanzielle Eigenkapital unter die Höhe der Summe der vor Ausschüttungen besonders geschützten Eigenkapitalbestandteile fällt.

(2) Bilanzverluste werden zunächst mit den Rücklagen verrechnet. Sind diese vollständig aufgezehrt, wird eine Verlustverrechnung mit dem Genussrechtskapital vorgenommen.

(3) Bei einer Kapitalherabsetzung vermindert sich der Rückzahlungsanspruch in demselben Verhältnis, in dem das neue Stammkapital zum alten Stammkapital der Gesellschaft steht. Verlustvorträge aus Vorjahren bleiben hierbei außer Betracht.

(4) Werden nach einer Teilnahme der Genussrechtsinhaber am Verlust in den folgenden Geschäftsjahren Gewinne erzielt, so sind aus diesen die Rückzahlungsansprüche bis zum Nennbetrag der Genussrechte zu erhöhen, danach die Wiederauffüllung der Rücklagen durchzuführen, bevor eine anderweitige Gewinnverwendung vorgenommen wird. Bei der anderweitigen Gewinnverwendung werden rückständige Ausschüttungen der Vorjahre vor den Ausschüttungen des aktuellen Jahres bedient.

(5) Diese Verpflichtungen bestehen nur während der Laufzeit der Genussrechte. Sollte die Liquidität der Gesellschaft zum Rückzahlungstermin nicht ausreichen, kann die Rückzahlung des gekündigten Genussrechtskapitals ausgesetzt werden bis die Gesellschaft über die notwendige Liquidität verfügt.

§ 8 Rechte der Genussrechtsinhaber

(1) Die Genussrechte beinhalten keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft.

(2) Dem Informationsrecht des Genussrechtsinhabers auf Einsicht in den jährlichen Geschäftsbericht kommt die Gesellschaft durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gesellschaft nach. Auf Verlangen wird der jährliche Geschäftsbericht dem Genussrechtsinhaber in Papierform übersandt.

(3) Die Gesellschaft ist bestrebt, jährlich eine Versammlung für Genussrechtsinhaber am Sitz der Gesellschaft abzuhalten, in der über den Geschäftsverlauf des vergangenen Jahres und zukünftige Geschäftsaussichten informiert wird. Jeder Genussrechtsinhaber wird zu dieser Versammlung eingeladen. Ein Anspruch auf Aufwendungsersatz steht dem Genussrechtsinhaber gegenüber der Gesellschaft nicht zu.

§ 9 Ausgabe weiterer Genussrechte

(1) Die Gesellschaft behält sich vor, weitere Genussrechte zu gleichen oder anderen Bedingungen herauszugeben.

(2) Die bestehenden Genussrechte gewähren kein Bezugsrecht auf weitere Genussrechte.

(3) Der Genussrechtsinhaber hat keinen Anspruch darauf, dass seine Ausschüttungsansprüche vorrangig vor den Ausschüttungsansprüchen bedient werden, die auf weitere Genussrechte entfallen.

§ 10 Bestand der Genussrechte

Der Bestand der Genussrechte wird weder durch Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft noch durch Veräußerung ihres Stammkapitals berührt.

§ 11 Laufzeit, Kündigung

(1) Die Laufzeit der Genussrechte ist unbestimmt.

(2) Jeder Genussrechtsanteil ist von jedem Vertragspartner erstmals zum 31.12.2019 ordentlich kündbar. Danach ist eine ordentliche Kündigung jeweils zum Jahresende möglich.

(3) Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Geschäftsjahresende.

(4) Vorbehaltlich der Bestimmungen über die Teilnahme am Verlust werden die Genussrechte zum Nennbetrag zurückgezahlt. Für die Fälligkeit der Rückzahlung des Genussrechts gilt § 5 (9) entsprechend.

(5) Für den Zeitraum nach Beendigung des Genussrechtsvertrages bis zur tatsächlichen Rückzahlung der Genussrechte verzinst sich der Rückzahlungsbetrag in Höhe der Basisverzinsung unter Vorbehalt des § 12.

(6) Rückzahlungsansprüche verjähren gem. § 195 BGB binnen drei Jahren nach Fälligkeit.

(7) Der Gesellschaft steht das Recht zur außerordentlichen Kündigung gegenüber dem Genussrechtsinhaber dann zu, wenn

der Anspruch des Genussrechtsinhabers gegen die Gesellschaft auf Zahlung von Ausschüttung oder Rückzahlung des Genussrechts gepfändet wird oder über das Vermögen des Genussrechtsinhabers das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei juristischen Personen das Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt oder ein Liquidationsbeschluss gefasst wird.

(8) Dem Genussrechtsinhaber steht ein Recht zur außerordentlichen Kündigung dann zu, wenn die Gesellschaft ihrer Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung der Ausschüttung und / oder einer angefallenen Gewinnbeteiligung nach erfolgter Zahlungsaufforderung mit Setzung einer angemessenen Frist von mindestens 14 Tagen nicht nachkommt.

(9) Die außerordentliche Kündigung ist gegenüber dem Vertragspartner binnen einer Frist von sechs Wochen ab Kenntnis des außerordentlichen Kündigungsgrundes zu erklären.

(10) Das weitere Recht zur außerordentlichen Kündigung durch die Parteien bleibt unberührt.

(11) Bei einer außerordentlichen Kündigung endet der Genussrechtsvertrag zum 31.12. des Jahres, in dem die außerordentliche Kündigung gegenüber dem Vertragspartner wirksam erklärt wurde.

(12) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12 Nachrangigkeit

(1) Die Parteien vereinbaren, dass der Zinszahlungs- und Rückzahlungsanspruch des Genussrechtsinhabers im Insolvenzverfahren gem. § 39 II InsO nachrangig gegenüber der Forderungen gem. § 39 I Nr. 1 – 5 InsO ist. Im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen oder im Falle der Liquidation der Gesellschaft werden die Genussrechte nach allen anderen nachrangigen Gläubigern, gleichrangig mit weiteren Genussrechten und vorrangig vor den Einlagenrückgewähransprüchen der Gesellschafter bedient.

(2) Die nach einer Beendigung eines Genussrechts bis zur tatsächlichen Auszahlung anfallenden Zinsansprüche unterliegen einem qualifizierten Nachrang. Sollte das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet werden, werden diese Zinszahlungsansprüche im Insolvenzverfahren erst nach der Befriedigung der in § 39 Nr. 1 - 5 InsO bezeichneten Forderungen berücksichtigt. Diese Zinszahlungsansprüche sind im Insolvenzfall der Gesellschaft nachrangig im Sinne von § 39 II InsO. Sie können so lange und soweit nicht geltend gemacht werden, wie sie einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft herbeiführen würden (Vorinsolvenzphase). Dies bedeutet insbesondere, dass

Die Photovoltaik-Freiflächenanlage der TWS in Boms-Haggenmoos liefert Strom aus 18.000 Modulen, die rund 4,7 Millionen Kilowattstunden Ökostrom pro Jahr erzeugen.

diese Zinszahlungsansprüche nur aus zukünftigen Jahresüberschüssen, Liquidationsüberschüssen oder einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft übersteigenden freien Vermögen der Gesellschaft, das nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger im Sinne des § 39 II InsO verbleibt, beglichen wird. Die Voraussetzungen für den Bedingungseintritt des qualifizierten Nachrangs hat die Gesellschaft gegenüber dem ausgeschiedenen Genussrechtsinhaber durch geeignete Unterlagen (z.B. Bilanz), die durch einen neutralen Fachmann (z.B. Wirtschaftsprüfer) bestätigt sind, zu belegen.

§ 13 Übertragung der Genussrechte

(1) Die Genussrechte sind nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft übertragbar. Die Zustimmung darf nur mit einem wichtigen Grund verweigert werden.
(2) Eine Übertragung der Genussrechte ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
(3) Die Übertragung von Teilen eines Genussrechts ist nicht möglich.
(4) Im Falle der Übertragung ist der alte und der neue Genussrechtsinhaber verpflichtet, binnen vier Wochen nach Übertragung sämtliche notwendigen Daten zur ordnungsgemäßen Verwaltung der Genussrechte zum Genussrechtsregister zu melden.
(5) Für den neuen Genussrechtsinhaber gelten die Bestimmungen zur erhöhten Basisverzinsung gem. § 5 Abs. 2 dieses Vertrages entsprechend.

§ 14 Bestandsschutz / Vertragsänderungen

(1) Nachträglich können die Teilnahme am Verlust nicht zum Nachteil der Gesellschaft geändert, der Nachrang der Genussrechte nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.
(2) Zum vorzeitigen Rückerwerb oder einer anderweitigen Rückzahlung der Genussrechte ist die Gesellschaft ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen nicht verpflichtet, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertig haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist.

§ 15 Steuern

Sämtliche Zahlungen aus diesem Vertrag erfolgen nach Abzug der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlages sowie anderer eventuell anfallender gesetzlicher Abzugssteuern.

§ 16 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft, die die Genussrechte betreffen, erfolgen in einer überregionalen Wirtschaftszeitung, sowie gegenüber den Genussrechtsinhabern durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gesellschaft.

§ 17 Liquidation

Die Genussrechte begründen über die Rückzahlung des Genussrechtskapitals hinaus keinen Anspruch auf Teilnahme am Liquidationserlös im Falle der Auflösung / Liquidation der Gesellschaft.

§ 18 Anwendbares Recht

(1) Die Genussrechtsbedingungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
(2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus den in diesen Genussrechtsbedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergeben, ist Ravensburg, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

§ 19 Sonstiges

(1) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag, sowie die Aufhebung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder die Bestimmungen lückenhaft sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, ungültige Bestimmungen durch wirtschaftlich und sachlich möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen.
(3) Die zur Vertragserfüllung notwendigen anlegerbezogenen Daten werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Sofern eine Weitergabe erforderlich ist, wird diese ausschließlich aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes erfolgen.

ZEICHNUNG DER GENUSSRECHTE

Vier Schritte zur Zeichnung

1.

Verkaufsprospekt gründlich lesen
Bitte lesen Sie den gesamten Verkaufsprospekt sorgfältig und aufmerksam, bevor Sie sich zur Zeichnung Ihres Genussrechts entschließen. Berücksichtigen Sie dabei auch Ihre persönliche Situation und nehmen Sie bei Bedarf die Beratung einer steuerlichen und / oder rechtlichen Fachkraft in Anspruch.
Bei Fragen zu diesem Angebot stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

2.

Ausfüllen der Formulare
Bitte füllen Sie den beigefügten Zeichnungsschein vollständig aus und unterschreiben ihn an der dafür vorgesehenen Stelle. Bitte senden Sie die Originale an

Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG
Schussenstraße 22
88212 Ravensburg

3.

Annahmebestätigung
Nach Annahme des Zeichnungsscheines durch die Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG erhalten Sie von der Gesellschaft eine schriftliche Annahmebestätigung sowie eine gegengezeichnete Kopie des Zeichnungsscheines für Ihre Unterlagen.

4.

Überweisung der Beteiligung
Bitte überweisen Sie den vollständigen Genussrechtsbetrag innerhalb der von der Gesellschaft gesetzten Frist nach Annahme der Beitrittserklärung unter Angabe des Namens und der Anlegernummer auf folgendes, als Ein- und Auszahlungsstelle fungierendes Konto:

Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG
Bank: Commerzbank Friedrichshafen
Bankleitzahl: 651 400 72
Kontonummer: 179 641 600
Verwendungszweck:
Bürgerbeteiligung „Genussrecht“ mit Angabe der Anlegernummer

Informationspflichten für Fernabsatzverträge

Werden Verträge über Fernabsatzgeschäfte geschlossen, ist die Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG verpflichtet, nachfolgende Informationen gem. Art. 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB zur Verfügung zu stellen:

1. Art. 246 § 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 3
Identität des Unternehmens mit Handelsregister, Vertretung und ladungsfähiger Anschrift

a. Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG
Schussenstraße 22
88212 Ravensburg

b. Handelsregister: Amtsgericht Ulm, HRA 551383

2. Art. 246 § 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4
Wesentliche Merkmale der Genussrechtsbeteiligung
Hinsichtlich der wesentlichen Merkmale wird auf den Verkaufsprospekt und die dort abgedruckten Genussrechtsbedingungen verwiesen. Der Anleger wird Genussrechtsinhaber in Form von vinkulierten Namens-Genussrechten. Der Beitritt kommt durch die Annahme der Beitrittserklärung durch die Gesellschaft zustande. Die Beitrittserklärung ist für den Anleger sofort bindend, ohne dass ihm eine Annahmeerklärung der Gesellschaft zugehen muss. Genussrechtsanteile stehen nur vor der Schließung der Emission und nur in dem im Verkaufsprospekt definierten Umfang zur Verfügung - der Anleger hat demnach keinen Anspruch auf Annahme seines Angebots.

3. Art. 246 § 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 5
Mindestlaufzeit des Vertrags
Die Genussrechtsbeteiligung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2019 und kann danach jährlich mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. ordentlich gekündigt werden.

4. Art. 246 § 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 6
Angaben über einen Vorbehalt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung (Ware oder Dienstleistung) zu erbringen und einen Vorbehalt, die versprochene Leistung im Fall ihrer Nichtverfügbarkeit nicht zu erbringen
Bemessungsgrundlage für die Basisverzinsung des Genussrechtskapitals ist der Jahresüberschuss vor Ertragsteuern und Zinsaufwendungen. Die Verzinsung auf die Genussrechte ist dadurch begrenzt, dass durch sie kein Jahresfehlbetrag entstehen darf und sie aus Eigenkapitalbestandteilen, die nicht besonders gegen Ausschüttungen geschützt sind, geleistet können werden muss. Ist die Gesellschaft aufgrund eines Jahresabschlusses nicht in der Lage, die Basisverzinsung in voller Höhe auszuschütten, wird der nicht ausgeschüttete Anteil für den Genussrechtsinhaber angespart und in Folgejahren, in denen ein entsprechender Jahresüberschuss erzielt wird, vorrangig ausgeschüttet. Die Höhe der Gewinnbeteiligung bemisst sich an dem Ergebnis der Sparte „Stromerzeugung". Voraussetzung für die Auszahlung der Gewinnbeteiligung ist eine ausreichende Liquidität der Gesellschaft. Der Anspruch auf eine Gewinnbeteiligung entfällt, wenn die Bilanz der Gesellschaft zum Bilanzstichtag des entsprechenden Geschäftsjahres einen Verlustvortrag ausweist.
Die Genussrechte treten gegenüber allen Bankverbindlichkeiten sowie sämtlichen anderen nicht nachrangigen Gläubigern der Gesellschaft im Rang zurück. Im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen oder im Falle der Liquidation der Gesellschaft werden die Genussrechte nach allen anderen nicht nachrangigen Gläubigern, gleichrangig mit weiteren Genussrechten und vorrangig vor den Gesellschaftern bedient.

5. Art. 246 § 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 7
Angaben zum Gesamtpreis einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile und Steuern
Jedes Genussrecht hat einen Nennbetrag von 1.000,00 €. Es muss mindestens ein Genussrecht gezeichnet werden. Höhere Einlagebeträge müssen durch 1.000,00 € ohne Rest teilbar sein.
Die Abgeltungssteuer wird abgeführt.

6. Art. 246 § 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 8
Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Liefer- und Versandkosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden
Weitere Kosten entstehen für den Genussrechtsinhaber nicht.

7. Art. 246 § 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 9
Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Lieferung oder Erfüllung
Der Genussrechtsbetrag ist auf ein zu benennendes Konto der Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG per Überweisung einzuzahlen. Bei nicht fristgerechter Einzahlung steht der Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG ein Rücktrittsrecht vom Vertrag zu. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt binnen einer Frist von sechs Wochen nach der Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft.

8. Art. 246 § 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 10
Das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufs- oder Rückgaberechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere den Namen und die Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs oder der Rückgabe gemäß § 357 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die erbrachte Dienstleistung zu zahlen hat
Die Willenserklärung des Genussrechtsinhabers auf Abschluss der Genussrechtbeteiligung kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen widerrufen werden. Die Einzelheiten des Widerrufsrechts ergeben sich aus der Widerrufsbelehrung, die Bestand-

teil des Zeichnungsscheines ist, der dem Anleger ausgehändigt wird. Als Folge des wirksamen Widerrufs sind die von beiden Seiten empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggf. gezogene Nutzungen herauszugeben. Können Leistungen nicht vollständig zurückgewährt werden, ist Ersatz zu leisten. Die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen sind innerhalb von 30 Tagen nach dem Widerruf zu erfüllen.

9. Art. 246 § 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 11
Alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden
Derartige Kosten werden nicht in Rechnung gestellt.

10. Art. 246 § 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 12
Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises
Es ist keine Befristung derartiger Informationen geplant.

11. Art. 246 § 2 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 1
Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde
Gegenstand des Unternehmens im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung ist die Versorgung und der Handel mit Gas, Wasser, Wärme sowie Strom, die Übernahme der Betriebsführung für Versorgungsnetze und kommunale Gesellschaften, das Erbringen von Abrechnungs- und Versorgungsdienstleistungen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Gebäuden sowie die Durchführung von Beratung zur energietechnischen bzw. wasserwirtschaftlichen Optimierung von Gebäuden und Produktionsprozessen. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben.
Eine Aufsichtsbehörde existiert nicht.

12. Art. 246 § 2 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2
Gegebenenfalls den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind
Die Risiken der Genussrechtsbeteiligung sind ausführlich im Verkaufsprospekt erläutert.

13. Art. 246 § 2 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 3
Die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen
Der Genussrechtsvertrag ist unbefristet und kann frühestens zum 31.12.2019 von jedem Vertragspartner ordentlich gekündigt werden. Danach besteht ein ordentliches Kündigungsrecht jeweils zum Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft (31.12.). Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt vorbehalten. Außerordentliche Kündigungsrechte sind im Vertrag geregelt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

14. Art. 246 § 2 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr.4
Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Fernabsatzvertrags zugrunde legt
Bundesrepublik Deutschland

15. Art. 246 § 2 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 5
Eine Vertragsklausel über das auf den Fernabsatzvertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16. Art. 246 § 2 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 6
Die Sprachen, in welchen die Vertragsbedingungen und die in dieser Vorschrift genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in welchen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen
Die Genussrechtsbedingungen und Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages erfolgt in deutscher Sprache.

17. Art. 246 § 2 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 7
Hinweis auf einen möglichen Zugang des Verbrauchers zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang
Bei einer Auseinandersetzung sind die Zivilgerichte sachlich zuständig. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren existieren nicht.

18. Art. 246 § 2 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 8
Das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die nicht unter die Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme (ABl. EG Nr. L 135 S. 5) und die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. EG Nr. L 84 S. 22) fallen
Derartige Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen sind nicht vorgesehen.

WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht bevor Ihnen auch eine Vertragsurkunde, Ihr schriftlicher Antrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt worden ist, nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Abs. 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG
Schussenstraße 22
88212 Ravensburg
FaxNr.: 0751 – 804-3347
E-Mail: buergerbeteiligung@tws.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren bzw. herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Zeichnungsschein für Genussrechtskapital

Ich, der Unterzeichnende

☐ Frau ☐ Herr ☐ Firma

Kundennummer für „Genussrecht TWS Plus“

Vorname, Nachname bzw. Firma inkl. Handelsregister und Sitz

Geburtsdatum

Konfession

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

E-Mail

Telefonnummer

Telefaxnummer

Bankverbindung *(nur deutsche Kontoverbindung)*

Kontonummer

Bankleitzahl

Bankinstitut

IBAN

BIC

Kontoinhaber (falls abweichend)

zeichne und übernehme hiermit ein oder mehrere Genussrechte.

Gesamtnennwert / Gesamterwerbspreis

Anzahl der Genussrechte Stück

Anzahl in Worten

Gesamtbetrag in Zahlen €

Betrag in Worten €

Nennwert pro Genussrecht 1.000,00 €

Einzahlung

Ich verpflichte mich, den gezeichneten Betrag fristgerecht nach Erhalt der Annahmeerklärung zu dieser Zeichnung auf das folgende Konto einzuzahlen:

Bankverbindung

Begünstigter:	Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG
Kontonummer:	179 641 600
Bankleitzahl:	651 400 72
Bank:	Commerzbank Friedrichshafen
Verwendungszweck:	Bürgerbeteiligung „Genussrecht“ mit Angabe der Anlegernummer

Erwerb und Risikohinweis

Dieses Angebot zum Erwerb von Genussrechten an der Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG ist keine so genannte mündelsichere Kapitalanlage. **Die mit dem Erwerb der Genussrechte verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt (Seiten 6 - 9) beschrieben.** Grundsätzlich kann ein **Teil- oder Totalverlust** des eingesetzten Wagniskapitals des Anlegers nicht ausgeschlossen werden und sollte wirtschaftlich verkraftet werden können. Im Einzelnen wird auf die Risikobelehrung im Verkaufsprospekt verwiesen. Mir ist bekannt, dass ich den Verkaufsprospekt über das Angebot zum Erwerb von Genussrechten an der Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG vom 01. Oktober 2013 einschließlich eventueller Nachträge jederzeit kostenlos bei der Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG anfordern kann. Ich willige in die Speicherung meiner Daten über eine EDV-Anlage sowie ihrer Verarbeitung, Auskunftserteilung und Nachfrage bei berechtigten Dritten ein.

Empfangsbekenntnis

Ich bestätige, vor der Unterzeichnung des Zeichnungsscheins ein Exemplar des Verkaufsprospekts der Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG erhalten und inhaltlich verstanden zu haben. Er enthält u.a. als Anlagen die Genussrechtsbedingungen und Informationen über die mit der Beteiligung verbundenen Risiken, Informationen zum Fernabsatz sowie ein Exemplar des Zeichnungsscheins. Ferner habe ich eine Abschrift meines Zeichnungsscheins nebst Widerrufsbelehrung erhalten. Ich habe den Verkaufsprospekt vollständig gelesen und erkenne den Inhalt in vollem Umfang als für mich verstanden und verbindlich an.

Ort, Datum

Ravensburg, den

Unterschrift des Zeichners

Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG

(Diese Seite bitte an die TWS zurücksenden.)

Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG
Schussenstraße 22
88212 Ravensburg
Tel: 0751 804-4990
Fax: 0751 804-1304
info@tws.de
www.tws.de

Das Richtige tun.

Stromliefervertrag

Auftrag zur Lieferung von elektrischer Energie für nicht leistungsgemessene Kunden durch die Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG – nachfolgend Lieferant genannt –

Grundpreis €/Jahr (brutto) | Arbeitspreis ct/kWh (brutto) | Angebotsdatum | PLZ

1. Gewünschtes Produkt

Der Kunde erteilt den Auftrag für folgendes Produkt, dessen Bedingungen sich aus diesem Vertragstext, den beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem als Anlage beigefügten Preisblatt ergeben (bitte gewünschtes Produkt ankreuzen).

- ☐ **twsNaturstrom für Haushalt**
- ☐ **twsNaturstrom für Landwirtschaft**
- ☐ **twsNaturstrom für Gewerbe**
- ☐ **twsNaturstrom für Wärmepumpe**
- ☐ **twsNaturstrom für Speicherheizung**
- ☐ **twsNaturstrom für PV-Anlagen mit Zweirichtungszähler**
- ☐ _____

2. Ihre Adressdaten/Rechnungsanschrift

Anrede: ☐ Frau ☐ Herr ☐ Firma Titel:

Vorname, Name/Firma

Geburtsdatum | Fax/E-Mail

Telefon privat | Telefon geschäftlich

Straße, Hausnummer

PLZ | Ort

Handelsregisternummer (bei Gewerbekunden) | Steuernummer (bei Gewerbekunden)

Verbrauchsstelle (Nur ausfüllen, wenn die Verbrauchsstelle von Ihren Adressdaten abweicht)

Straße, Hausnummer

PLZ | Ort

3. Bisheriger Strombezug

Um Ihren Auftrag schnellstmöglich ausführen zu können, bitten wir Sie um folgende Angaben oder alternativ um Zusendung einer Kopie Ihrer letzten Stromrechnung. (Achtung: Unterlagen können nicht zurückgeschickt werden.)

Neueinzug/Umzug ☐ Nein ☐ Ja, zum Datum

Bisheriger Stromlieferant (Name, Ort)

Kundennummer beim bisherigen Stromlieferanten

Stromzählernummer | Vorjahresstromverbrauch in kWh

Zählerstand Eintarif (HT) | Zählerstand Zweitarif (NT) | Ablesedatum

Kündigungsfrist beim bisherigen Lieferanten

Wochen zum Datum

Vertrag bereits gekündigt ☐ Nein ☐ Ja, zum Datum

4. Preise

Der vom Kunden zu zahlende Preis sowie die Einzelheiten zum Produkt (Produktspezifika) ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Preisblatt.

5. Lieferbeginn, Annahme

Gewünschter Lieferbeginn: ☐ nächstmöglicher Zeitpunkt ☐ zum Datum

(maßgeblich ist die Bestätigung des Lieferbeginns nach Ziff. 1 der beigefügten AGB)

6. Netto-Festpreisgarantie, Vertragslaufzeit, Kündigung

Der Kunde kann eine Netto-Festpreisgarantie gemäß dem als Anlage beigefügten Preisblatt für die Dauer von 12, 24 oder 36 Monaten wählen (bitte ankreuzen).
Die Vertragslaufzeit und Kündigung richten sich nach Ziff. II.1 des beigefügten Preisblatts (Besondere Bedingungen).

☐ 12 Monate ☐ 24 Monate ☐ 36 Monate*

* Die Netto-Festpreisgarantie für die Dauer von 36 Monaten ist nur für die Tarife twsNaturstrom Haushalt und twsNaturstrom Landwirtschaft gültig.

7. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Ergänzend finden die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten Anwendung. Dieser Vertragstext, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Preisblätter können zusätzlich unter www.tws.de abgerufen und in wiedergabefähiger Form gespeichert werden.

8. Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Zudem bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs und/oder der Messung. Soweit und solange für den Kunden ein Dritter nach § 21 b Abs. 2 EnWG für Messstellenbetrieb oder Messdienstleistung zuständig ist, bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten auch zur Abfrage seiner Messwerte bei diesem Dritten.

9. Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren

Der nachstehend genannte Kontoinhaber ermächtigt den Lieferanten widerruflich, Rechnungs- und Abschlagsbeträge aus diesem Auftragsverhältnis von seinem nachfolgend genannten Girokonto im Lastschriftverfahren einzuziehen.

Kontoinhaber (Vorname, Nachname)

Kontonummer | BLZ

Kreditinstitut

✗
Unterschrift des Kontoinhabers

10. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312g Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:
Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG, Schussenstraße 22, 88212 Ravensburg, info@tws.de, Fax: 0751 804-1304.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.
– Ende der Widerrufsbelehrung –

11. Auftragserteilung

Mit seiner Unterschrift erteilt der Kunde dem Lieferanten den Auftrag, seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an die obige Verbrauchsstelle zu liefern und nimmt die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrages zu erfolgen hat.

Ort, Datum

✗
Unterschrift Kunde

Wird von TWS ausgefüllt:
AktID: _____ extAktID: _____
WP: ☐ 25 ☐ 50 ☐ Messe ☐ 25+ ☐ 50+
☐ MwK ☐ Vob SID: _____ ☐ KwK ☐ FHK CID: _____

Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG

(Ausfertigung Kunde)

Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG
Schussenstraße 22
88212 Ravensburg
Tel: 0751 804-4990
Fax: 0751 804-1304
info@tws.de
www.tws.de

Das Richtige tun.

Stromliefervertrag

Auftrag zur Lieferung von elektrischer Energie für nicht leistungsgemessene Kunden durch die Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG – nachfolgend Lieferant genannt –

Grundpreis €/Jahr (brutto) | Arbeitspreis ct/kWh (brutto) | Angebotsdatum | PLZ

1. Gewünschtes Produkt

Der Kunde erteilt den Auftrag für folgendes Produkt, dessen Bedingungen sich aus diesem Vertragstext, den beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem als Anlage beigefügten Preisblatt ergeben (bitte gewünschtes Produkt ankreuzen).

- ☐ **twsNaturstrom für Haushalt**
- ☐ **twsNaturstrom für Landwirtschaft**
- ☐ **twsNaturstrom für Gewerbe**
- ☐ **twsNaturstrom für Wärmepumpe**
- ☐ **twsNaturstrom für Speicherheizung**
- ☐ **twsNaturstrom für PV-Anlagen mit Zweirichtungszähler**
- ☐ _____

2. Ihre Adressdaten/Rechnungsanschrift

Anrede: ☐ Frau ☐ Herr ☐ Firma Titel:

Vorname, Name/Firma

Geburtsdatum | Fax/E-Mail

Telefon privat | Telefon geschäftlich

Straße, Hausnummer

PLZ | Ort

Handelsregisternummer (bei Gewerbekunden) | Steuernummer (bei Gewerbekunden)

Verbrauchsstelle (Nur ausfüllen, wenn die Verbrauchsstelle von Ihren Adressdaten abweicht)

Straße, Hausnummer

PLZ | Ort

3. Bisheriger Strombezug

Um Ihren Auftrag schnellstmöglich ausführen zu können, bitten wir Sie um folgende Angaben oder alternativ um Zusendung einer Kopie Ihrer letzten Stromrechnung. (Achtung: Unterlagen können nicht zurückgeschickt werden.)

Neueinzug/Umzug ☐ Nein ☐ Ja, zum Datum

Bisheriger Stromlieferant (Name, Ort)

Kundennummer beim bisherigen Stromlieferanten

Stromzählernummer | Vorjahresstromverbrauch in kWh

Zählerstand Eintarif (HT) | Zählerstand Zweitarif (NT) | Ablesedatum

Kündigungsfrist beim bisherigen Lieferanten

Wochen zum Datum

Vertrag bereits gekündigt ☐ Nein ☐ Ja, zum Datum

4. Preise

Der vom Kunden zu zahlende Preis sowie die Einzelheiten zum Produkt (Produktspezifika) ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Preisblatt.

5. Lieferbeginn, Annahme

Gewünschter Lieferbeginn: ☐ nächstmöglicher Zeitpunkt ☐ zum Datum

(maßgeblich ist die Bestätigung des Lieferbeginns nach Ziff. 1 der beigefügten AGB)

6. Netto-Festpreisgarantie, Vertragslaufzeit, Kündigung

Der Kunde kann eine Netto-Festpreisgarantie gemäß dem als Anlage beigefügten Preisblatt für die Dauer von 12, 24 oder 36 Monaten wählen (bitte ankreuzen).
Die Vertragslaufzeit und Kündigung richten sich nach Ziff. II. 1 des beigefügten Preisblatts (Besondere Bedingungen).

☐ 12 Monate ☐ 24 Monate ☐ 36 Monate*

* Die Netto-Festpreisgarantie für die Dauer von 36 Monaten ist nur für die Tarife twsNaturstrom Haushalt und twsNaturstrom Landwirtschaft gültig.

7. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Ergänzend finden die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten Anwendung. Dieser Vertragstext, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Preisblätter können zusätzlich unter www.tws.de abgerufen und in wiedergabefähiger Form gespeichert werden.

8. Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Zudem bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs und/oder der Messung. Soweit und solange für den Kunden ein Dritter nach § 21 b Abs. 2 EnWG für Messstellenbetrieb oder Messdienstleistung zuständig ist, bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten auch zur Abfrage seiner Messwerte bei diesem Dritten.

9. Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren

Der nachstehend genannte Kontoinhaber ermächtigt den Lieferanten widerruflich, Rechnungs- und Abschlagsbeträge aus diesem Auftragsverhältnis von seinem nachfolgend genannten Girokonto im Lastschriftverfahren einzuziehen.

Kontoinhaber (Vorname, Nachname)

Kontonummer | BLZ

Kreditinstitut

✗
Unterschrift des Kontoinhabers

10. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312g Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:
Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG, Schussenstraße 22, 88212 Ravensburg, info@tws.de, Fax: 0751 804-1304.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.
– Ende der Widerrufsbelehrung –

11. Auftragserteilung

Mit seiner Unterschrift erteilt der Kunde dem Lieferanten den Auftrag, seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an die obige Verbrauchsstelle zu liefern und nimmt die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrages zu erfolgen hat.

Ort, Datum

✗
Unterschrift Kunde

Persönlich haftende Gesellschafterin:
Technische Werke Schussental Verwaltungs-GmbH

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Erster Bürgermeister der Stadt Ravensburg
Hans Georg Kraus

Geschäftsführer: Dr. Andreas Thiel-Böhm
Sitz der Gesellschaft:
Ravensburg, Amtsgericht Ulm, HRA 551383

Ust.-Ident. Nr.: DE 21 6030 602
Steuer Nr.: 77079/01292

Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG

Schussenstraße 22
88212 Ravensburg

Tel: 0751 804-0
Fax: 0751 804-1304

info@tws.de
www.tws.de

Das Richtige tun.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG für die Belieferung mit Strom und Erdgas

1. Vertragsschluss / Lieferbeginn

1.1 Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.

1.2 Die einschlägigen Vertragsbedingungen richten sich nach dem vom Kunden auf dem Auftragsblatt angegebenen Produkt des Lieferanten, den jeweils einschlägigen Produktbedingungen auf dem beigefügten Preisblatt sowie den vorliegenden AGB (nachfolgend: Vertrag).

1.3 Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind.

1.4 Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter Telefonnummer 0751 804-4990 oder im Internet unter www.tws.de

2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Weiterleitungsverbot / Befreiung von der Leistungspflicht

2.1 Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie bzw. Erdgas an seine vertraglich benannte Verbrauchsstelle (siehe Ziff. 2 des Auftrages). Verbrauchsstelle ist die Eigentumsgrenze des auf den (ggf. jeweiligen) Zählpunkt / Messstelle bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt / Messstelle ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.

2.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung bzw. Gasversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziff. 8. Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und / oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das Gleiche gilt, wenn der Lieferant an der Lieferung, der Erzeugung und / oder dem Bezug von Strom bzw. Erdgas aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung dem Lieferanten nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

2.3 Der Kunde wird die elektrische Energie bzw. das Erdgas lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

3. Messung / Zutrittsrecht / Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung

3.1 Die Menge der gelieferten elektrischen Energie bzw. des gelieferten Erdgases wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, Messdienstleister, Netzbetreiber, Lieferanten oder auf Verlangen des Lieferanten oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Der Lieferant wird den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können der Lieferant und / oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

3.2 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, ist er dem Lieferanten zum Ersatz der dadurch entstandenen Kosten verpflichtet. Bei einer pauschalen Berechnung der Kosten ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

3.3 Der Lieferant kann vom Kunden monatlich Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 3 EnWG bleiben unberührt.

3.4 Zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 3 EnWG bleiben unberührt.

3.5 Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

3.6 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf 3 Jahre, beschränkt.

3.7 Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagesgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

4. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

4.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind 2 Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem vom Lieferanten festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag zu zahlen.

4.2 Bei Zahlungsverzug kann der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal gemäß Preisblatt I) „Sonstige Kosten" berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

4.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.

4.4 Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

5. Vorauszahlung / Sicherheitsleistung

5.1 Der Lieferant ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch bzw. Gasverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls (zum Beispiel bei wiederholtem Zahlungsverzug, Zahlungsverzug über einen längeren Zeitraum) Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt (frühestens jedoch zu Beginn der Lieferung). Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt die für einen Zeitraum von 2 Liefermonaten zu leistenden Zahlungen und ergibt sich aus dem durchschnittlichen Verbrauch für 2 Liefermonate des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis bzw. – sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen – aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Kunden nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet. Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, ist der Kunde verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nach zu entrichten.

5.2 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden ein Vorkassensystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben.

5.3 Anstelle einer Vorauszahlung kann der Kunde nach seiner Wahl in gleicher Höhe Sicherheit leisten. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur zulässig in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A"-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen.

5.4 Der Lieferant kann sich aus der Sicherheit befriedigen, sobald der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Lieferant wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.

5.5 Die Verwertung der Sicherheit nach Ziff. 5.4 wird der Lieferant dem Kunden unter Fristsetzung schriftlich androhen, es sei denn nach den Umständen des Einzelfalls besteht Grund zu der Annahme, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Ist der Abschluss des Vertrages für den Kunden ein Handelsgeschäft, beträgt die Frist wenigstens eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen Monat.

5.6 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

5.7 Sofern der Kunde entgegen Ziff. 5 keine Vorauszahlung oder Sicherheit leistet, gelten Ziff. 7.2 und 7.4 entsprechend.

6. Änderungen des jeweiligen Vertrages und dieser Bedingungen

6.1 Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGVV bzw. der GasGVV, StromNZV bzw. GasNZV, MessZV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und / oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und / oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und / oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

6.2 Anpassungen des Vertrages und / oder dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens 2 Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen.** Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG
Schussenstraße 22
88212 Ravensburg
Tel: 0751 804-0
Fax: 0751 804-1304
info@tws.de
www.tws.de

Das Richtige tun.

7. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

7.1 Der Lieferant ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft elektrische Energie bzw. Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Strom- bzw. Erdgasdiebstahl").

7.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden in nicht unerheblicher Höhe und unter Berücksichtigung etwaiger Vorauszahlungen nach Ziff. 5 ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die aus einer streitigen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens 4 Wochen vorher angedroht und der Beginn der Unterbrechung spätestens 3 Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen.

7.3 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal nach der geltenden Preisregelung in Rechnung gestellt. Bei pauschaler Berechnung hat der Kunde das Recht nachzuweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale. Die Belieferung wird wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind.

7.4 **Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach Ziff. 7.1 oder 7.2 wiederholt vorliegen und, im Fall des wiederholten Zahlungsverzugs, dem Kunden die Kündigung 2 Wochen vorher angedroht wurde. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Unterbrechungskosten trägt der Kunde nach Ziff.7.3, sofern er den wichtigen Grund zu vertreten hat.**

7.5 Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde, Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen die andere Partei vorliegen, oder die andere Partei einen Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt, ein solches Verfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde, oder wenn sonst ein Grund zur Annahme besteht, dass die andere Partei ihre Zahlungen einstellen wird.

7.6 Darüber hinaus ist der Lieferant berechtigt, diesen Vertrag bei Vorliegen einer negativen Auskunft der SCHUFA oder der Creditreform insbesondere zu folgenden Punkten außerordentlich zu kündigen: Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Insolvenzverfahren (Eigenantrag auf Eröffnung, eröffnetes Verfahren oder mangels Masse abgelehnte Eröffnung), Restschuldbefreiung.

8. Haftung

8.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitäts- bzw. Erdgasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NDAV / NAV).

8.2 Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

8.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

8.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

8.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9. Umzug / Übertragung des Vertrags

9.1 Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug innerhalb einer Frist von einem Monat nach seinem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.

9.2 Der Lieferant wird den Kunden – sofern kein Fall nach Ziff. 9.3 vorliegt – an der neuen Verbrauchsstelle auf Grundlage des jeweiligen Vertrages weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde dem Lieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.

9.3 **Ein Umzug des Kunden beendet den jeweiligen Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht.** Der Lieferant unterbreitet dem Kunden für die neue Verbrauchsstelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot.

9.4 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziff. 9.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Verbrauchsstelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Verbrauchsstelle bleibt unberührt.

9.5 Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 8 Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

9.6 Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Lieferanten nach § 7 EnWG handelt.

10. Datenschutz / Widerspruchsrecht

10.1 Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

10.2 **Der Kunde kann jederzeit der Nutzung oder Übermittlung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber dem Lieferanten widersprechen.**

11. Datenaustausch mit der SCHUFA / Wirtschaftsauskunfteien / Bonitätsprüfung

Der Kunde willigt ein, dass der Lieferant Wirtschaftsauskunfteien bzw. der für seinen Wohnsitz zuständigen SCHUFA-Gesellschaft Daten für die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung des Strom- bzw. Erdgasliefervertrages übermittelt und Auskünfte über ihn von der Wirtschaftsauskunftei / SCHUFA erhält. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden dabei gewahrt.

12. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel

12.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

12.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

13. Streitbeilegungsverfahren

13.1 Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111 a EnWG innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind zu richten an: Technische Werke Schussental GmbH & Co.KG, Schussenstraße 22, 88212 Ravensburg, Tel: 0751 804-4990, info@tws.de

13.2 Ein Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111 b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach 4 Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.

13.3 Der Lieferant wird den Kunden über die Anschrift und Internetadresse der Schlichtungsstelle ab Einrichtung bzw. Anerkennung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie auf jeder Rechnung sowie im Internet unter www.tws.de informieren.

13.4 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn,
Tel: 030 22480-500 oder 01805 101000 (Mo – Fr 9.00 Uhr – 15.00 Uhr), Fax: 030 22480-323, verbraucherservice-energie@bnetza.de

14. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute i.S. des Handelsgesetzbuchs, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Ravensburg. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Diese Regelung gilt nur für Gewerbekunden.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

15.2 Sollten einzelne Bestimmungen des jeweiligen Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der jeweilige Vertrag im Übrigen davon unberührt.

16. Energiesteuerhinweis

Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung:
„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt."

17. Besondere Regelungen für „Online"-Produkte

Der Kunde wird dem Lieferanten immer eine aktuelle und empfangsbereite E-Mail-Adresse zur Verfügung stellen und den Lieferanten über mögliche Änderungen unverzüglich informieren. Über die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse erhält dieser alle weiteren vertragswesentlichen Informationen und Unterlagen, insbesondere Mitteilungen über den Vertragsschluss, den Lieferbeginn oder Änderungen des jeweiligen Vertrages. Der Kunde wird Änderungen der Kontaktdaten (z. B. Adresse, Bankverbindung) ausschließlich per E-Mail und / oder das Online-Portal des Lieferanten im Internet mitteilen.

Stand: November 2012

Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG
Schussenstraße 22
88212 Ravensburg
Tel: 0751 804-0
Fax: 0751 804-1304
info@tws.de
www.tws.de

Das Richtige tun.

Anlage Preise für twsNaturstrom für Haushalt / Landwirtschaft (VG 1)

gültig ab 01. Januar 2013

twsNaturstrom entsteht zu 100 Prozent aus regenerativen Quellen und ist deshalb besonders umweltfreundlich. Die TWS garantiert Ihnen zudem diesen Tarif für 12, 24 oder 36 Monate, unabhängig von Schwankungen des Marktpreises.

I) Preise für twsNaturstrom für Haushalt / Landwirtschaft (VG 1)

1. Gesamtpreis

Der Gesamtpreis setzt sich aus Grund- und Arbeitspreis zusammen. Er enthält den Energiepreis, die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung – soweit diese Kosten dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden – sowie für die Abrechnung, die aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) folgenden Belastungen, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt (einschließlich Blindstrom) inklusive der vom Netzbetreiber erhobenen Zuschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), der von den Übertragungsnetzbetreibern festgelegten Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die für die Netznutzung zur Belieferung der Kunden anfällt (§ 19-StromNEV-Umlage) und die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), in der jeweils geltenden Höhe, sowie die Konzessionsabgaben.
Die Weitergabe der veränderlichen EEG-Belastungen (EEG-Umlage), des KWK-Zuschlags, der § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage und der Offshore-Haftungsumlage richtet sich nach Ziff. II.2.1 bis II.2.4 dieser Anlage.*

Haushaltsbedarf, Landwirtschaftlicher Bedarf bis 1.000 kWh / Jahr

Eintarifzähler		**netto** ohne EEG, KWKG, § 19-Umlage, Offshore und Stromsteuer	**netto** * inkl. EEG, KWKG, § 19-Umlage und Offshore	**brutto** **
Arbeitspreis	ct / kWh	13,88	19,86	26,07
Grundpreis 12 / 24 / 36 Monate	€ / Jahr	60,50	60,50	72,00

Haushaltsbedarf, Landwirtschaftlicher Bedarf von 1.001 – 100.000 kWh / Jahr

Eintarifzähler		**netto** ohne EEG, KWKG, § 19-Umlage, Offshore und Stromsteuer	**netto** * inkl. EEG, KWKG, § 19-Umlage und Offshore	**brutto** **
Arbeitspreis	ct / kWh	12,48	18,47	24,41
Grundpreis 12 / 24 / 36 Monate	€ / Jahr	75,63	75,63	90,00

Zweitarifzähler ***		**netto** ohne EEG, KWKG, § 19-Umlage, Offshore und Stromsteuer	**netto** * inkl. EEG, KWKG, § 19-Umlage und Offshore	**brutto** **
Arbeitspreis Hochtarif (HT) außerhalb der Schwachlastzeit	ct / kWh	12,65	18,63	24,61
Arbeitspreis Niedertarif (NT) innerhalb der Schwachlastzeit	ct / kWh	10,55	16,53	22,11
Grundpreis 12 / 24 / 36 Monate	€ / Jahr	100,84	100,84	120,00

* EEG-Belastung = derzeit 5,277 ct / kWh; KWKG = derzeit 0,126 ct / kWh; § 19-Strom-NEV-Umlage für das Kalenderjahr 2013 = 0,329 ct / kWh; Offshore-Haftungsumlage = derzeit 0,25 ct / kWh für Verbrauchsmengen bis zu 100.000 kWh. Der Grundpreis ist von den vorgenannten Belastungen nicht betroffen.

** Die Bruttogrundpreise enthalten die Umsatzsteuer (derzeit 19 %) in der jeweils geltenden Höhe. Die Bruttoarbeitspreise enthalten die Stromsteuer (derzeit 2,05 ct / kWh) und die Umsatzsteuer (derzeit 19 %) in der jeweils geltenden Höhe. Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Die Bruttopreise sind kaufmännisch gerundet.

*** Zweitarifzähler nur im Netzgebiet der TWS Netz GmbH möglich. Auf Anfrage ist auch die Belieferung außerhalb des Netzgebiets der TWS Netz GmbH möglich.

2. Netto-Festpreisgarantie

TWS garantiert dem Kunden vorstehende Preise für die Erstvertragslaufzeit von 12 oder 24 Monaten oder für die Dauer von 36 Monaten ab Lieferbeginn im Sinne von Ziff. 1.3 Satz 2 der beigefügten AGB. Im Falle der Netto-Festpreisgarantie für die Dauer von 36 Monaten, hat der Vertrag eine Erstvertragslaufzeit von 24 Monaten und verlängert sich auf Wunsch des Kunden um jeweils ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Wochen vor Ablauf der Erstvertragslaufzeit in Textform gekündigt wird. Von der Netto-Festpreisgarantie ausgenommen sind Änderungen der gesetzlichen Strom- und Umsatzsteuer, Änderungen der aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und / oder dem KWKG (KWK-Zuschlag) und / oder der § 19-StromNEV-Umlage und / oder der Offshore-Haftungsumlage folgenden Belastungen nach Ziff. II.2.1 bis II.2.4 dieser Anlage.

Stand: 01. Januar 2013

Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG
Schussenstraße 22
88212 Ravensburg
Tel: 0751 804-0
Fax: 0751 804-1304
info@tws.de
www.tws.de

Das Richtige tun.

3. Sonstige Kosten

3.1 Zahlungsverzug

Mahnung bei Zahlungseingang nach dem festgesetzten Fälligkeitstag	3,00 €*
Einziehung fälliger Beträge durch einen Beauftragten des Lieferanten. Ganggebühr	45,00 €*

Kosten für Rücklastschriften werden dem Kunden in voller Höhe weiterberechnet.

3.2 Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Bei Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung werden dem Kunden neben den angegebenen Kosten die jeweiligen Aufwendungen des Netzbetreibers hinzugerechnet.

Einstellung der Versorgung	22,50 €*
Wiederaufnahme der Versorgung	26,78 €**

** inkl. der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer (derzeit 19 %)

Sind bei der Einstellung und / oder Wiederaufnahme der Versorgung besondere Maßnahmen erforderlich (z. B. Zählerentfernung), so werden statt der o. g. Beträge die Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

3.3 Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

3.4 Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, die unter 3.1 und 3.2 aufgeführten Kosten seien nicht oder in wesentlich geringerer Höhe als die in zuvor genannten Pauschalen entstanden.

II) Besondere Bedingungen

1. Netto-Festpreisgarantie, Vertragslaufzeit, Kündigung

1.1 **Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten gemäß Ziff. 1.3 der beigefügten AGB zustande und hat eine Vertragslaufzeit von 12 Monaten. Er verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Wochen vor Ablauf in Textform gekündigt wird. Besondere Kündigungsrechte gemäß Gesetz oder den beigefügten AGB bleiben unberührt.**

1.2 Hat der Kunde eine Netto-Festpreisgarantie von 24 Monaten gewählt, gilt abweichend von vorstehendem Absatz folgende Regelung:
Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten gemäß Ziff. 1.3 der beigefügten AGB zustande und hat eine Vertragslaufzeit von 24 Monaten. Er verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Wochen in Textform gekündigt wird. Besondere Kündigungsrechte gemäß Gesetz oder den beigefügten AGB bleiben unberührt.

1.3 Hat der Kunde eine Netto-Festpreisgarantie von 36 Monaten gewählt, gilt abweichend von vorstehenden Absätzen folgende Regelung:
Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten gemäß Ziff. 1.3 der beigefügten AGB zustande und hat eine Erstvertragslaufzeit von 24 Monaten. Er verlängert sich auf Wunsch des Kunden um ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Wochen vor Ablauf der Erstvertragslaufzeit in Textform gekündigt wird. Nach Ablauf der Netto-Festpreisgarantie verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Wochen vor Ablauf in Textform gekündigt wird. Besondere Kündigungsrechte gemäß Gesetz oder den beigefügten AGB bleiben unberührt.

Die Netto-Festpreisgarantie wird für die vom Kunden im Auftragsblatt gewählte Dauer gewährt.

2. Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / EEG-Umlage / KWK-Zuschlag / § 19-StromNEV-Umlage / Offshore-Haftungsumlage / AbschaltVO / Preisanpassungen

2.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Belastungen nach dem EEG in Verbindung mit der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV) an die jeweils geltende Höhe anzupassen, die der zuständige Übertragungsnetzbetreiber von dem Lieferanten verlangt (EEG-Umlage). Die EEG-Umlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht und in Cent pro an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferter kWh angegeben.

2.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den KWK-Zuschlag an die Belastung für die vom Netzbetreiber verlangten Zuschlagsbeträge nach dem KWKG in der jeweils geltenden Höhe anzupassen. Soweit der Netzbetreiber für den Lieferanten im Zusammenhang mit dem KWK-Zuschlag nachträglich eine Endabrechnung vornimmt, wird der sich ergebende Differenzbetrag dem Kunden erstattet oder nachberechnet, sofern dieser Betrag über 20,00 Euro liegt. Diese Endabrechnung kann auch in den auf die Lieferung folgenden Jahren und damit ggf. bis zu einem Jahr nach Beendigung des Vertrages erfolgen.

2.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die § 19-StromNEV-Umlage an die Umlagebeträge nach § 19 Abs. 2 StromNEV in der jeweils geltenden Höhe anzupassen. Die § 19-StromNEV-Umlage wird jeweils für das folgende Kalenderjahr auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit www.eegkwk.net) veröffentlicht.

2.4 Der Arbeitspreis nach Ziff. I.1 erhöht sich um die vom Netzbetreiber erhobene sog. Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, die im Rahmen der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die Umlage wird ab dem 01.01.2013 als Aufschlag auf die Netzentgelte erhoben und auf die Letztverbraucher in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde (kWh) umgelegt. Für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Abnahmestelle bis 1.000.000 kWh im Jahr darf sich das Netzentgelt für Letztverbraucher durch die Umlage dabei höchstens um 0,25 Cent pro kWh erhöhen. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, die für den Belastungsausgleich erforderlichen Aufschläge auf die Netzentgelte sowie die für die Berechnung maßgeblichen Daten spätestens zum 15. Oktober eines Jahres für das Folgejahr im Internet (derzeit: www.eeg-kwk.net) zu veröffentlichen. Die Umlage beträgt gemäß § 17f Abs. 5 EnWG im Kalenderjahr 2013 für Jahresverbrauchsmengen bis 1.000.000 kWh 0,25 Cent (netto) pro kWh.

2.5 Der Bundestag hat am 13.12.2012 die Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (Verordnung zu abschaltbaren Lasten; BT-Drs. 17 / 11671, 17 / 11744 Nr. 2 – AbschaltVO) in der Fassung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie vom 12.12.2012 (BT-Drs. 17 / 11886) beschlossen. Auf der Grundlage dieses Beschlusses wird derzeit die Einführung einer Umlage bzw. Belastung nach § 18 Abs. 1 AbschaltVO vorbereitet. Diese Umlage wird dem Lieferanten voraussichtlich neben den Netznutzungsentgelten vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt. Die konkrete Höhe der Umlage nach § 18 Abs. 1 AbschaltVO steht bei Vertragsschluss jedoch noch nicht fest; der Lieferant hat auf ihre Höhe keinen Einfluss. Auf der Grundlage des Beschlusses des Bundestages errechnet sich eine theoretisch mögliche Umlage in Höhe von bis zu 0,1194 Cent (netto) pro Kilowattstunde pro Jahr. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Umlage bzw. Belastung nach § 18 Abs. 1 AbschaltVO, die im Rahmen der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, vom Kunden getragen wird. Der Lieferant wird dem Kunden zuzüglich zum Lieferentgelt nur dasjenige Entgelt in Rechnung stellen, das ihm seinerseits vom Netzbetreiber nach Maßgabe der AbschaltVO für die Belieferung des Kunden berechnet wird.

2.6 Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann der Lieferant hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

2.7 Ziff. 2.6 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziff. 2.6 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Lieferant zu einer Weitergabe verpflichtet.

2.8 Ziff. 2.6 und Ziff. 2.7 gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d. h. keine Bußgelder o. Ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (wie derzeit nach dem EEG, dem KWKG, der § 19-StromNEV-Umlage und der Offshore-Haftungsumlage).

2.9 Der Lieferant ist verpflichtet, die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise – mit Ausnahme der gesondert nach Ziff. 2.1 anzupassenden EEG-Umlage und / oder dem gesondert nach Ziff. 2.2 anzupassenden KWK-Zuschlag und / oder der gesondert nach Ziff. 2.3 anzupassenden § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage und / oder der gesondert nach Ziff. 2.4 anzupassenden Offshore-Haftungsumlage und der an die jeweils geltenden Höhe anzupassenden Strom- / Umsatzsteuer – darüber hinaus nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine solche Erhöhung oder Ermäßigung erfolgt insbesondere, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung des Verteilnetzes ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (z. B. durch die Einführung von Netzzugangsentgelten für Einspeisungen, Änderungen der Belastungen nach dem KWKG). Der Lieferant ist verpflichtet, bei Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Änderungen der zu zahlenden Preise nach dieser Ziff. sind erstmals nach Ablauf der Erstvertragslaufzeit, im Falle einer Netto-Festpreisgarantie über 36 Monaten erst nach Ablauf von 36 Monaten und nur auf den Zeitpunkt der jeweiligen Vertragsverlängerung möglich. Der Lieferant wird dem Kunden die Änderungen spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen.** Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

Kennzeichnung der Stromlieferungen 2011 der TWS

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 geändert 2011

Energieträger	TWS-Strom Energieträgermix	Mix Deutschland Energieträger (Quelle: BDEW Stand 10 / 2012)
Kernenergie	0 %	17,7 %
Kohle	0 %	41,7 %
Erdgas	0 %	14,2 %
Sonstige fossile Energieträger	0 %	5,4 %
Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG	24,1 %	15,8 %
Sonstige Erneuerbare Energien	75,9 %	5,2 %
Umweltauswirkungen des Energieträgermix je kWh		
CO_2-Emission	0 g	503 g
Radioaktiver Abfall	0 g	0,0005 g

Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG
Schussenstraße 22
88212 Ravensburg
Tel: 0751 804-0
Fax: 0751 804-1304
info@tws.de
www.tws.de

Das Richtige tun.

Anlage Preise für twsNaturstrom für Haushalt / Landwirtschaft (VG 2)

gültig ab 01. Januar 2013

twsNaturstrom entsteht zu 100 Prozent aus regenerativen Quellen und ist deshalb besonders umweltfreundlich. Die TWS garantiert Ihnen zudem diesen Tarif für 12, 24 oder 36 Monate, unabhängig von Schwankungen des Marktpreises.

I) Preise für twsNaturstrom für Haushalt / Landwirtschaft (VG 2)

1. Gesamtpreis

Der Gesamtpreis setzt sich aus Grund- und Arbeitspreis zusammen. Er enthält den Energiepreis, die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung – soweit diese Kosten dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden – sowie für die Abrechnung, die aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) folgenden Belastungen, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt (einschließlich Blindstrom) inklusive der vom Netzbetreiber erhobenen Zuschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), der von den Übertragungsnetzbetreibern festgelegten Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die für die Netznutzung zur Belieferung der Kunden anfällt (§ 19-StromNEV-Umlage) und die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), in der jeweils geltenden Höhe, sowie die Konzessionsabgaben.
Die Weitergabe der veränderlichen EEG-Belastungen (EEG-Umlage), des KWK-Zuschlags, der § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage und der Offshore-Haftungsumlage richtet sich nach Ziff. II.2.1 bis II.2.4 dieser Anlage.*

Haushaltsbedarf, Landwirtschaftlicher Bedarf bis 1.000 kWh / Jahr

Eintarifzähler		**netto** ohne EEG, KWKG, § 19-Umlage, Offshore und Stromsteuer	**netto** * inkl. EEG, KWKG, § 19-Umlage und Offshore	**brutto** **
Arbeitspreis	ct / kWh	13,88	19,86	26,07
Grundpreis 12 / 24 / 36 Monate	€ / Jahr	60,50	60,50	72,00

Haushaltsbedarf, Landwirtschaftlicher Bedarf von 1.001 – 100.000 kWh / Jahr

Eintarifzähler		**netto** ohne EEG, KWKG, § 19-Umlage, Offshore und Stromsteuer	**netto** * inkl. EEG, KWKG, § 19-Umlage und Offshore	**brutto** **
Arbeitspreis	ct / kWh	13,49	19,47	25,61
Grundpreis 12 / 24 / 36 Monate	€ / Jahr	75,63	75,63	90,00

Zweitarifzähler ***		**netto** ohne EEG, KWKG, § 19-Umlage, Offshore und Stromsteuer	**netto** * inkl. EEG, KWKG, § 19-Umlage und Offshore	**brutto** **
Arbeitspreis Hochtarif (HT) außerhalb der Schwachlastzeit	ct / kWh	13,66	19,64	25,81
Arbeitspreis Niedertarif (NT) innerhalb der Schwachlastzeit	ct / kWh	11,56	17,54	23,31
Grundpreis 12 / 24 / 36 Monate	€ / Jahr	100,84	100,84	120,00

* EEG-Belastung = derzeit 5,277 ct / kWh; KWKG = derzeit 0,126 ct / kWh; § 19-Strom-NEV-Umlage für das Kalenderjahr 2013 = 0,329 ct / kWh; Offshore-Haftungsumlage = derzeit 0,25 ct / kWh für Verbrauchsmengen bis zu 100.000 kWh. Der Grundpreis ist von den vorgenannten Belastungen nicht betroffen.

** Die Bruttogrundpreise enthalten die Umsatzsteuer (derzeit 19 %) in der jeweils geltenden Höhe. Die Bruttoarbeitspreise enthalten die Stromsteuer (derzeit 2,05 ct / kWh) und die Umsatzsteuer (derzeit 19 %) in der jeweils geltenden Höhe. Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Die Bruttopreise sind kaufmännisch gerundet.

*** Zweitarifzähler nur im Netzgebiet der EnBW möglich. Auf Anfrage ist auch die Belieferung außerhalb des Netzgebiets der EnBW möglich.

2. Netto-Festpreisgarantie

TWS garantiert dem Kunden vorstehende Preise für die Erstvertragslaufzeit von 12 oder 24 Monaten oder für die Dauer von 36 Monaten ab Lieferbeginn im Sinne von Ziff. 1.3 Satz 2 der beigefügten AGB. Im Falle der Netto-Festpreisgarantie für die Dauer von 36 Monaten, hat der Vertrag eine Erstvertragslaufzeit von 24 Monaten und verlängert sich auf Wunsch des Kunden um jeweils ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Wochen vor Ablauf der Erstvertragslaufzeit in Textform gekündigt wird. Von der Netto-Festpreisgarantie ausgenommen sind Änderungen der gesetzlichen Strom- und Umsatzsteuer, Änderungen der aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und / oder dem KWKG (KWK-Zuschlag) und / oder der § 19-StromNEV-Umlage und / oder der Offshore-Haftungsumlage folgenden Belastungen nach Ziff. II.2.1 bis II.2.4 dieser Anlage.

Stand: 01. Januar 2013

Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG
Schussenstraße 22
88212 Ravensburg
Tel: 0751 804-0
Fax: 0751 804-1304
info@tws.de
www.tws.de

Das Richtige tun.

3. Sonstige Kosten

3.1 Zahlungsverzug

Mahnung bei Zahlungseingang nach dem festgesetzten Fälligkeitstag	3,00 €*
Einziehung fälliger Beträge durch einen Beauftragten des Lieferanten. Ganggebühr	45,00 €*

Kosten für Rücklastschriften werden dem Kunden in voller Höhe weiterberechnet.

3.2 Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Bei Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung werden dem Kunden neben den angegebenen Kosten die jeweiligen Aufwendungen des Netzbetreibers hinzugerechnet.

Einstellung der Versorgung	22,50 €*
Wiederaufnahme der Versorgung	26,78 €**

** inkl. der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer (derzeit 19 %)

Sind bei der Einstellung und / oder Wiederaufnahme der Versorgung besondere Maßnahmen erforderlich (z. B. Zählerentfernung), so werden statt der o. g. Beträge die Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

3.3 Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

3.4 Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, die unter 3.1 und 3.2 aufgeführten Kosten seien nicht oder in wesentlich geringerer Höhe als die in zuvor genannten Pauschalen entstanden.

II) Besondere Bedingungen

1. Netto-Festpreisgarantie, Vertragslaufzeit, Kündigung

1.1 **Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten gemäß Ziff. 1.3 der beigefügten AGB zustande und hat eine Vertragslaufzeit von 12 Monaten. Er verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Wochen vor Ablauf in Textform gekündigt wird. Besondere Kündigungsrechte gemäß Gesetz oder den beigefügten AGB bleiben unberührt.**

1.2 Hat der Kunde eine Netto-Festpreisgarantie von 24 Monaten gewählt, gilt abweichend von vorstehendem Absatz folgende Regelung:
Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten gemäß Ziff. 1.3 der beigefügten AGB zustande und hat eine Vertragslaufzeit von 24 Monaten. Er verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Wochen in Textform gekündigt wird. Besondere Kündigungsrechte gemäß Gesetz oder den beigefügten AGB bleiben unberührt.

1.3 Hat der Kunde eine Netto-Festpreisgarantie von 36 Monaten gewählt, gilt abweichend von vorstehenden Absätzen folgende Regelung:
Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten gemäß Ziff. 1.3 der beigefügten AGB zustande und hat eine Erstvertragslaufzeit von 24 Monaten. Er verlängert sich auf Wunsch des Kunden um ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Wochen vor Ablauf der Erstvertragslaufzeit in Textform gekündigt wird. Nach Ablauf der Netto-Festpreisgarantie verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Wochen vor Ablauf in Textform gekündigt wird. Besondere Kündigungsrechte gemäß Gesetz oder den beigefügten AGB bleiben unberührt.

Die Netto-Festpreisgarantie wird für die vom Kunden im Auftragsblatt gewählte Dauer gewährt.

2. Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / EEG-Umlage / KWK-Zuschlag / § 19-StromNEV-Umlage / Offshore-Haftungsumlage / AbschaltVO / Preisanpassungen

2.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Belastungen nach dem EEG in Verbindung mit der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV) an die jeweils geltende Höhe anzupassen, die der zuständige Übertragungsnetzbetreiber von dem Lieferanten verlangt (EEG-Umlage). Die EEG-Umlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht und in Cent pro an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferter kWh angegeben.

2.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den KWK-Zuschlag an die Belastung für die vom Netzbetreiber verlangten Zuschlagsbeträge nach dem KWKG in der jeweils geltenden Höhe anzupassen. Soweit der Netzbetreiber für den Lieferanten im Zusammenhang mit dem KWK-Zuschlag nachträglich eine Endabrechnung vornimmt, wird der sich ergebende Differenzbetrag dem Kunden erstattet oder nachberechnet, sofern dieser Betrag über 20,00 Euro liegt. Diese Endabrechnung kann auch in den auf die Lieferung folgenden Jahren und damit ggf. bis zu einem Jahr nach Beendigung des Vertrages erfolgen.

2.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die § 19-StromNEV-Umlage an die Umlagebeträge nach § 19 Abs. 2 StromNEV in der jeweils geltenden Höhe anzupassen. Die § 19-StromNEV-Umlage wird jeweils für das folgende Kalenderjahr auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit www.eegkwk.net) veröffentlicht.

2.4 Der Arbeitspreis nach Ziff. I.1 erhöht sich um die vom Netzbetreiber erhobene sog. Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, die im Rahmen der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die Umlage wird ab dem 01.01.2013 als Aufschlag auf die Netzentgelte erhoben und auf die Letztverbraucher in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde (kWh) umgelegt. Für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Abnahmestelle bis 1.000.000 kWh im Jahr darf sich das Netzentgelt für Letztverbraucher durch die Umlage dabei höchstens um 0,25 Cent pro kWh erhöhen. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, die für den Belastungsausgleich erforderlichen Aufschläge auf die Netzentgelte sowie die für die Berechnung maßgeblichen Daten spätestens zum 15. Oktober eines Jahres für das Folgejahr im Internet (derzeit: www.eeg-kwk.net) zu veröffentlichen. Die Umlage beträgt gemäß § 17f Abs. 5 EnWG im Kalenderjahr 2013 für Jahresverbrauchsmengen bis 1.000.000 kWh 0,25 Cent (netto) pro kWh.

2.5 Der Bundestag hat am 13.12.2012 die Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (Verordnung zu abschaltbaren Lasten; BT-Drs. 17 / 11671, 17 / 11744 Nr. 2 – AbschaltVO) in der Fassung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie vom 12.12.2012 (BT-Drs. 17 / 11886) beschlossen. Auf der Grundlage dieses Beschlusses wird derzeit die Einführung einer Umlage bzw. Belastung nach § 18 Abs. 1 AbschaltVO vorbereitet. Diese Umlage wird dem Lieferanten voraussichtlich neben den Netznutzungsentgelten vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt. Die konkrete Höhe der Umlage nach § 18 Abs. 1 AbschaltVO steht bei Vertragsschluss jedoch noch nicht fest; der Lieferant hat auf ihre Höhe keinen Einfluss. Auf der Grundlage des Beschlusses des Bundestages errechnet sich eine theoretisch mögliche Umlage in Höhe von bis zu 0,1194 Cent (netto) pro Kilowattstunde pro Jahr. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Umlage bzw. Belastung nach § 18 Abs. 1 AbschaltVO, die im Rahmen der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, vom Kunden getragen wird. Der Lieferant wird dem Kunden zuzüglich zum Lieferentgelt nur dasjenige Entgelt in Rechnung stellen, das ihm seinerseits vom Netzbetreiber nach Maßgabe der AbschaltVO für die Belieferung des Kunden berechnet wird.

2.6 Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann der Lieferant hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

2.7 Ziff. 2.6 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziff. 2.6 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Lieferant zu einer Weitergabe verpflichtet.

2.8 Ziff. 2.6 und Ziff. 2.7 gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d. h. keine Bußgelder o. Ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (wie derzeit nach dem EEG, dem KWKG, der § 19-StromNEV-Umlage und der Offshore-Haftungsumlage).

2.9 Der Lieferant ist verpflichtet, die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise – mit Ausnahme der gesondert nach Ziff. 2.1 anzupassenden EEG-Umlage und / oder dem gesondert nach Ziff. 2.2 anzupassenden KWK-Zuschlag und / oder der gesondert nach Ziff. 2.3 anzupassenden § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage und / oder der gesondert nach Ziff. 2.4 anzupassenden Offshore-Haftungsumlage und der an die jeweils geltenden Höhe anzupassenden Strom- / Umsatzsteuer – darüber hinaus nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine solche Erhöhung oder Ermäßigung erfolgt insbesondere, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung des Verteilnetzes ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (z. B. durch die Einführung von Netzzugangsentgelten für Einspeisungen, Änderungen der Belastungen nach dem KWKG). Der Lieferant ist verpflichtet, bei Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Änderungen der zu zahlenden Preise nach dieser Ziff. sind erstmals nach Ablauf der Erstvertragslaufzeit, im Falle einer Netto-Festpreisgarantie über 36 Monaten erst nach Ablauf von 36 Monaten und nur auf den Zeitpunkt der jeweiligen Vertragsverlängerung möglich. Der Lieferant wird dem Kunden die Änderungen spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen.** Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

Kennzeichnung der Stromlieferungen 2011 der TWS

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 geändert 2011

Energieträger	TWS-Strom Energieträgermix	Mix Deutschland Energieträger (Quelle: BDEW Stand 10 / 2012)
Kernenergie	0 %	17,7 %
Kohle	0 %	41,7 %
Erdgas	0 %	14,2 %
Sonstige fossile Energieträger	0 %	5,4 %
Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG	24,1 %	15,8 %
Sonstige Erneuerbare Energien	75,9 %	5,2 %
Umweltauswirkungen des Energieträgermix je kWh		
CO_2-Emission	0 g	503 g
Radioaktiver Abfall	0 g	0,0005 g

Impressum

Herausgeber:
Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG
Schussenstraße 22
88212 Ravensburg
Telefon: 0751 804-0
Telefax: 0751 804-1304
Internet: www.tws.de
E-Mail-Kontakt: buergerbeteiligung@tws.de

Persönlich haftende Gesellschafterin:
Technische Werke Schussental Verwaltungs-GmbH

Vorsitzender Aufsichtsrat:
Hans Georg Kraus, Erster Bürgermeister der Stadt Ravensburg

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:
Dr. Andreas Thiel-Böhm

Sitz der Gesellschaft: Ravensburg
Registergericht: Amtsgericht Ulm
Registernummer: HRA 551383
USt.-Ident.Nr. gemäß § 27 a Umsatzsteuergesetz: 111 001 DE 216 030 602

Gestaltung / Layout:
fsb/welfenburg GmbH, Ravensburg

Fotos:
Christof Böhm, Getty Images, Michael Giancaterino, Felix Kästle, Fotolia, Anja Koehler, Hermann Müller, Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG, Johannes Volz

Print kompensiert
Id-Nr. 1110524
www.bvdm-online.de

Dieser Verkaufsprospekt trägt das FSC®- Warenzeichen. Bei der Papierproduktion wurde nur Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern verwendet, unabhängig zertifiziert nach den strengen Richtlinien des Forest Stewardship Council®.

Das Richtige tun.

Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG
Schussenstraße 22 | 88212 Ravensburg
Telefon 0751 804-0 | Telefax 0751 804-1304
info@tws.de | www.tws.de